

Ad Voice

04/10

FORUM Junge Anwaltschaft im DeutschenAnwaltverein



Thema: Reviere

AKTION
.....
ROTE KARTE!

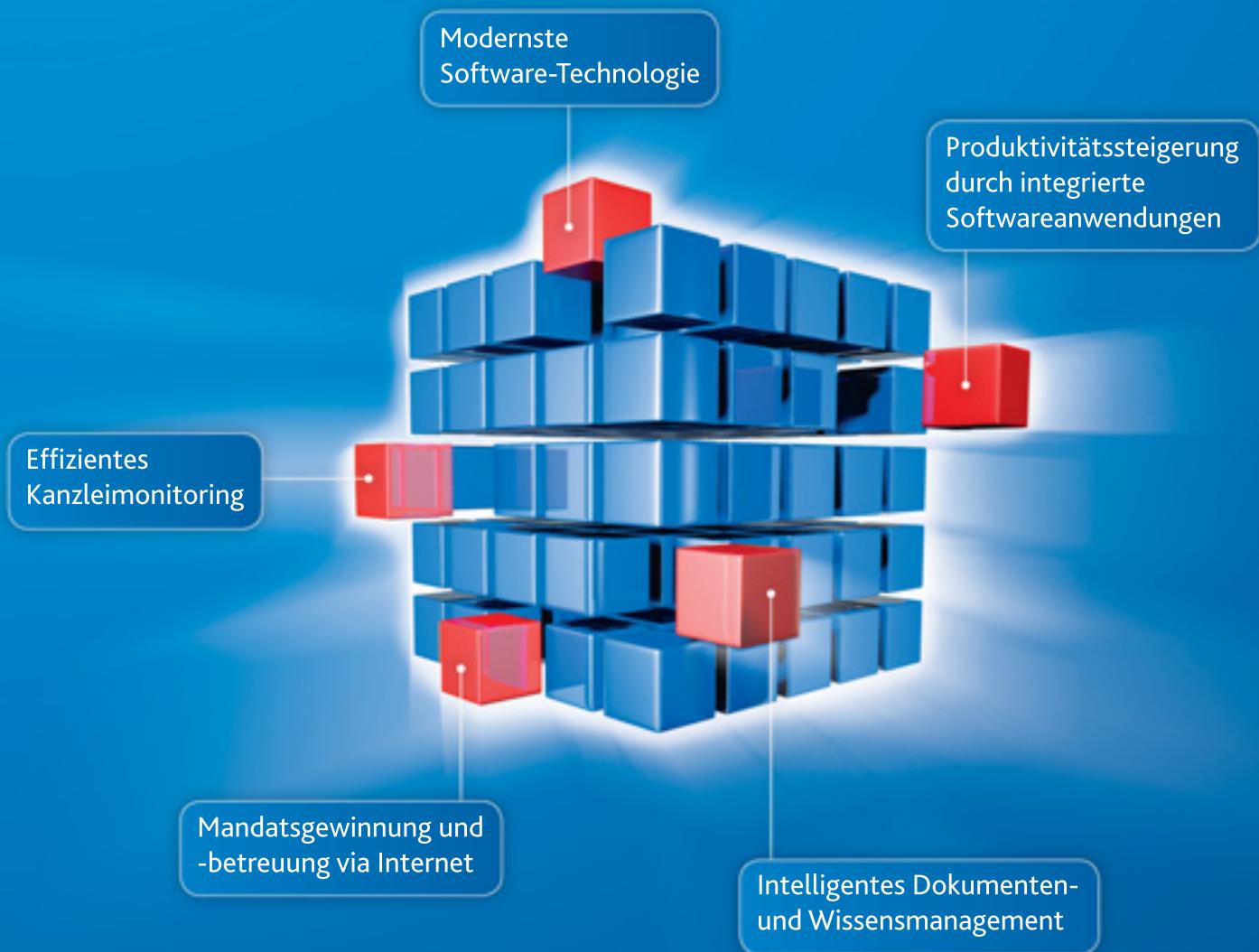
- Brasilien: Anwalt in fremdem Revier
- Exportschlager Deutsches Recht
- Nord-Südgefälle im Strafrecht
- Apps für Juristen
- DSDL: Deutschland sucht den Super Lawyer



Deutscher**Anwalt**Verein
FORUM Junge Anwaltschaft

AnNoText

Die integrierte Softwarelösung zur Produktivitätssteigerung von juristischen Organisationen.



Mehr Informationen unter www.annotext.de
Oder rufen Sie uns an: 0221 - 94373 6030



Juristische Software
Diktierlösungen
Dienstleistungen

Reviere, Grenzen, Randgebiete ...



... **E**nkt man doch gleich an Wild, Jäger und der gleichen. Tatsächlich umgeben uns überall Reviere jeglicher Art. Insbesondere auch uns FORUMs-Mitgliedern. Alteingesessene Kollegen, Spezialisten und so weiter und so fort. Alle haben und verteidigen ihr gefühltes Revier – und das oftmals mit Zähnen und Klauen. Wer kennt in seinem Umfeld nicht den Anwalt (oder ist einer von ihnen), der die schriftliche Fachanwaltsprüfung bestanden und die für die Zulassung erforderlichen Fälle beisammen hat und dann teilweise Jahre auf seine Zulassung beziehungsweise Prüfung warten musste. Geschütztes Revier.

Reviere – die Beiträge in dieser AdVoice-Ausgabe sind mannigfaltig: örtliche Reviere, fachliche Reviere etc. Aber sind es wirklich alles streng abgrenzbare Bereiche? Steht man auf verschiedenen Seiten? Manchmal sicherlich, aber immer gewiss ist: Jede einzelne Person steht auf der höchstpersönlichen, der eigenen Seite, der Seite der eigenen Interessen. Das ist auch nicht verwerflich, sondern nur natürlich.

Da der Mensch jedoch ein „Herdentier“ ist, gilt auch für uns: Wir brauchen die Gemeinschaft! „Gemeinschaft“ ist sicherlich ein hehres, ein großes Wort. Diese Gemeinschaft fordert und fordert auch von jedem Teil derselben außer den eigenen kleinen Teilenrand hinauszusehen, bestenfalls sogar über sich hinauszuwachsen, Rücksichtnahme auf die Belange der anderen Teile der Gemeinschaft und vor allem auch Sorge zu tragen, dass kleinere Einheiten innerhalb der Gemeinschaft nicht übergangen werden. Jeder für sich mag ja ein „Kompetenzzentrum“ sein, jede einzelne Kanzlei überaus erfolgreich – nur

stehen wir, steht ein jeder von uns ausschließlich für seine ureigensten Belange oder haben wir uns zusammengeschlossen, weil wir gemeinsame Ziele verfolgen?

Unsere Ziele sind nicht nur die typischen Aufgaben der Anwaltschaft, die Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung (wie wir es alle bei unserer Vereidigung geschworen haben; § 12a BRAO), sondern eben gerade auch, dass die Anwaltschaft nicht in ihrem eigenen alten Saft vor sich hingart, sondern frischer und junger Wind mal durch die alten Geäste fegt, mal sanft säuselt. Für das Ziel der Anwaltschaft nehmen alle Rechtsanwälte, insbesondere aber auch gerade junge Anwälte, also wir FORUMs-Mitglieder, Vermögenseinbußen in nicht geringer Höhe in Kauf. Wir tragen somit in nicht unerheblichen Maß dazu bei, dass auch Einkommensschwache ihr Recht bekommen. Damit (auch) die FORUMs-Mitglieder ihr zustehendes Honorar bekommen, wurde 2009 die „Arbeitsgruppe Beratungshilfe“ (www.davforum.de/beratungshilfe) eingesetzt, die sich mit den Praktiken und Misständen in diesem Bereich befasst. Damit lassen wir es jedoch nicht bewenden.

Die letzte Mitgliederversammlung des DAV hat uns dankenswerterweise einen Schubs in die richtige Richtung gegeben, den wir – wie es unsere Art ist – gern und engagiert aufnehmen. Wir sind am Start!

Viel Spaß mit der Lektüre unserer AdVoice.

Euer Wolfram Schlosser ■
RA und Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des FORUM Junge Anwaltschaft

AdVoice Redaktionsteam



RA
Tobias Sommer, Berlin
Chefredakteur



RAin
Anke Schiller-Mönch, Weimar
Redaktion und Autorin



RA
Patrick Ruppert, Köln
Redaktion und Autor



RA
Percy Ehlert, Berlin
Redaktion und Autor



Journalistin
Stefanie Salzmann, Eschwege
Zentralredaktion



RA
Jens Jenau
Schloß Holte-Stukenbrock
Bücherforum



Andrea Vollmer, Berlin
Fotografin und Bildredaktion

Thema: Reviere**Magazin**

4	In der Ferne Als Anwalt in Brasilien	19	Freiheit ist nicht gleich Freiheit Wie Anwälte werben dürfen	30	Werde Super-Lawyer! Fiktion über den Traum vom Jura-Star
8	Rein und Raus Reviere ohne Ewigkeitsanspruch	20	Kampf für das Recht Law made in Germany	32	Ein Oscar für die Selbstjustiz „In ihren Augen“ – ein José Campanella-Film
9	Von der Bühne in die Robe Schauspieler und Rechtsanwalt	22	Auf Augenhöhe Strafverteidiger und private Ermittler	33	Nur dem Kunden verpflichtet Versicherungsberater gelten als neutral
10	Wie die Bremer Stadtmusikanten Was Besseres als den Tod findet man überall	24	Wem gehört der Mond? Recht überschreitet Grenzen – Luft- und Weltraumrecht – Seerecht – Zivilverfahren – Bußgeldverfahren – Familienrecht	34	Nur für Idealisten Die neue Armut der Anwälte
11	Robentausch Von der Anwältin zur Richterin	26	Endstation Heimat Abschiebepraxis	36	Organspendepflicht Widerspruchslösung in der Diskussion
12	Wahrheit, spiegelverkehrt Außerjuristische Methoden	28	Jurist – isolier dich nicht! Revierverhalten der besonderen Art	38	Bei Anruf Recht Apps für Juristen
14	Recht aus undogmatischer Perspektive Der 68. Juristentag			40	Europäische Menschenrechtskonvention Eine Berliner Ausstellung
16	Lotterie Strafbarkeit Das Nord-Südgefälle im Strafrecht			42	Wunschdenken für Referendare Juristenausbildung
18	Einer gegen alle  Plädoyer wider den Fachanwalt			43	 ... und wo eigentlich liegt Cottbus? Der Brandenburger Referendarrat
				45	Referendarräte Bundesweite Liste
				46	Der Gegner von morgen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
				47	Haftungsbeschränkung Schriftsätze und deren Prüfung

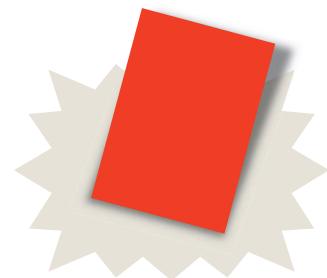


Euer FORUM**Bücherforum****Info + Service**

- 48** **Vertrauen gut – Kontrolle besser?**
Rote Karte fürs DAV-Präsidium
- 49** **FORUM fordert Gleichstellung**
Änderungsantrag zur DAV-Satzung
- 51** **Verfahren mit Ewigkeitsgarantie**
Indien: 25 Millionen schwebende Verfahren
- 52** **Vorteile der FORUMs-Mitgliedschaft**
- 53** **Zwischen Praxis und Theorie**
IT-Rechtstag Berlin und davit
- 54** **Do's & Don'ts im Zivilverfahren**
Stammtisch Berlin
- 54** **Mandantenblick**
6. Bayrischer Anwaltstag
- 55** **Soldan-Gründerpreis**
Blalacdkgdfk
- 55** **Termine**
- 56** **FORUM international**
Länderbeauftragte stellen sich vor
Korea
Tschechien
Polen
- 57** **FORUM regional**
Neue Regionalbeauftragte
für LG-Bezirk Frankfurt/M.

- 58** *Handbuch Kündigungsrecht*
Handelsgesetzbuch
Internationales Vertragsrecht
Formularbuch des FA Sozialrecht
Sozialgesetzbuch IX
Mutterschutz/Elterngeld/Elternzeit
RVG
AnwaltsKommentar RVG
AÜG – Kommentar zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
Die Haftung des Rechtsanwaltes
BGB – Gesamtausgabe, Bd. 4, Familienrecht
Münchner Handbuch Gesellschaftsrecht, Bd. 3, GmbH
FormularBibliothek Zivilprozess
Internetrecht
Untersuchungshaft

- 63** **Autorenverzeichnis**
- 64** **Das letzte Wort**
- 64** **Impressum**



AKTION
.....
ROTE KARTE!

Eure Karte auf Seite 49.



Woanders starten ohne Vorurteile

Rechtsanwalt Andreas Sanden über sein Leben in einem fernen Land

Wer träumt nicht von einem Leben in der Ferne mit Sonnenschein an 365 Tagen im Jahr, unter Palmen am Meer? Was dem typischen Fernwehtraum klischeehaft entspricht, tragen viele Menschen irgendwo auf ihrer Liste der noch zu erreichenden Ziele mit sich herum. An der Realisierung derartiger Träume arbeiten nur wenige.

Die Gründe, es zu lassen, sind schnell gefunden: Kein Geld, mangelnde Sprachkenntnisse, der Verlust der Freunde daheim und die gerade gegründete Familie. In Juristenkreisen hört man oft: Was soll ich als deutscher Anwalt im Ausland? Da muss ich doch bei Null beginnen? Und schon zerplatzt ein Traum. Sind deutsche Juristen ergo eine ängstliche Spezies, klammern sich an der heimischen Scholle fest und reisen nur, wenn es Neckermann pauschal all inclusive offeriert?

Die Antwort lautet: Die Anschein falscher Bescheidenheit natürlich keinem. Das wird daran deutlich, dass viele Referendare bereits in ihren Wahlstagen in aller

Herren Länder unterwegs sind – nicht zuletzt auch um einen differenzierten Blick auf das heimische Leben zu erhalten. Wenn die Zeichen auf einen längeren, vielleicht sogar lebenslangen Wechsel stehen, dann kommen andere Fragen als reine Urlaubsgefühle auf die Agenda. Denn wer als Rechtsanwalt im Ausland zu leben und auch zu arbeiten gedenkt, der wird neben den hinreichenden Sprachfähigkeiten nicht umhin kommen, das dortige Recht zu lernen und die erforderliche Zulassung zu erhalten.

Wie das mit dem Wechsel von Juristen ins Ausland funktioniert, hat für die AdVoice die freie Autorin Petra Bähner in Erfahrung gebracht. Sie selbst lebt mit ihrem Mann seit eineinhalb Jahren in der Millionenmetropole São Paulo in Brasilien. Sie hat das Gefühl, die Leinen auf unbestimmt los zu machen. São Paulo gilt vergleichbar dem Big Apple New York als Schmelzkiegel der unterschiedlichen Kulturen und Lebensentwürfe. Mit über elf Millionen Einwohnern nimmt São Paulo eine Top-Ten-Platz hinter Moskau und Delhi auf Rang acht ein.

Auf dem 23. Breitengrad liegend gehört die Megacity in die Subtropen, demnach die Temperaturen im Sommer selten weit über 34 Grad steigen und im Winter mit nie unter 13 Grad fallen.

In der Stadt, die mondäne Wolkenkratzerarchitektur, schnellebige Betriebsamkeit, Luxus, aber auch Drei Lärm & Armut vereint, traf Petra Bähner den Rechtsanwalt Andreas Sanden. Der Anwalt hat sein Studium 1986 in Freiburg im Breisgau abgeschlossen. Seit 2000 ist er Mitglied der Rechtsanwaltskammer São Paulo, sitzt im Vorstand der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung und gehört unter anderem dem Beirat der Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer an. Im vornehmen Stadtteil Jardins liegt nicht nur seine Kanzlei. Dort lebt er auch mit seiner brasilianischen Ehefrau und den beiden Kindern. Es war letztlich die Liebe, die ihn in das Land der Sambatrommeln und Caipirinhas Ende der 1980er Jahre geführt hat.

RA Patrick Ruppert, Köln ■

Rechtsanwalt Andreas Sanden wagt den Neustart in Brasilien.





A: Wo und wie leben Sie in São Paulo?

S: Ich wohne in der Nähe der Kanzlei, zu Fuß ungefähr zehn Minuten – ziemlich privilegiert für einen Paulista. Normalerweise wohnt man in der Nähe der Schule der Kinder oder nahe der Arbeit. Jardins ist fast ein bisschen europäisch. Man kann zu Fuß zum Bäcker, ins Kino, ins Theater gehen. Das war für uns auch der Grund, hierher zu ziehen. Zudem ist die U-Bahn nicht weit und meine Frau arbeitet in der Nähe.

A: Seit wann leben Sie in Brasilien?

S: In São Paulo lebe ich seit 1988. Ein Jahr zuvor kam ich nach Brasilien. Zunächst lebte ich in Salvador, wo meine Frau herkommt. Früher war Brasilien völlig anders. Es gab wenig zu tun für deutsche Juristen. Ich konzentrierte mich auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Bei zweien war ich sogar in der Endausscheidung im Bewerbungsverfahren. Im Endeffekt haben sich beide aber für einen Brasilianer entschieden. Über Kontakte in Salvador kam auch ein Kontakt zu Pricewaterhouse in São Paulo zu stande. Und weil Pricewaterhouse viele Mandanten in Deutschland besitzt, war ein Partner sehr interessiert an mir. So hat es sich ergeben, dass ich bei denen anfangen konnte.

A: Warum gerade Brasilien?

S: Meine Frau ist Brasilianerin. Wir haben uns in Freiburg beim Studium kennen gelernt. Ich wohnte im

Wohnheim und sie auf dem sieben Stockwerk. Ich bin nach dem ersten Staatsexamen erstmals nach Südamerika, vornehmlich nach Brasilien gegangen.

A: Sie sind mit dem Ziel nach Brasilien gekommen, dort als Volljurist, als Rechtsanwalt zu leben und zu arbeiten? Oder gab es Alternativen?

S: Ich bin mit flatterndem Herzen nach Brasilien gekommen. Zwar hatte ich keine berufliche Bindung in Deutschland, was mir die Sache einerseits erleichtert hat. Auf der anderen Seite habe ich mich ins Ungewisse gestürzt. Dachte mir, schauen wir mal, was so in ein zwei Jahren läuft. Zur Not, wenn beruflich nichts klappt, könnte ich ja wieder zurück nach Deutschland.

A: Wie war das denn mit der Sprache? Hatten Sie wegen Ihrer Frau frühzeitig mit Portugiesisch begonnen?

S: Nein. Meine Frau konnte gut Deutsch. Auch heute ist unsere gemeinsame Sprache immer noch Deutsch. In Freiburg ist eine ziemlich große brasilianische Kolonie. In einer Kneipe habe ich mich mit Brasilianern zusammengesetzt, um die wichtigsten Wörter zu lernen. Den größten Schub allerdings bekam ich, als ich nach dem Studium in Brasilien ankam. Weil ich vergaß, mich damals rechtzeitig um die Verlängerung meines Touristenvisums zu kümmern, musste ich für kurze Zeit aus Brasilien

ausreisen. Ich bin runter nach Paraguay gefahren. Das war das nächste für mich erreichbare Weil ich die gesamte Reise mit dem Bus vorkahm und dauert pro Strecke gut 70 Stunden von Salvador zur Grenzstadt Foz do Iguaçu, bekam ich Kontakt mit dem „Volk“. Es spricht niemand Englisch. Augenblicklich ist man gezwungen, portugiesisch zu sprechen. Das hat mich am meisten nach vorn gebracht, um die Sprache zu lernen. Alles andere kam irgendwie automatisch. Ich habe auch viele Comics gelesen auf portugiesisch.

A: Es ist natürlich etwas anderes mit geringen Sprachkenntnissen in einer Rechtsanwaltskanzlei zu beginnen.

S: Ja, das ist richtig. Ich hatte in Salvador rund ein Jahr Zeit, da ich sozial eingebunden war. Sicher, zunächst war es wirklich hart. Mit jemand allein kamst du klar, in der Gruppe jedoch verstandest du dann nichts mehr. Aber nach einer Zeit ging es. Und als ich bei Pricewaterhouse anfing, hatte ich eine gute Basis. Das Gute bei den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Brasiliens ist, dass sie interne Kurse anbieten.

A: Mussten Sie Prüfungen ablegen beim Neustart? Was mussten Sie erledigen, um anerkannt zu werden als Jurist?

S: Um in Brasilien als Rechtsanwalt arbeiten zu dürfen, braucht man die entsprechende Prüfung. Die habe ich im Jahr 2000 abgelegt.

Über den Dächern von São Paulo werden Verträge geprüft.

Fotos: Petra Bähner



Vorher arbeitete ich in einer Art Grauzone. Was die Sache ein wenig erleichtert, ist die Tatsache, dass das brasilianische Recht dem europäischen angeähnelt ist. Es basiert im Prinzip auf dem römischen Recht. Außerdem ist es kodifiziert. Daher findet man sehr viele Ähnlichkeiten. Im Wirtschaftsrecht sind die Probleme oft vergleichbar. Mit dem deutschen Hintergrund kann man sich wirklich leichter in Sachverhalte einarbeiten.

A: Wart denn komplett anders?

S: Das mit dem Zahlungsverkehr ist spürbar anders. Früher war er sehr stark reglementiert. Man musste alle Geldbewegungen bei der Zentralbank anmelden. Das ist grundlegend verschieden zu Europa oder den USA, wo es einen freien Geldmarkt gibt. Wer heute als Investor nach Brasilien kommt, der muss sein Geschäft zwar bei der Zentralbank anmelden. Doch sind es aktuell eher reine Anmeldeformalitäten denn Genehmigungsverfahren, wie es früher der Fall war.

A: Als Außenstehender hat man den Eindruck erheblicher Bürokratie.

S: Das Gefühl habe ich auch heute noch. Richtig daran gewöhnen kann ich mich nie. Jedes Land hat wohl seine Eigenheiten. Gerade bei Firmenneugründungen ist festzustellen, dass die Wege der Bürokratie erstaunlich lang sind.

A: Gab es Vorurteile gegen das brasilianische Recht als Sie herkamen, die sich bestätigt haben?

S: Als ich herkam, hatte ich überhaupt keine Ahnung von brasilianischem Recht. Insofern hatte ich auch keine Vorurteile. Ich wusste nicht, was auf mich zukommen würde. Wenn man die Gesetze liest, denkt man, das ist doch dem deutschen Recht ziemlich ähnlich. In der Praxis lernt man aber ziemlich rasch, dass die Dinge ganz anders laufen können.

A: Unterschiede in der Mentalität?

S: Man muss unterscheiden zwischen Beratung und Gericht. Ich habe wenig mit Gericht und Gerichtsverfahren zu tun. Ich mache im Schwerpunkt Beratung. Mir fällt auf, dass persönliche Beziehungen bei Gericht sehr wichtig sind. In Deutschland, so kam es mir vor, ging es rein objektiv zu, es ging um die Sache. Hier läuft es hingegen mehr auf der persönlichen Ebene ab, dass man sich etwa mit dem Beamten gut versteht, so auch mit dem Richter.

A: In Köln nennt man das „Klüngeln“.

S: Ja, natürlich gibt es auch diese Klüngel, aber normalerweise achtet man darauf, dass man beispielsweise im Gericht nicht einfach wie in Deutschland auf sein Recht pocht, denn das könnte in einem Folgeprozess negativ laufen. Man versucht besonders höflich, freundlich, ja fast unterwürfig zu sein.

A: Also sind Hierarchien enorm wichtig?

S: Ja, den Eindruck habe ich. Richter zum Beispiel achten sehr darauf.

A: Klare Aussagen wie etwa ein „Nein“ scheinen in Brasilien weniger populär zu sein. Wie ist das im Umgang mit brasilianischen Mandanten?

S: Mit den brasilianischen Mandanten ist es einfach. Schwierig ist es oftmals mit den deutschen Mandanten. Denn der Deutsche beschwert sich eher, dass er keine klaren Ansagen bekommt. Das kann ich auch ganz gut verstehen. Denn Gerichte, die heute so entscheiden, entscheiden morgen komplett anders. Das geht manchmal hoch bis zum Verfassungsgericht. Da ist es natürlich problematisch, dem Mandanten vorher zu sagen, er könne sich verlassen.

A: Die Willkür scheint also deutlich größer als in Deutschland?

S: In Deutschland ist mehr Kontinuität in der Rechtsprechung. Das ist in Brasilien nicht der Fall.

Da gibt es natürlich auch Grundsatzentscheidungen, aber ablesbare Tendenzen in der Rechtsprechung sind eher selten. Bis vor kurzem waren die unteren Gerichte auch nicht an Urteile des hiesigen Bundesverfassungsgerichts gebunden. Das ist jetzt nach einer Gesetzesänderung erstmals anders.

A: Und wie ist das mit der Korruption?

S: Ich persönlich hatte damit noch nichts zu tun. Doch das Problem gibt es. Ich lebe nicht auf der Insel der Glückseligen. Es sitzen **■** im Gefängnis, die Urteile verkauft haben. In Verkehrsunfällen empfehle ich übrigens, in jedem Fall einen Rechtsanwalt hinzuziehen.

A: Wie lange dauern durchschnittlich gerichtliche Verfahren?

S: Schwer zu sagen. Als Schuldner hat man in jedem Fall gute Möglichkeiten, einen Prozess in die Länge zu ziehen. Jeder Richter in São Paulo dürfte um die 10.000 bis 15.000 Verfahren im Jahr zu bearbeiten haben. Zudem gibt es jede Menge Rechtsmittel. So können Verfahren schon einmal zehn bis zwanzig Jahre dauern, bis eine rechtskräftige Entscheidung gefällt wird.

A: Wird man als Anwalt denn überhaupt ernst genommen, wie steht man da?

S: Der Anwalt ist in der brasilianischen Gesellschaft recht gut angesehen. Ich habe den Eindruck, dass die Anwaltschaft auch engagierter ist als in Deutschland, vor allem auch politischer.

A: Ist **■** zu sein, ein Traumberuf?

S: (lacht) Anscheinend Ja. Es gibt aber auch eine Art „Anwaltsproletariat“, denn wir sind wahnsinnig viele. Als ich zugelassen wurde, da bekam ich die Mitgliedsnummer 176.116. Allein im Bundesland São Paulo sind heute über 200.000 Anwälten zugelassen.

A: Wenn man als junger Anwalt, junge Anwältin nach São Paulo kommt, was wäre der beste Weg?

S: Der normale Weg wäre, dass man Anwaltskanzleien anschreibt und besucht. Kontakte bekommt man zum Beispiel über die Deutsch-Brasilianische Handelskammer. Nicht ganz leicht ist, wenn jemand nur für kurze Zeit bleibt, die Einsetzbarkeit wegen meist noch nicht so gut Sprachkenntnisse begrenzt ist. Da weichen die Gehaltsvorstellungen nicht selten von der wirklichen Arbeitsleistung ab. Man muss sich vor allem darüber im Klaren sein, dass es nicht die soziale Absicherung gibt, wie wir das aus Deutschland kennen. Wer hier arbeiten möchte, der kann ein Visum für zwei Jahre beantragen, was sich auch verlängern lässt. Wenn es beidseitig gut funktioniert, kann der Bewerber auch auf eine Dauer-aufenthaltsgenehmigung umsteigen. Man benötigt einen gültigen Arbeitsvertrag in einer Kanzlei, um eine Aufenthaltsgenehmigung zu bekommen.

Das Gespräch führte
Petra Bähner, São Paulo ■

Deutsche Unternehmen profitieren von deutschen Anwälten im Ausland.

Foto: Petra Bähner



Weil die Zeit nicht alles heilen kann.



Ob auf Ihre Versicherung hundertprozentig Verlass ist, zeigt sich immer erst, wenn ein Schaden eintritt. Mit einer Berufshaftpflicht von HDI-Gerling können Sie sicher sein: Im Schadenfall können Sie auf unsere Unterstützung zählen. Das Spezialgebiet von HDI-Gerling: Vermögensschaden-Haftpflicht auf höchstem Niveau. Profitieren Sie von unserer langjährigen Schadenerfahrung, der Expertise unserer internen Fachjuristen und unserer Finanzstärke als Teil des Talanx-Konzerns.

**HDI
GERLING**

Versicherungen

HDI-Gerling
Firmen und Privat
Versicherung AG
Riethorst 2
30659 Hannover
Telefon 0511-3031-126
www.hdi-gerling.de

Rein und Raus

Beruflichen Reviere sind heute ohne Ewigkeitsanspruch



Grenzen markierende Schlagbäume sind überwindbare Hindernisse: Man kann drunter, drüber und an der Seite vorbei.

Foto: Thorben-Wengert_pixelio.de

Nicht immer geradlinig ist der Weg in den Anwaltsberuf, den manche als den schönsten Beruf der Welt betrachten. Und mancher, der in diesem beruflichen Revier schon angekommen war, hat es sich noch einmal anders überlegt.

Erstens kommt es anders und zweitens als man denkt. Die Wahl des beruflichen Reviers hat heute keinen Ewigkeitsanspruch mehr. Veränderungen in der privaten oder beruflichen Situation können veranlassen, die einmal getroffene Entscheidung zu überprüfen und eine radikale Neuorientierung bewirken.

Was den Stand der Anwälte angeht, mag es Verschiebungen der fachlichen Schwerpunkte der Tätigkeit geben oder die Entscheidung, die Robe an den Nagel zu hängen. Auch das Gegenteil kommt vor, dass einer nach mehrjähriger Tätigkeit in einem anderen Beruf die Zulassung beantragt und sich in das Heer der inzwischen über 15 000 in Deutschland zugelassenen Anwälte und einreihet.

Wer sein angestammtes berufliches Revier verlässt, muss sich darauf einstellen, dass für die neue Tätigkeit vollkommen andere Regeln gelten und ein ganz neues Erfahrungswissen aufzubauen ist. Ebenso gewiss ist aber, dass niemand die Erfahrungen von mehreren Berufsjahren wie einen alten Kittel hinter sich lässt. Ob der Wechsel nun Ankunft im oder Abschied vom Stand der Anwaltschaft bedeutet: Der Schatz des in der früheren Tätigkeit erworbenen Wissens und der Erfahrungen prägt und bereichert auch die Tätigkeit im neuen Berufsrevier. Die im folgenden Text vorgestellte Richterin hat aus eigener Praxis ein klares Bild von der anwaltlichen Arbeit. Das kommt ihr bei der Prozessleitung sehr zugute. Diese Richterin soll hier die Gruppe derjenigen vertreten, die gute Gründe hatten, freiwillig die Zugehörigkeit zur Anwaltschaft aufzugeben.

Eine andere Geschichte erzählt von einem Anwalt, der erstmal für Jahre als Schauspieler auf die Bühne musste, bevor er aus seinem Jurastudium das mach-

te, was man unter anderem damit machen kann, nämlich Anwalt werden. Und der heute seine Fähigkeiten und Begabungen aus der Zeit des Theaters nicht missen will.

Als ein weiteres Beispiel für eine späte Ankunft im Stand der Anwälte sei in einer weiteren Geschichte mein eigener Weg skizziert. Meine mehrjährigen Beobachtungen des politischen Geschehens im Raumschiff Bundestag sind sicher nicht von Nachteil, wenn beispielsweise wieder einmal ein Richter mit aller Macht einen merkwürdigen Vergleich herbeiführen will. Rechtspflege ist eben nicht Rechtswissenschaft. In der Praxis spielen immer auch ökonomische und politische Faktoren eine Rolle. Mag, rein juristisch betrachtet, die Rechtslage noch so eindeutig sein. Die Erfahrung lehrt, dass auch im Revier der Anwälte gilt: „Erstens kommt es anders und zweitens als man denkt.“

RA Percy Ehlert, Berlin

Von der Bühne in die Robe

Wenn Gut und Böse zu klar verteilt scheinen, hilft es, wieder Schauspieler zu sein



Ein guter Erzähler erzählt die Geschichte nicht ganz, um noch Platz für die Phantasie seiner Zuhörer zu lassen. Manchmal lässt er offen, was erfunden, was wahr und was tatsächlich ein Teil von ihm ist. Der Jurist in mir würde sich ein bisschen schämen, ... den Künstler zu reden. Der Künstler kann sich nicht vorstellen, dass in ihm auch ein Advokat steckt. Dennoch ist der wahre Schauspieler jemand, der sich zutraut, ... Rollen zu Hause zu sein. Wenn der Mandant den Juristen als Schauspieler wahrnehmen würde, hätte er wohl weniger Vertrauen zu ihm. Doch wer als Jurist nicht auch Schauspieler sein kann, hat seine Rolle im Leben und in der Kanzlei nicht weise verknüpft.

Mit 22 Jahren erhielt ich eine einschneidende medizinische Diagnose gestellt. Es handelte sich jedoch um eine Fehldiagnose, wie sich zirka sechs Monate später herausstellte. In diesen sechs Monaten lebte ich mit der Erwartung, nicht mehr lange leben zu dürfen. Danach musste ich feststellen, dass ich nicht einfach mit meinem Jurastudium fortfahren konnte. Ich war der Meinung, dass ich nicht 50 Jahre alt werden dürfte, ... wie wenigstens in einer Bar oder auf einer Bühne aufgetreten zu sein. Nach ein paar Stunden Gesangsunterricht, einem Auftritt in einem kleineren Musical, schrieb ich mein erstes Kleinkunstprogramm „Du@ mit Herz“, in dem ich mit zwei Freunden auf der Bühne stand. Ich arbeitete als Erzähler, Schauspieler, Texter und Arrangeur. Das war eine Welt voller „Jetzt“ ohne jede Planung, aber trotzdem auch erfüllt durch viel Disziplin. Erfolg und Applaus lässt sich nicht am Reißbrett konstruieren. Der Moment wird gefühlt, ausgekostet, gelacht, geweint und unvergessen gelebt. Natürlich ist ein Schauspieler auf einer angemieteten Bühne jemand, der den Boden wischt, das Toilettenpapier kauft und die Kulissen hin und her schiebt. Nachts um zwei, wenn die Show vorbei ist, ist er dann ein König mitten in einem Märchen, zwar ohne Krone, aber reich. Die Begegnungen, der Alkohol, der Rauch, die Fremden wie die Freunde – eine ganz bestimmte Art Rausch ...

Wir treten zu zweit in einem Kleinkunstzelt in Scheid am Edersee auf – eine Sängerin und ich als Erzähler einer Geschichte „Aus dem Bauch“. Es regnet draußen. Ich stehe vor dem Zelt in rosafarbenen Ballettschuhen im Matsch. Drinnen blenden mich Scheinwerfer. Bis zur Mitte der Show gibt es kaum Applaus, da ich diesen dramaturgisch verhindert habe um die Geschichte wirken zu lassen. Wir denken, wir spielen nur für uns, als plötzlich in einer Szene zu dem Song „I am what I am“ ein Spiegel als Requisit auf der



Bühne auftaucht und die Scheinwerfer bricht. Jetzt realisieren wir, dass das Zelt bis zum letzten Platz gefüllt ist. Wenige Sekunden später braust tosender Applaus auf. Am ... geben wir fünf Zugaben und werden mit standing ovation verabschiedet.

Wie anders ist die Welt, in der ich jetzt lebe und arbeite. Immerhin habe ich meine Seminararbeit über die Grenzen der Fiktivität geschrieben und zwar über „Das Paradoxon liegt zu werden“. Irgendwann stand der Träumer vor der Wahl, seine Scheine einzulösen zu müssen: Die Kraft dazu hat ihm die Bühne gegeben. Über das Examen führte mich mein Weg in die Praxis. Während des Referendariats war ich im Bereich der Sicherungsverwahrung der JVA Tegel Referendar, ebenso im Bereich Medizinrecht als Patientenanwalt. Es gab direkten Kontakt mit den Opfern, den Tätern und der Schwierigkeit von Begegnung. Das erste und zweite Examen habe ich mit dem bescheidenen Verwaltungsrecht, vor allem dem Baurecht, im Schwerpunkt bewältigt. Ich entschied mich gegen die Täter und für die Seite der ... Ich gehe mit einem guten Gefühl ins Bett. Der Vater ist mit seinen Kindern zum Gerichtstermin gekommen. Die Mutter lebt nicht mehr.

Ein Hautarzt hatte einen aggressiven, schnell wachsenden und im Ergebnis tödlichen Hautkrebs bei ihr übersehen. Hier geht es um Schmerzensgeld, aber auch um die Bewältigung einer schweren Lebenssituation. Wir gehen zusammen in den Saal, der Vater nimmt neben mir Platz. Ich öffne den Koffer und lege die Robe an. Sie fällt über die Anzugshose und nur die schwarzen Schnürschuhe schauen unten hervor.

Während der Schauspieler viel körperlicher spürt, was er tut, fühle ich nun viel mehr mit dem Kopf. Das Interessante ist, dass mich meine Freunde jeweils nur in einem Bereich wahrnehmen – bis auf wenige Ausnahmen, die ganz engen Freunde ... Für Richter, Kollegen und Mandanten wirke ich, wie der Mann, nach dem man die Uhr stellen kann: zuverlässig, manchmal etwas konservativ und dennoch irgendwie auffällig. Niemand kann mich mit Designerkleidung oder einem Amt beeindrucken, wenn nicht Fachkompetenz und Charakter dahinter stecken. Manchmal lächele ich in mich hinein, weil die Rollen zwischen Gut und Böse allzu klar verteilt zu sein scheinen. Da hilft es wieder einmal ein Schauspieler zu sein – und frei!

RA Volker Loeschner, Berlin ■

Volker Loeschner als Erzähler in „Dream a little Dream“, als Clown Ian Hansen.

Foto: Manuela Kippes



Von Stadtmusikanten und gestiefelten Katern

Was besseres als den Tod durch Langeweile findet man allemal

Das gesamte Studium hindurch habe ich erklärt, auf keinen Fall Anwalt werden zu wollen. Nach den Zumutungen des ersten Staatsexamens und der vorausgehenden Vorbereitungszeit habe ich den Pfad der juristischen Tugend verlassen, bei verschiedenen Tageszeitungen gearbeitet und an einer Journalistenschule eine Ausbildung zum Redakteur erhalten. Da Süddeutsche und FAZ damals zufällig gerade keinen Platz für mich frei hatten, bin ich unter Vorbehalt auf den Pfad der juristischen Tugend zurückgekehrt. Habe doch noch das Referendariat angetreten, das ich zum Entsetzen meiner Eltern zwei Jahre zuvor für verzichtbar erklärt hatte.



Was besseres als den Tod finden wir überall, dachte Percy Ehlert, als ihn das Boreout-Syndrom packte.



Foto: Andrea Vollmer



Es bestanden damit gewisse Chancen, dass doch noch etwas Anständiges aus mir wird. Aber dann bin ich in der Wahlstation bei diesem Bundestagsabgeordneten gelandet und nach dem Examen gleich dort geblieben. Der Job war sehr ordentlich bezahlt, die Arbeitszeit überschaubar und das Sozialprestige erschien mir beachtlich. Außerdem ging ich davon aus, dass bei einem, der zwei anständige Staatsexamina, einen journalistischen Abschluss und Insiderkenntnisse aus dem politischen Betrieb vorweisen kann, sich früher oder später ein ähnlicher, und vor allem erfüllenderer Job bei der Süddeutschen Zeitung oder der Frankfurter Allgemeinen ergeben wird.

Es ergab sich aber nix. Mein Arbeitgeber war ein scharfsinniger und unterhaltsamer Analytiker, aber nach meiner Wahrnehmung weder team-, noch führungsfähig. Und er archivierte die SMS „der Chef“, also von Angela Merkel (das war, bevor sie Kanzlerin wurde), in seinem Rechner. Das fand ich etwas merkwürdig. Ich wollte raus aus meinem goldenen Käfig, guckte Stellenanzeigen und schrieb Bewerbungen. Ohne zählbaren Erfolg. Je länger ich mich in dem Abgeordneten Büro aufhielt, desto mehr Anzeichen des „Boreout-Syndroms“ stellte ich an mir fest. Ich war dabei auch zu Tode zu langweilen. Da mir die Bremer Stadtmusikanten ein. „Was besseres als den Tod finden wir überall!“ war ihre Devise. Das gefiel mir und ich beschloss – Anwalt zu werden. Ich hatte mich durch zwei Staatsexamen gekämpft und wenn ich für irgendwelche Public Affairs Agenturen zu „senior“ und zu teuer war, nun, dann würde ich eben auf eigene Faust mein Glück versuchen. Als ich diese Pläne meinem damaligen Arbeitgeber eröffnete, sagte der in vermutlich ehrlichem Entsetzen: „Um Gottes Willen, Herr Ehlert, das ist der sichere Weg in die Scheiße.“ Nun, statt in der Gosse bin ich bis auf weiteres am Berliner Kurfürstendamm gelandet. Fraglos ist das Geld als selbstständiger Rechtsanwalt deutlich mühsamer verdient als in der damaligen Anstellung. Aber auch sehr viel stolzer.

Nach den Bremer Stadtmusikanten begleiten mich jetzt andere Figuren aus der Märchenwelt. Wenn ich in einer kniffligen Rechtsfrage oder einem hässlichen Streit eine pfiffige Lösung für den Mandanten gefunden und herbeigeführt habe, komme ich mir als freischaffender und freier Partner des Mandanten wie der gestiefelte Kater vor. Und manchmal gibt es nicht nur unvergänglichen Ruhm und Ehre zu verdienen, sondern auch ordentliches Geld. Für so einen Auftritt als „Hans im Glück“ bin ich jederzeit gerne zu haben.

RA Percy Ehlert, Berlin ■

Brüder Grimm



Juristische Strukturen in „Grimms Märchen“ hat Prof. Uwe Diederichsen entdeckt:

> www.upress.uni-kassel.de/online/frei/978-3-89958-360-1.volltext.frei.pdf

Robentausch

Aktenberge ohne Haftungsfallen – von der Anwältin zur Richterin

Britta Irgang war mehrere Jahre lang erfolgreich als Rechtsanwältin tätig. Dann hat sie die Seite gewechselt und hat jetzt bei jeder Verhandlung Heimspiel. AdVoice wollte wissen, wie es einer gelerten Anwältin als Richterin ergeht und wie sie jetzt auf die Anwaltschaft blickt.

A: Frau Irgang, wie ist das, wenn man von der Anwalts- in die Richterrobe wechselt?

I: Schockiert hat mich die Masse der Akten. Meine erste Verwendung hatte ich beim Sozialgericht. Das ist ja wegen der hohen Fallzahlen viel in der Presse präsent. Als ich dort einmal auf dem Weg von der Geschäftsstelle in mein Richterzimmerchen mit dem Aktenwagen umgefallen bin, sah ich schon die Schlagzeile in der Bild-Zeitung: Richterin von Hartz-IV-Akten erschlagen!

Ich musste mich erst einmal daran gewöhnen, dass in den Aktenbergen keine Haftungsfallen lauern und dass ich keine Frist versäumen kann, da ich ja diejenige bin, die die Fristen setzt. Sofort habe ich mich aber daran gewöhnt, dass das Telefon kaum noch klingelt.

A: Wie ist das, wenn jetzt Anwälte bei Ihnen in der Verhandlung auftauchen, mit denen Sie früher schon als Anwältin zu tun hatten?

I: Ich habe mich gewundert, dass so viele Bekannte mir gratuliert haben, als sie von meinem Berufswechsel erfahren haben. Ich habe immer geantwortet, dass doch der Anwaltsberuf auch ein sehr schöner Beruf sei.

Bezeichnend war ein Erlebnis mit einer erfahrenen früheren Fachkollegin, die auch in der Kammerarbeit sehr präsent ist. In der Verhandlung kürzlich sagte Sie zu Ihrer Mandantin: „Pscht, jetzt seien Sie mal still, ich will hören, was die Richterin sagt.“ Also früher, ~~aber~~ noch jeweils Gegnervertreter waren, hat Sie sich nie für meine Meinung interessiert. (lacht)

Ich gebe zu, ich genieße es schon, dass die Kollegen, die mich früher in der Sitzung möglichst nicht zu Wort haben kommen lassen, jetzt gespannt meinen Rechtsausführungen lauschen. Aber: Funderter sind diese auch den bloßen Wechsel hinter den Richtertisch doch kaum geworden?! Da wundere ich mich schon auch.

A: Wie hilft Ihnen Ihre anwaltliche Erfahrung bei der Tätigkeit als Richterin?

I: Ich habe als Anwältin täglich Stunden damit verbracht, ärztliche Sachverhalte mit Nichtjuristen zu erörtern. Das heißt, meine Mandanten haben mir ihre Lebensgeschichte erzählt und ich musste daraus



Tausche Seide gegen Samt. Der Besatz der Robe unterscheidet Anwälte und Richter.

Foto: Andrea Vollmer

eine Unterhaltsklage machen. Diese Erfahrungen sind für mich unschätzbar, zumal am Sozialgericht bzw. jetzt am Familiengericht. Ich verstehe die Beteiligten und sie mich – meistens – auch. Für die Anwälte ist es sicher ganz angenehm, dass ich weiß, welche umfangreichen Besprechungen dem Gerichtstermin schon vorausgegangen sind. Vielleicht kann ich auch eher einschätzen, wann ein Anwalt auf einen Vergleichsvorschlag eingehen kann, ~~weil~~ eben nicht, weil ein zu großer Gesichtsverlust vor dem Mandanten droht.

A: Ist Ihnen jetzt manches richterliche Verhalten einleuchtender, über das Sie als Anwältin früher den Kopf geschüttelt haben?

I: Wenn ich früher eine einseitige richterliche Auflage mit drei Monaten Verspätung aus der Gerichtskanzlei erhalten habe, habe ich mich schon gefragt, ob der Richter nicht zum Telefon hätte greifen oder selbst ein Fax hätte schicken können. Tja, so einfach ist das alles nicht ...

Wer versucht, Akten irgendwie wieder aus dem Zimmer zu kriegen, lernt ganz schnell, dass man in der Zeit eines kurzen Telefonats auch zehn handschriftliche Verfügungen machen kann.

A: Gibt es, was den Umgang von Richtern und Anwälten miteinander angeht, Verhaltensweisen, die Sie für änderungswürdig halten?

I: Ich empfinde den Umgang als kollegial.

A: Welchen Blick haben Sie jetzt auf den Stand der Anwälte?

I: Die im Familienrecht tätigen Anwälte haben schnell das enttäuschende Bild verblassen lassen, das einige im sozialrechtlichen Massengeschäft tätige Anwälte abgegeben haben. Würde eines meiner Kinder Anwalt werden, wär ich stolz.

*Das Gespräch führte
AdVoice-Redakteur RA Percy Ehlert, Berlin*

Wahrheit, spiegelverkehrt

Mit außerjuristischen Methoden der Konfliktbearbeitung gewinnen



Wer entspannt lächelt, hat schon gewonnen.

Foto: Andrea Vollmer

Anwälte beraten ihre Mandanten rechtlich und vertreten deren rechtlich geschützten Interessen. Anwälte sind (so auch) Organe der Rechtspflege. Noch Fragen? Keine? Danke, Tschüss!

Noch ein Versuch: Anwälte sind Menschen, die ständig mit anderen Menschen zu tun haben: mit Mandanten und Mitarbeitern, mit den sogenannten Gegnern und deren Anwälten, mit Richtern und Sachverständigen. Und wo Menschen miteinander zu tun haben, kommt es regelmäßig zu Konflikten. Und das ist auch gut so, denn sonst hätten wir Anwälte nix zu tun. Und weil wir inzwischen so viele geworden sind, erschließen wir Anwälte immer neue Bereiche des Lebens und unterwerfen sie einer juristischen Betrachtung und einer anwaltlichen Bearbeitung.

Dagegen ist nichts einzuwenden, solange ein Bewusstsein dafür besteht, dass die juristische Be- trachtungsweise regelmäßig nur einen Ausschnitt

der Wirklichkeit und des bearbeiteten Konflikts erfasst. Man kann das mit Modellen von Städten anschaulich machen. Wer in Berlin vom Kurfürstendamm zum Brandenburger Tor will, dem stehen die verschiedensten Wege offen. Beispielsweise kann man den Weg mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen. Wer sich nicht auskennt, für den ist ein schematischer Plan der Bus- und Bahnverbindungen sehr hilfreich. Der gleiche Plan nützt gar nichts, wenn man zu Fuß den Weg bewältigen möchte. Oder: Eine schematische Darstellung der Berliner Kanalisation ist für deren Unterhaltung unerlässlich und sie stellt ebenfalls einen Ausschnitt dessen dar, was „Berlin“ ist. Aber der gewöhnliche Berlin-Tourist wird mit einem solchen Plan wenig anfangen können.

Die Frage der Zivilrechtler: „Wer will was von wem woraus?“ ist auch so ein Modell und Ausschnitt aus der Wirklichkeit. Mit diesem Modell kommt man prima aus, wenn es wirklich nur um Geld geht.

Besteht ein Anspruch? Sind die Voraussetzungen beweisbar? Gießen Einwendungen durch? Plus, minus, Plus, minus: Soundso lautet das Ergebnis.

»Wenn die Wirklichkeit nicht der Theorie entspricht: Umso schlimmer für die Wirklichkeit!«

Leider tut uns die Wirklichkeit regelmäßig nicht den Gefallen, ganz schlicht und einfach diesem Modell zu entsprechen. Nun weiß jeder eingefleischte Dogmatiker das gilt: „Wenn die Wirklichkeit nicht der Theorie entspricht: Umso schlimmer für die Wirklichkeit!“ Der nimmt dann den Kopf zwischen die Schultern (seinen eigenen und/oder den des Mandanten) und geht mit diesem durch die Wand. Wer sich die vorhersehbaren Schmerzen und Frustrationen eines solchen Vorgehens ersparen möchte, dem könnte mit Blick auf neuere Ergebnisse der Hirnforschung geholfen werden.

Professor Joachim Bauer aus Freiburg spricht vom menschlichen Gehirn als einem social brain. Damit ist nicht gemeint, dass auf Antrag Hirn als Sozialleistung ausgegeben wird. (Auch das wäre womöglich eine Errungenschaft!) Vielmehr geht es ihm darum, dass unser Hirn in vielfältiger Weise auf soziale Interaktion eingerichtet ist. „Geben macht glücklich!“ lautet das Credo der Gutmenschen. Und, verflucht noch mal, die Hirnforschung beweist, dass die Gutmenschen recht haben! Wer gibt, wird prompt von seinem eigenen Hirn mit Botenstoffen überströmt, die Wohlbefinden und gute Laune auslösen. Dann lächelt der Bedachte und – hoppla – vermittels unserer Spiegelneurone spendiert unser Hirn die nächste Ladung Glücklich-Botenstoffe. Der Mensch, sagt Joachim Bauer, kann für andere Menschen eine Droge sein!

»Wir beobachten, wie jemand sich auf den Finger haut und tatsächlich setzt unser Hirn ein Schmerzsignal frei.«

Wenn das so ist, warum gibt es dann Konflikte? Werden uns die Dogmatiker des menschlichen Glücks erklären, dass Stress, Ärger und Aggression reine Einbildung sind? Nochmal Joachim Bauer: „Der Aggressionstrieb, wie Konrad Lorenz ihn angenommen hat, ist tot. Aber die Aggression lebt.“ Aggression ist, neurobiologisch betrachtet, eine Reaktion auf körperlichen Schmerz, insbesondere willkürlich zugefügten. Das Erleben von sozialer Missachtung und Ausgrenzung wird vom Hirn ganz ähnlich codiert wie eine Schmerzerfahrung und löst damit praktisch das gleiche Programm aus. Aus evolutionärer Sicht macht das Sinn, meint Bauer, denn Aggression gegen soziale Ausgrenzung könnte art-erhaltend sein. Vorausgesetzt, dass die Aggression kommunikativ bleibt und sich nicht ungebremst vollzieht. So viel, in sehr verkürzter und holzschnittartiger Darstellung, was im Hirn los ist, wenn wir, unsere Mandanten, die Gegner, deren Anwälte oder der Richter wütend sind.

„... durch Zuhören und Aufnehmen des Ärgers dem Mandanten ermöglichen, aus dem Karussell der Wut auszusteigen.«

In einer solchen Situation können wir uns noch so gewählt ausdrücken: Die Körpersprache sagt aus, wie wir und die anderen sich wirklich fühlen. Wenn Körper- und Wortnachricht zu stark voneinander abweichen, haben wir (und die anderen) intuitiv das Gefühl: „Da stimmt was nicht!“ Doch nicht nur, dass wir (oft unbewusst) sofort eine Wahrnehmung von der Körpersprache des anderen haben. Allein durch das Beobachten und Zusehen teilt sich uns diese Stimmung mit. Jemand lächelt uns an und unsere „Glücklich“-Schaltstelle im Hirn springt sofort an. Wir beobachten, wie jemand sich auf den Finger

haut und tatsächlich setzt unser Hirn ein Schmerzsignal frei. Spiegelneurone sind die Hirnzellen, die für diesen Effekt verantwortlich sind und die wir nicht austricksen können.

Schließlich werden wir selber aggressiv, wenn wir mit einem aggressiven Art- und Zeitgenossen zu tun haben. Denn entweder teilen wir seine Wahrnehmung von sozial unangemessenem Verhalten und sind mit ihm solidarisch aggressiv. Oder wir bewerten das Verhalten unseres Gegenübers als sozial unangemessen (also: schmerhaft) und werden unsererseits wild.

Aggression funktioniert am besten, wenn wir den anderen als unfair und unsozial erleben oder sogar nicht mehr als Mitmenschen betrachten, im wahrsten Sinne des Wortes als unmenschlich. Es mag ein Weg sein, die Kraft des Zorns zu nutzen, um gegen die andere Seite vorzugehen. Ich glaube aber, dass es die Aufgabe der Anwälte eher ist, durch Zuhören und Aufnehmen des Ärgers dem Mandanten zu ermöglichen, aus dem Karussell der Wut auszusteigen. Denn Wut beschert nicht nur den sprichwörtlichen Tunnelblick. Die dabei freigesetzte Kraft mag spektakulär aussehen, sie ist der Kraft der Gelassenheit nach meiner Überzeugung aber weit unterlegen.

»Handle stets so, dass die Zahl der Möglichkeiten wächst!« Heinz von Foerster

Dazu ein kleiner Versuch: Man bitte einen wohlgesonnenen Probanden, sich auf dem Boden auszustrecken und lege dieser Person ein ausgebreitetes Papiertaschentuch über Mund und Gesicht. Der Proband möge sich nun eine Minute lang auf ein Ereignis konzentrieren, anlässlich dessen er sich sehr über eine andere Person geärgert hat. Anschließend fordere man die Versuchsperson auf, sich selber das Taschentuch vom Gesicht zu pusten.

Man wiederhole die Versuchsanordnung, lasse den Probanden sich diesmal jedoch auf ein sehr frudiges und schönes Ereignis konzentrieren. Regelmäßig schwiebt den Versuchsteilnehmern in diesem Durchgang schon mit einem ersten geschmeidig-kraftvollen Atemstoß das Taschentuch vom Gesicht, während beim ersten Durchgang meist mehrere, weil hektisch-kurzatmige Ansätze erforderlich sind, um Mund und Gesicht frei zu bekommen. (Ich bitte um Rückmeldung von allen Fällen, die diese Beobachtung nicht bestätigen.)

Ich meine, dass es um genau diesen Effekt auch bei den inneren Kampfkünsten wie Tai Chi geht: Mit Gelassenheit, Neugier und spielerischer Leichtigkeit die größte Wirkung zu erzielen. Hört sich einfach

an und ist alles andere als das. Aber ich behaupte: Zum Wohl des Mandanten und für den eigenen Erfolg ein lohnender Weg.

Doch ehe ich mich im Namen des Mandanten mit der anderen Seite auseinandersetze, muss ich die Ziele des Mandanten erkennen. Das wichtigste scheint mir: Möchte der Mandant eine Lösung oder möchte er eine Entscheidung?

»Gerade in hierarchischen Systemen, die auf Delegation angelegt sind, besteht häufig eine Präferenz für die Entscheidung.«

Gerade in hierarchischen Systemen, die auf Delegation angelegt sind, besteht häufig eine Präferenz für die Entscheidung. Denn selbstständig an einer Lösung mitzuwirken heißt auch: Verantwortung für das Ergebnis zu übernehmen. Für eine missliebige juristische Entscheidung kann man dagegen die Verantwortung der jeweils folgenden Delegationsebene zuweisen. Das bornierte Gericht, die unfähigen Anwälte, die Schwachmänen von der Rechtsabteilung und so weiter die Hierarchieleiter rauf.

Aber dieser Konflikt zwischen Lösung und Entscheidung tobtt sich auch im Individuum aus. Wenn die Entscheidung missfällt, hat der Mandant den falschen Anwalt und der Anwalt die falsche immer erwischt. Nach einer Lösung zu suchen bedeutet dagegen auch für das Individuum, nicht irgendwelchen Verhältnissen oder dem Schicksal die Verantwortung zu geben, sondern selber mitzugestalten. Und wenn man nach einer Lösung sucht, muss man sich erst mal selber fragen, wie die denn aussehen soll. Das setzt voraus, sich selbst zu erforschen und zu hinterfragen. Das ist für viele Menschen ungewohnt und auch für diejenigen, die das tun, regelmäßig sehr anstrengend!

Ausschlaggebend muss selbstverständlich sein, was der Mandant möchte. Ich glaube ja, dass der Weg zur Lösung der zwar regelmäßig anstrengendere, auf die Dauer aber lohnenswertere ist. Und ich denke, dass es das Feld der anwaltlichen Möglichkeit sehr ausweitet, wenn man den Mandanten mit Wissen um Verfahren der Lösungsfindung beistehen kann. In aller Unbescheidenheit: Es geht um nichts weniger als darum, mit juristischen Methoden, Techniken der Lösungsfindung und Kenntnissen darüber, wie die Menschen so ticken, die Zukunft zu gestalten.

RA Percy Ehlert, Berlin

> INFO Joachim Bauer Prinzip Menschlichkeit und Warum ich fühle, wie du fühlst.

Recht aus undogmatischer Perspektive

Juristentag 2010 als Schnittstelle zu Wirtschaft, Politik und Religion

Was sollen Jurastudenten, Referendare und junge Anwälte auf einer Veranstaltung wie dem Deutschen Juristentag (djt)? Geht es dort so steif und konservativ zu, wie es der erste Eindruck vermittelt? Ja und Nein. Der Juristentag blickt auf eine lange Tradition zurück, doch die Welt des Rechts war und ist in Bewegung. Darüber wird dort diskutiert und gestritten, ohne falsche Rücksicht auf althergebrachte Lehrmeinungen. Der dtj führt Alte und Junge, Richter und Anwälte und auch Männer und Frauen zusammen. Zeitverschwendungen ist es auf keinen Fall.

3000 Juristen können auch mal ganz leise sein. Der große Saal des Berliner Maritim Hotels ist abgedunkelt. Auf der Bühne schlägt ein Mann auf herabhängende Metallstäbe. Es erklingt ein glockenartiger Ton. Eine Frau beginnt auf einem Flügel zu spielen. Es ertönt Barockmusik, ein getragenes Adagio, das wie aus ferner Zeit herüberschallt.

Man merkt schon, was man hier für sich in Anspruch nimmt: Bedeutung, Tradition, Würde. Eingeläutet wird das 150-jährige Jubiläum des alle zwei Jahre stattfindenden Deutschen Juristentages. In den folgenden Tagen werden die versammelten Juristen aller Professionen nicht mehr viel schweigen.

Vielmehr werden sie engagiert diskutieren, streiten und am Ende abstimmen, um dem Gesetzgeber schließlich ein ganzes Bündel von Beschlüssen auf den Weg zu geben. Diese Beschlüsse reichen von detaillierten Normänderungsvorschlägen bis zu allgemeinen Postulaten, die der Gesetzgeber bei seiner zukünftigen Arbeit beachten soll. Der dtj als Motor der Rechtsfortbildung. Kaum ein Redner verzichtet bei der Eröffnungsveranstaltung darauf, dieses Selbstverständnis zu betonen.

»Anfangs fühlt sich dort mancher ein wenig verloren. Nicht als Schraube am Motor der Rechtsentwicklung, sondern als fünftes Rad am Wagen.«

Aber was sollen Jurastudenten, Referendare oder junge Anwälte auf dieser Veranstaltung? Anfangs fühlt sich dort mancher ein wenig verloren. Nicht als Schraube am Motor der Rechtsentwicklung, sondern als fünftes Rad am Wagen. Die 150 Jahre, die der dtj auf dem Buckel hat, sind allem Anschein nach nicht spurlos an ihm vorübergegangen. Viele honorige Herren mit schwarzem Anzug und weißen Haaren wandeln durch die Gänge. Der erste Eindruck ist, dass es hier steif und konservativ zugeht.

In der Eröffnungssitzung fällt auf, dass viele Redner hervorheben, wie vorbildlich der dtj auch in den dunklen Jahren der deutschen Geschichte gewesen sei. Der Hintergrund ist, dass sich die Leitung des dtj im Frühjahr 1933 entschloss, den für den Herbst desselben Jahres geplanten Juristentag abzusagen. Dies wird als Protest gegen das Regime interpretiert. Man habe lieber in Ehren sterben, als in Schande weiterbestehen wollen, betont der dtj-Präsident und Universitätsprofessor Martin Hessler. In Bezug auf die Leitung des dtj mag das stimmen. Viele Mitglieder des dtj verhielten sich aber wenig ehrenhaft, ließen sich gleichschalten und hatten damit Anteil an der unrühmlichen Geschichte der deutschen Juristen in der Zeit des Nationalsozialismus. Diese Tatsache erwähnen die Redner eher nebenbei.

Dennoch ist dem dtj nicht vorzuwerfen, dass er im Jahr 2010 gerne die positiven Seiten seiner Vergangenheit in den Vordergrund stellt. Wer 150 Jahre alt wird, darf sich auch mal selbst feiern. Und Gründe, stolz auf sich zu sein, hat der dtj durchaus. Seine Beschlüsse waren der Zeit oft voraus. Viele Vorschläge wurden erst nach Jahrzehnten geltendes Recht. Beispielsweise sprach sich der dtj schon 1862 gegen die Todesstrafe aus. Abgeschafft wurde sie aber erst viel später.

3000 Juristen trafen sich im September 2010 im Berliner Maritim Hotel zum 68. Deutschen Juristentag. Ziel der Veranstaltung ist die Fortentwicklung des Rechts.



Wie es zu den Vorschlägen des Juristentages kommt, ist in den einzelnen Fachabteilungen zu beobachten, die jeweils ein Thema bearbeiten, das sie derzeit für rechtspolitisch wichtig halten. Dieses Jahr diskutieren beispielsweise die Wirtschaftsrechtler über Finanzmarktregelung, die Öffentlich-Rechtler über staatliche Antworten auf Religionskonflikte und die Strafrechtler über die neue gesetzliche Regelung der „Deals“ im Strafverfahren (§ 257c StPO).

»Die einen befürchten eine ökonomische, die anderen eine moralische Verarmung der Anwälte.«

In der Abteilung Berufsrecht stehen die Berufsregeln der Rechtsanwälte zur Diskussion. Die einen fordern den weiteren Abbau bestehender Beschränkungen – insbesondere im Bereich der Werbung, der Wahl der Organisationsform und der Vergütung. Die anderen argumentieren, dass eine solche Deregulierung zu einer nur noch am Profitstreben orientierten Anwaltschaft führen würde, die ihr Ansehen in der Gesellschaft schnell verspielt hätte. Dabei werfen beide Seiten der jeweils anderen vor, einer „Proletarisierung der Anwaltschaft“ Vorschub zu leisten. Die einen befürchten eine ökonomische, die anderen eine moralische Verarmung der Anwälte. Letztlich setzen sich die Gegner einer Deregulierung weitgehend durch.

Wer die lebhaften Diskussionen der Fachabteilungen erlebt hat, stellt plötzlich fest, wie sich das Bild vom steifen und konservativen Juristenkongress wandelt. Viele junge Juristen bahnen sich den Weg durch die

Menge. Zahlreiche Studenten und Referendare unterstützen den Juristentag durch ihre Mitarbeit. Ältere Teilnehmer erzählen angeregt von früheren Juristentagen. So wie Hans-Joachim Kurland. Der Rekordteilnehmer des djt hat seit 1953 keinen Juristentag verpasst und freut sich bereits jetzt auf den nächsten Kongress. Der djt führt zusammen: Die Alten und die Jungen, die Richter und die Rechtsanwälte, die Männer und die Frauen und manchmal sogar eine Familie. Beim Mittagessen sitzt an einem Tisch ein junges Paar, das sich auf dem Juristentag vor vier Jahren kennengelernt hat und demnächst sein erstes Baby erwartet.

Vom Besuch des djt profitieren gerade auch die jüngeren Teilnehmer. Sie können sich dem Thema Recht einmal aus einer undogmatischen Perspektive nähern und erfahren viel über die Schnittpunkte von Jura und beispielsweise Politik, Wirtschaft und Religion. Die vielfältigen neuen Eindrücke geben Motivation für das eigene juristische Tagesgeschäft – sei es nun Studium, Referendariat oder Beruf.

»Und Gründe, stolz auf sich zu sein, hat der djt durchaus. Seine Beschlüsse waren der Zeit oft voraus.«

Motivierend ist auch der Blick auf die anderen Tagungsteilnehmer. Im Teilnehmerfeld, in dem jede juristische Spitzenposition vom Großkanzlei-Partner bis zum Hochschullehrer und Bundesverfassungsrichter vertreten ist, taugen viele als Vorbild. Mit dem einen oder anderen ergibt sich mit etwas Glück sogar ein persönliches Gespräch.

Die Teilnahme am djt ermöglicht, ganz unterschiedliche Menschen kennenzulernen und Kontakte zu knüpfen. Input, Motivation, Kontakte – diese Vorteile bieten zwar auch andere Tagungen, jedoch gibt es in Deutschland wohl keinen anderen Juristenkongress der eine derartige Vielfalt an Themen und Persönlichkeiten bietet.

»Die vielfältigen neuen Eindrücke geben Motivation für das eigene juristische Tagesgeschäft – sei es nun Studium, Referendariat oder Beruf.«

Letztlich erfüllt der djt das Versprechen, das er in seiner musikalischen Einleitung gegeben hat. Während die Frau noch das barocke Adagio intoniert, setzt sich der Mann an einen zweiten Flügel und beteiligt sich mit modernen Klängen an dem musikalischen Fluss. Es entwickelt sich eine gemeinsame Musik, welche die üblichen Grenzen überschreitet. Klassik, Jazz, Pop – für jeden ist etwas dabei.

**Rechtsreferendar
Matthias Dantlgraber, Berlin ■**

„Ich bin in den Kreis der üblichen Verdächtigen aufgestiegen.“

Jean-Claude Juncker, Premierminister Luxemburg, über seine Berufung zum Festredner des djt.

Fotos: Andreas Burkhardt / Kirstin Weigel



Sind Strafbarkeit und Strafzumessung eine Lotterie?

Zur Frage eines Nord-Süd-Gefälles im Strafrecht



Der Dunst der Keule – für einige sozialerlich, für andere fast schon ein Verbrechen.

Foto: Andrea Vollmer

Wertausfüllungsbedürftige Begriffe sind im Strafrecht allgegenwärtig. Daraus resultieren innerhalb Deutschlands Diskrepanzen bei der Beurteilung der Strafbarkeit und bei der Strafzumessung, was jedoch kaum geläufig ist.

Tatsächlich gibt es seit vielen Jahren eine unterschiedliche Rechtsanwendungspraxis im Strafrecht. Man spricht auch von „Nord-Süd“- oder „Stadt-Land“-Gefälle, welches auch im Bereich der Höhe von strafrechtlichen Sanktionen anzutreffen ist. Strafverfolgungsorgane und die Justiz insgesamt weisen derartige Fakten oft als nicht erwiesen zurück. Jeder Fall sei anders. In der Tat jedoch hängt es, verursacht durch die völlig unterschiedlichen Straferwartungen, geradezu vom Zufall ab, welche Sanktion gegen den Täter ausgesprochen wird.

Wer in beim Drogenkonsum erwischt wird, erhält etw. nur einen Platzverweis. In Bayern dagegen muss der Betroffene eine Anklage und letztlich womöglich eine Freiheitsstrafe befürchten. Die Folgen für das Gerechtigkeitsgefühl der Bevölkerung sind nicht zu unterschätzen. Es kommt nicht nur bei Befoligten der Eindruck auf, ungerechtfertigter Wohl und eher zufällig verurteilt worden zu sein bzw. eine derart hohe Sanktion erhalten zu haben.

Insbesondere im Bereich der Betäubungsmittel lassen sich die föderalistischen Unterschiede aufzeigen. In der 2006 veröffentlichten Studie des Max Planck Instituts „Drogenkonsum und Strafverfolgungspraxis“ wurde die praktische Anwendung des § 31 a BtMG (Strafmilderung oder Absehen von Strafe) nach Bundesländern und Regionen anhand von unter anderen über 2.000 Akten der Staatsanwaltschaft untersucht.

Festgestellt wurde, dass die jeweils geltenden Höchstgrenzen für das Absehen von Verfolgung gemäß § 31a BtMG bei der „weichen“ Droge Cannabis erheblich variieren: drei Konsumeinheiten in Baden-Württemberg, sechs Gramm in Bayern und Thüringen, zehn Gramm in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, 15 Gramm in Hessen und Berlin, und bis zu 30 Gramm in Schleswig-Holstein. Außerdem enthielten die Richtlinien in Berlin, Hessen und Niedersachsen eine obligatorische Verfahrenseinstellung bei Mengen unter sechs Gramm Cannabis.

Bezüglich anderer Betäubungsmittel wurde ermittelt, dass die Vorgaben „von der grundsätzlichen Nichtanwendung über die Anwendung in Ausnahmefällen bis zur Anwendbarkeit im Einzelfall oder

sogar der Festlegung bestimmter Grenzwerte“ reichen. Mithin findet § 31a BtMG in Schleswig-Holstein auch Anwendung auf bis zu drei Gramm Kokain, in Rheinland-Pfalz entscheidet die Staatsanwaltschaft zumeist nach Prüfung im Einzelfall und in Baden-Württemberg wird der Paragraph gar nicht auf „harte“ Drogen angewandt.

Auch der prozentuale Anteil der Verfahrenseinstellungen ohne Auflagen ist im Norden Deutschlands deutlich höher als im Süden. Entsprechend spiegelbildlich sind die Verhältnisse bezüglich der nicht eingestellten Verfahren.

Zusätzliche Kriterien, etwa ob es eine Wiederholungstat ist, Täterverhalten und Wirkstoffmenge, werden in den Bundesländern auch unterschiedlich beachtet und bewertet.



Bemerkenswerterweise wurde die Studie vom Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung gefördert, trotz der größtenteils anhaltenden Negierung der erwähnten Diskrepanzen seitens der Justiz. Während dieses Forschungsprojekts wurde jedoch aufgedeckt, dass die meisten in der Justiz tätigen Personen, vor allem Richter und Staatsanwälte, wenig über die regionalen Unterschiede wissen. So ist es der Berufsstand der Rechtsanwälte, welcher diesbezüglich größtenteils suffiziente, fundierte Kenntnisse vorweisen kann.

Weitere weit verbreitete Diskrepanzen in der Rechtsanwendung trifft man im Jugendstrafrecht an: So ist die Anwendungshäufigkeit des Jugendstrafrechts bezogen auf Heranwachsende (§ 105 JGG) im Süden eher restriktiv.

In dieses Bild mag nicht recht passen, dass Rechtsanwälte umgekehrt regelmäßig über eher höhere Steuerstrafen im Norden als im Süden berichten. Zwar legt das BGH-Urteil vom 02.12.2008 (Az.: 1 StR 416/08) Grenzwerte fest, um einen besonders schweren Fall der Steuerhinterziehung („in großem Ausmaß“) zu begründen. Die detaillierten Einzelfallentscheidungen bezüglich der Strafhöhe werden jedoch immer noch anhand von Tabellen, entwickelt von den Finanzbehörden, getroffen.

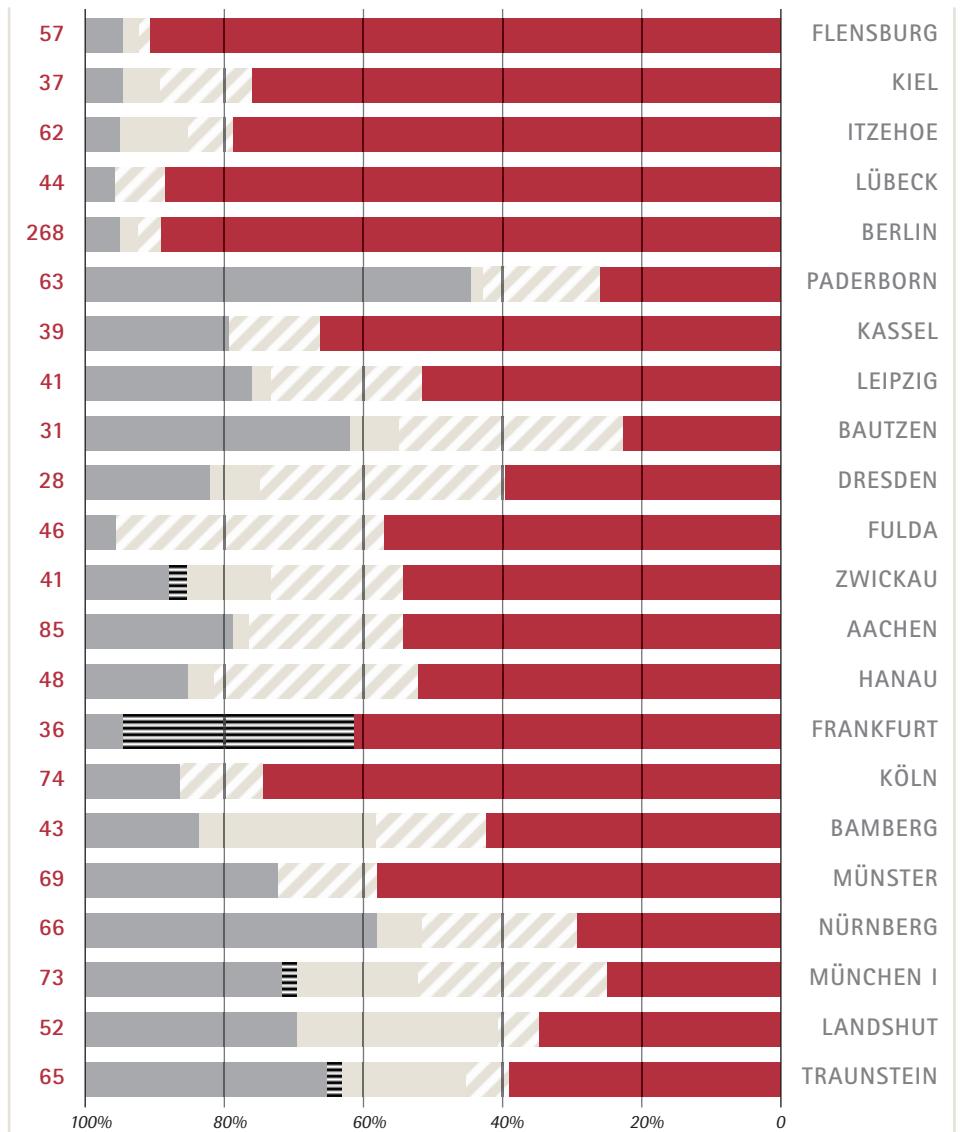
Unweigerlich drängt sich nun die Frage nach der Vereinbarkeit dieser Handhabung mit dem Grundgesetz, insbesondere dem Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3, auf. Aber gibt es denn überhaupt das Recht auf Gleichheit im Unrecht? Dabei handelt es sich doch eher um eine philosophische Frage. Man sollte jedoch die Frage aufwerfen, ob eine stark

abweichende Anwendungspraxis im Recht mit dem Bestimmtheitsgrundsatz (Art. <http://beck-online.beck.de/?typ=reference&ty=100&tg=STGB&tp=1> § 1 StGB) im Einklang steht. Der BGH hatte in seinem Beschluss vom 20.12.1995 – 3 StR 245/95 – betont, dass der Rechtsunterworfene und Rechtsanwendende wissen (müsсе), von welchem Grenzwert an Tatbestandsmerkmale erfüllt sind.

Fraglich ist, welche Ursache die unterschiedliche Praxis hat. Die Polizei, als erste Instanz der Strafverfolgung, unterliegt zwar dem Legalitätsprinzip und entscheidet daher nicht, ob ein Verfahren eingestellt wird, aber sie passt sich auch der Justiz an. Denn wenn ein Polizist aus Erfahrung weiß, dass das Verfahren im Einzelfall selten bis gar nicht fortgeführt wird, warum sollte er sich dann – auch unter Berücksichtigung der Überlastung der Ordnungshüter – die unnötige Ermittlungsarbeit machen? Aber auch soziale, kulturelle und politische Überzeugungen sind als Triebfeder der Diskrepanzen zu nennen. So ist der Süden doch in gewissen Angelegenheiten eher konservativer als der Norden Deutschlands. Das zeigt sich im Wahlverhalten, dadurch in der Legislative, welche wiederum, nicht nur durch Gesetzgebung, die Judikative beeinflusst.

Bei aller Kritik an den Diskrepanzen in der Rechtsanwendung innerhalb Deutschlands: Im Vergleich zu europäischen Unterschieden auf diesem Gebiet ist die deutsche, föderalistische Ungleichheit geradezu belanglos.

RA Dr. jur. Ingo E. Fromm und
stud. iur. Carsten Mayer, Koblenz ■



Erledigungsart analysierter Cannabisdelikte in den LG-Bezirken der Untersuchung (Beschuldigtenzählung)

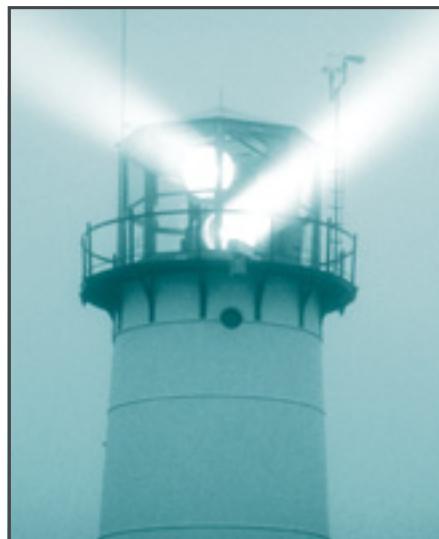
■ § 31 a BtMG

■ Einstellung mit Auflage

■ Anklage oder Strafbefehl

■ Sonstige Einstellung ohne Auflage

■ Sonstiges



Wir geben Ihnen Orientierung

- Erarbeitung Ihres Kanzleiprofils
- Effektives Marketing
- Professionelle Organisationsstrukturen
- Zeitmanagement und Controlling

ABC AnwaltsBeratung Cosack 
Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare

www.abc-anwalt.de
Freecall 0800. ABC ANWALT

Wir sind von der KfW für das Gründercoaching akkreditiert. Bis zu 90% Zuschuss zu den Beratungskosten möglich.

Einer gegen alle!



Ein Plädoyer wider dem Fachanwalt

Es ist unpopulär, wenn man gegen eine starke Strömung argumentiert. Das wissen nicht zu-letzt Lehrstuhlinhaber, die tapfer Minderheitsmeinungen in der Forschung vertreten und bei Studenten oftmals auf wenig Verständnis stoßen. In der Frage, wie viel Spezialisierung auf dem Papier die Anwaltschaft braucht, gibt es zwei Strömungen, deren Vertreter sich zwar nicht unversöhnlich, jedoch hart in der Sache gegen-überstehen.

Der Mainstream, so dürfte an der wachsenden Zahl der Fachanwaltschaften deutlich zum Ausdruck kommen, plädiert für eine klar erkennbare Ausdifferenzierung, am liebsten schon während der Juristenausbildung. Die Qualifikation sollte demnach, vergleichbar mit der des Mediziners, in einem spezialisierten Abschluss, eben eine Fachanwaltschaft, münden. Die Verfechter der Mindermeinung bringen vehement ein, dass sich die Vergleichbarkeit mit der Ärzteschaft bereits anhand der historischen Entwicklung verbiete. Fachliche Beschlagenheit könne sich erst in einer langen beruflichen Praxis und Erfahrung erweisen, letztlich aber nicht mittels eines eigens dafür geschaffenen Etiketts.

Uwe Kappmeyer ist seit 1987 zur Rechtsanwalt-schaft zugelassen, Spezialist für Transportrecht und seit 2008 im Vorstand des Deutschen Anwaltsvereins. Er ist davon überzeugt, dass die Zulassung

weiterer Fachanwaltschaften eine Fehlentwicklung ist. Im Gespräch mit AdVoice sagt er: „Das, was im BGB steht, sollte jeder vernünftig ausgebildete Volljurist ohnehin können, so etwa die vertraglichen Grundregeln eines Mietvertrags beherrschen oder einen Verkehrsunfallschaden bearbeiten. Dafür benötigt niemand einen Fachanwalt.“

Kappmeyer warnt vor dem „Scheuklappenanwalt“, der sich nur in einem engen Rechtsbereich bewegt, ohne über den juristischen Tellerrand schauen zu wollen oder zu können. Die Entwicklung, so befürchtet der Jurist aus Hannover, gehe eindeutig in diese Richtung. Er sei kein Befürworter der stetig zunehmenden Aufspaltung in immer enger definierte Rechtsgebiete. Auf die Frage, ob er es dann nicht widersprüchlich finde, wenn er selbst Träger eines Fachanwaltstitels sei, antwortet er: „Nein. Ich bin zwar Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Doch habe ich diese Zusatzqualifikation erworben, als es noch wenige Fachanwaltschaften gab. Ich bin kein grundsätzlicher Gegner eines Fachanwaltstitels. Nur macht es dort wirklich Sinn, wo es ohne besondere Kenntnis der Materie nicht geht. Denken wir an das öffentliche Baurecht, in dem es für Mandanten sehr hilfreich ist, wenn sich ihr Anwalt nicht nur materiell-rechtlich sondern auch verfahrensrechtlich gut auskennt, also weiß, welcher Antrag er bei welcher Behörde stellen muss“, so Kappmeyer.

Auch im Bereich Steuern sei der Fachanwalt eine sinnvolle und notwendige Ergänzung. „Denn in den Fächern, in denen unsere Ausbildung nur stiefmütterliche Arbeit leistet, hilft eine vertiefte Befassung.“ Alternativ wäre in Sachen Steuern auch das Steuerberaterexamen ein gutes Qualitätssiegel. Schließlich seien dort die Prüfungsanforderungen sehr hoch. „Ein Anwalt ohne Steuerberaterprüfung und Fachanwaltsqualifikation, der sagt, er bearbeite im Schwerpunkt Steuerfälle, dem misstraue ich“, räumt Kappmeyer ein.

Dennoch bleibt er dabei: „Unsere Advokatur, die in der Welt gerade wegen des generalistischen und breiten Ansatzes ein exzellentes Ansehen genießt, muss frei bleiben. Da es bei der Fachanwaltsbezeichnung vor allen Dingen um ein zugelassenes Werbemittel geht, sollte es jedem Anwalt selbst überlassen sein, wie er um seine vertieften Kenntnisse und Erfahrungen wirbt. Dies sollte ausschließlich in der Eigenverantwortung eines jeden Berufsträgers liegen, ohne dass wir auf Titel zurückgreifen müssen.“ Kappmeyer betont, dass es im Anwaltsberuf auf Fähigkeiten ankäme, die die Spezialisierung nicht liefern könnte. „80 Prozent der anwaltlichen Arbeit entfallen auf eine saubere Sachverhaltsdarstellung. Der Anwalt muss das Leben verstehen. Erst daran schließt sich die rechtliche Prüfung an.“

RA Patrick Ruppert, Köln ■

Uwe Kappmeyer ist trotz fachlicher Spezialisierung kein Befürworter des Fachanwaltssystems.

Fotos: ???



Freiheit ist nicht gleich Freiheit

Was soll das bedeuten? Anwälte dürfen werben, aber nur sachlich.



Die Fachanwaltschaft Sozialversicherungsrecht gibt es gar nicht: Sozialrecht gibt es.

Foto: privat

Die OLG Zulassung gibt es schon lange nicht mehr. Jeder Anwalt darf überall, an jedem Ort in Deutschland seine Mandanten vertreten. Und die suchen sich heutzutage auch nicht mehr den Advokaten vor Ort, sondern den, von dem sie meinen, dass er sie in ihrem Anliegen am Besten vertreten kann.

Nur irgendwie müssen die ja erfahren, dass ich es besonders gut kann – also das Durchsetzen ihrer Ansprüche. Deshalb kommt der Anwalt von heute gar nicht umhin **huss** seine Dienstleistung anpreisen – für sich **werben**.

Im Zuge des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) fand der § 43b in die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) Einzug. Der sollte Anwälten das gewähren, was sie vorher nicht hatten – Werbefreiheit. Obwohl FREIHEIT ist nicht gleich FREIHEIT, jedenfalls in diesem Fall. Denn anwaltliche Werbung unterliegt nach wie vor Grenzen.

Anwälte und Werbung, das tat und tut sich bisweilen immer noch sehr schwer zusammen. Es hat sich so fest in den Köpfen der Anwälte und Nicht-Anwälte eingebettet, dass Anwälte doch nicht werben dürfen. Die Vorstellung, dass auch in einer Kanzlei Flyer ausliegen, dass in der Illustrierten die Großanzeige der ohnehin schon größten Kanzlei am

Platz den Lesern verspricht, bei ihr kompetente Hilfe in allen rechtlichen Lebenslagen zu bekommen und dass sie Frau Rechtsanwältin XY zum Infoabend mit kleinem Imbiss einlädt – befremdet den einen oder anderen Kollegen nach wie vor.

Noch vor gut zehn Jahren hatte ein solche Infoveranstaltung Landgericht, Oberlandesgericht und schlussendlich den BGH (BGH, Urteil vom 1. März 2010, I ZR 300/98) beschäftigt. Dürfen Anwälte zum Mittagsimbiss in ein Hotel einladen und bei der Gelegenheit „fundierte Ratschläge und Informationen praxiserfahrener Rechtsanwälte“ erteilen? Der Kläger, ein Mitbewerber, begehrte den Beklagten, auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen. Denn, so der Kläger, mit der Einladung zu einem solchen Informationsgespräch verstößt der Beklagte gegen § 43b BRAO und damit auch gegen § 1 UWG. Denn die unentgeltliche Rechtsberatung mit Mittagsimbiss diene nicht der sachlichen Information über die berufliche Tätigkeit. Außerdem sei die gezielte Bewerbung eines bestimmten Personenkreises (den der Eingeladenen) auf die Erlangung von Einzelmandaten gerichtet. Also verschaffe sich der Beklagte durch sein rechtswidriges Verhalten gegenüber den rechtstreuen Kollegen einen unlauteren Wettbewerbsvorteil.

Der Beklagte brachte als Gegenargument Art. 12 GG vor. Der gewährleiste schließlich die Freiheit der Berufsausübung.

Achtung, Achtung ...

Zum Inhalt anwaltlicher Werbung ist insbesondere bei der Nennung bestimmter Qualifikationen wie Spezialist, Fachanwalt, Tätigkeitsschwerpunkt usw. acht zu geben.

Einschlägig sind hier der § 7 BORA und § 43c BRAO. (siehe auch AdVoice 4/2008).

Mehr zur Werbung mit anwaltlicher **Qualifizierung** in der AdVoice 4/2008 S. 17/18. „Anwalt und Werbung – Liebe oder Zweckgemeinschaft“.

Der BGH entschied:

Die Einladung zu einem solchen Informationsgespräch ist Werbung, verstößt aber nicht gegen § 43b BRAO. Die in § 43b BRAO enthaltenen gesetzlichen Grenzen der anwaltlichen Werbung stellen keine bloße Übernahme der alten Grundsätze zur berufswidrigen Werbung dar. Während früher das reklamehafte Anpreisen schlicht und ergreifend unzulässig war, ist Werbung nun erlaubt, wenn sie in Form und Inhalt sachlich über die berufliche Tätigkeit unterrichtet. Das unaufgeforderte direkte Herantreten an potentielle Mandanten ist nicht mehr grundsätzlich verboten, wenn diese Art von Werbung nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.

Doch, **was** heißt das nun? Zum einen ganz klar, dass Anwälte werben dürfen und zwar erst mal grundsätzlich mit (fast) allem, was Werbung an Möglichkeiten bietet. Doch, und da kommt das Aber, eine gewisse Sachlichkeit sollte gewahrt bleiben. Das gilt für das Werbemedium ebenso wie für den Inhalt. Doch was ist sachlich? Diese Beurteilung ist im höchsten Maße subjektiv. Im Zweifel bedarf es ein wenig an Mut, einfach auszuprobieren. In den letzten Jahren ist hier eine deutliche Tendenz zu mehr Offenheit gegenüber anwaltlichen Werbeideen sichtbar. Wenn sachlich heißt nicht gleich trocken. Das **beste** Beispiel ist die DAV-Werbekampagne.

RAin Anke Schiller-Mönch, Weimar ■

Kampf für das Recht

Law made in Germany – deutsches Recht soll Exportschlager werden



Durch die Nacht zum Licht. Foto: Wortinspektor_pixelio.de

Das deutsche Recht ist in Gefahr. Die Zeiten, in denen es Maßstäbe gesetzt hat, sind lange vorbei. Als das BGB im Jahre 1900 nach einer aus heutiger Sicht atemberaubend langen Gesetzgebungsphase von knapp 30 Jahren in Kraft trat, war dies der erhoffte große Wurf. Trotz aller zeitgenössischen Kritik am liberalistischen und wenig sozialen Charakter des Gesetzbuchs, orientierten sich damals viele Staaten in Europa und Ostasien an der Kodifikation, wie zum Beispiel Griechenland und Japan.

Heute schwindet die internationale Bedeutung des deutschen Rechts. Kodifikationen sind out, „ law“ ist in. Nicht zuletzt wegen des weltweiten Siegeszuges der englischen Sprache werden viele Verträge heutzutage nach angelsächsischem Common Law geschlossen. Im Extremfall geht es so weit, dass deutsche Unternehmen in Deutschland Verträge nach englischem Recht schließen. Ein Warnsignal für die meist nur im nationalen Recht ausgebildeten deutschen Anwälte.

Bodenverlust

Aus anwaltlicher Sicht ist es von entscheidender Bedeutung, dass das deutsche Recht nicht weiter an Boden verliert. Die Anzahl der Anwälte in Deutschland hat sich in den letzten Jahrzehnten vervielfacht und seit 1996 verdoppelt. Diesem stark vergrößerten Angebot steht eine nur geringfügig gewachsene Nachfrage nach deutschen Rechtsdienstleistungen gegenüber. Die marktwirtschaftlich logische Folge: Die Preise, d. h. die Einkommen der Anwälte sinken. Wenn nun die Nachfrage durch die weitere Ausbreitung des angelsächsischen Rechts einbricht, stellt sich dies als Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz vieler Anwälte dar.

Mit dem im Oktober 2008 geschlossenen „Bündnis für das deutsche Recht“ gehen die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein daher in die Gegenoffensive – gemeinsam mit dem Bundesjustizministerium und den anderen Justizorganisationen (Deutscher Richterbund, Bundesnotarkammer, Deutscher Notarverein, Deutscher Juristinnenbund). Das Bündnis setzt sich für die weltweite Verbreitung des deutschen Rechts ein und möchte insbesondere die internationalen Wirtschaftsakteure dazu bewegen, in ihren Verträgen das deutsche Recht zu wählen.

Dass sich in dem Bündnis eine derart breite Allianz zusammengefunden hat, liegt daran, dass es eben nicht nur um die Anliegen der Anwaltschaft geht. Es geht auch um handfeste volkswirtschaftliche Interessen. Die Verbreitung der deutschen Rechtsordnung erleichtert es einheimischen Unternehmen, im Ausland tätig zu werden. Zudem besteht die Hoffnung, dass ausländische Unternehmen, die mit dem deutschen Recht vertraut sind, sich für Investitionen in Deutschland entscheiden.

Law – Made in Germany

Die vom „Bündnis für das deutsche Recht“ herausgegebene Broschüre hat den vielsagenden Titel „Law – Made in Germany“. Die Verwendung der englischen Sprache verweist auf den internationalen Adressatenkreis der Druckschrift. Der Rückgriff auf das Gütesiegel „Made in Germany“ knüpft an Wirtschaftswunderzeiten an und stellt das deutsche Recht als Qualitätsprodukt vor. Deutsches Recht soll zum Exportschlager werden, zum Wohle der deutschen Wirtschaft.

Die Stärken des deutschen Rechts fasst die Broschüre folgendermaßen zusammen: Deutsches Recht sei „vorhersehbar, bezahlbar und durchsetzbar“. Genau diese Formel hat Bundesjustizministerin Leuthesser-Schnarrenberger im Juli 2010 in einer Rede in Stuttgart aufgegriffen. Vorhersehbar sei das deutsche Recht, da es nicht auf Präjudizien beruhe, sondern Gesetzesrecht sei und im Schadensfalle nur den tatsächlich eingetretenen Schaden ersetze. Bezahlbar sei es, da sich die Prozesskosten nach dem Streitwert richten und der Prozessverlierer die Kosten zu tragen habe. Durchsetzbar sei es, da die deutschen Gerichte vergleichsweise schnell entscheiden. Insgesamt hat Leuthesser-Schnarrenberger bekräftigt, dass es sich bei „Law – Made in Germany“ nicht um ein kurzfristiges Projekt, sondern um eine langfristige Initiative handelt.

AGB und LLP

Dieser Initiative stehen freilich einige Hindernisse im Weg. Zum einen liegen diese im deutschen Recht selbst. Wenn das deutsche Recht ein Exportschlager werden soll, muss das Produkt in einigen Punkten besser werden. Problematisch ist in dieser Hinsicht beispielsweise das AGB-Recht. Viele internationale Unternehmen scheuen vor einer Wahl des deutschen Rechts zurück, weil sie unsicher sind, ob ihre Klauseln im Streitfalle Bestand hätten. Diese Unsicherheit könnte man beseitigen, indem man die internationalen Verträge ohne Verbraucherbezug aus dem Anwendungsbereich des AGB-Rechts herausnimmt. Auch im Gesellschaftsrecht sollte man darüber nachdenken, ob die Gesellschaftsformen international konkurrenzfähig sind. Wenn eine deutsche Kanzlei wie Noerr von der deutschen Partnerschaft zur englischen Limited Liability Partnership (LLP) wechselt und bei den großen Anwaltskanzleien allgemein eine „Flucht in die LLP“ zu beobachten ist, muss dies nachdenklich stimmen.

Ein großes Hindernis für „Law – Made in Germany“ ist aber vor allem die deutsche Sprache, die keine Weltsprache ist. Auch kommt die Initiative ein wenig spät, vielleicht zu spät. So ist die folgende Prognose nicht sehr gewagt: Deutschland wird auf dem Gebiet des Rechtsexports sicherlich nicht Exportweltmeister. Aber angesichts der ungünstigen Ausgangsposition wäre es schon ein großer Erfolg, wenn das deutsche Recht ein wenig an Boden zurückgewinne.

Rechtsreferendar
Matthias Dantlgraber, Berlin ■



FORUM Junge Anwaltschaft
im Deutschen **Anwalt**Verein

www.davforum.de

Die Stimme junger Anwälte



Das FORUM bietet allen
m/w Referendaren,
Assessoren und Anwälten
bis 40 Jahren

- Interessenvertretung
- Vergünstigungen
- Erfahrungsaustausch
- Mailingliste
- Stammtische

Mitgliedsbeiträge € 50,- / 25,- p.a.

Informationen zur Mitgliedschaft: www.davforum.de

Kontakt: info@davforum.de | 030 / 72 6152-0

Starthilfe | Fortbildungen | Netzwerk

Auf Augenhöhe

Wenn Strafverteidiger und privater Ermittler zusammenarbeiten

Ziel der Strafverteidigung ist im besten Fall der Freispruch für den Mandanten, im Fall der Nebenklage die Verurteilung des Angeklagten. Die professionelle Zusammenarbeit mit einem privaten Ermittler kann die Sache entscheidend voranbringen. Der Beitrag ist zugleich ein Kommentar aus Sicht eines privaten Ermittlers auf das „Lob des Bauchgefühls“ der Rechtsanwältin Elke Drouven (AdVoice II/10).

Um ein Strafverfahren rechtlich korrekt und als Strafverteidiger bestmöglich für seinen Mandanten abzuschließen, reicht kriminalistische Akribie alleine nicht aus. Dennoch ist die kriminalistische Arbeit die Grundvoraussetzung, damit die Juristen, egal ob als Richter, Staatsanwälte oder Rechtsanwälte, ihre juristische Arbeit in einem Strafverfahren fachlich korrekt leisten können.

Die Kriminalistik entwickelt sich seit den vergangenen einhundert Jahren rasant fort. Dies betrifft alle Bereiche, von der Kriminaltechnik bis zur Vernehmungspychologie oder den operativen Fallanalysen. Dem einzelnen Kriminalisten ist es heute nicht mehr möglich, alle Bereiche der Kriminalistik als Fachmann zu beherrschen. Es gibt in der Praxis faktisch kein Ermittlungsverfahren mehr, welche sich nicht der verschiedensten forensischen Wissenschaften bedient.

Nur wenn die kriminalistische Vorarbeit im Ermittlungsverfahren fachlich akribisch genau geleistet wurde, sind die Juristen danach in der Lage, ein gerechtes Strafverfahren zu gewährleisten. Im Ermittlungsverfahren führt die Polizei und die Kriminalpolizei im Speziellen die kriminalistische Arbeit unter Aufsicht und im Auftrag der Staats-

anwaltschaft durch. Wenn es bei den Ermittlungen durch die Polizei zu Versäumnissen kommt, dann kann sich der Verteidiger eines privaten Ermittlers bedienen, um etwa auch die entlastenden Momente ausermitteln zu lassen. Kriminalistik und die Juristerei ergänzen sich so mit dem Ziel, ein faires und gerechtes Strafverfahren zu erreichen.

Intuition für das Motiv

In der Tat benötigt es Menschenkenntnis und Fingerspitzengefühl, das Motiv einer Straftat zu erkennen. Zusätzlich sind für die Erkenntnis des Motivs reine kriminalistische Ermittlungsergebnisse oftmals entscheidend. Die Vergangenheit des Täters oder des Opfers, ihre tatsächliche Lebenssituation u.a. bringen diese Motive häufig ans Licht.

Die Jalousie beschattet den Ermittler. Wen beschattet der Ermittler?

Foto: Andrea Vollmer



Im Fall der Anklage zu einem versuchten Mord war es die in akribischer Kleinarbeit des privaten Ermittlers rekonstruierte Vergangenheit des vermeintlichen Opfers, die den Nachweis erbrachte, dass die Person psychisch krank war. Als Ausgangspunkt der Vortäuschung eines versuchten Mordes war ein Borderlinesyndrom des angeblichen Tatopfers festzustellen.

Intuition hilft, um in der richtigen Richtung zu ermitteln, reicht aber nicht sicher nicht, um das Gericht von der psychischen Krankheit des vermeintlichen Opfers und der Vortäuschung des versuchten Mordes zu überzeugen. Dazu bedurfte es konkreter Beweise. Im Beispielsfall war darzustellen, wie eine Selbstfesselung des „Opfers“ praktisch möglich war, wo doch die Anklage davon ausging, dass der Angeklagte das „Opfer“ gefesselt hatte. Es musste weiter bewiesen werden, dass und wie denn die DNA des Angeklagten ohne sein Zutun an den vermeintlichen Tatort gelangen konnten.

Der Angeklagte wurde freigesprochen, nachdem u.a. Prof. Volkmar Schneider, ein international renommierter Gerichtsmediziner, am Ende der Hauptverhandlung die dargelegten Ergebnisse in vollem Umfang als fachlich korrekt bestätigte.

Lügenlehre

Wer sich einmal in eine Hauptverhandlung setzt und zum Beispiel eine Befragung von Zeugen durch Juristen verfolgt, egal ob Richter, Staatsanwälte oder Strafverteidiger, wird feststellen können, dass kaum je die kriminalistischen Grundregeln eingehalten werden. So sind beispielsweise Suggestivfragen an der Tagesordnung. Voraussetzung für eine fachlich kompetente Befragung ist natürlich, dass man die Fragetechniken und die Vernehmungspsychologie kennt und sie in der Praxis beherrscht. Das Aussageverhalten eines Beschuldigten, eines Angeklagten oder Zeugen kann man steuern und die Qualität einer Aussage damit wesentlich beeinflussen.

Um zu erkennen, ob der Zeuge lügt, helfen die Lehren vom Aussageverhalten, der kriminalistischen Psychologie und anderer Wissenschaften. Für die richtige Befragung eines Zeugen bedarf es einer soliden Ausbildung, praktischer Erfahrungen und einer ständigen fachlichen Fortbildung. Ein Kriminalist ist nicht in der Lage, die Strafverteidigung eines Angeklagten durchzuführen. Auch wenn er mal in die Strafprozessordnung und das

Strafgesetzbuch gesehen hat, und selbst in seiner Ausbildung eine juristische Grundausbildung erfahren hat. Umgekehrt kann ein Jurist, der sich nicht intensiv und anhaltend mit Kriminalistik beschäftigt, dieses Fach nicht angemessen beherrschen.

Die besten Ergebnisse zu Gunsten des Mandanten gelingen dort, wo Strafverteidiger und privater Ermittler auf Augenhöhe zusammenarbeiten. Das Ergebnis dieser Arbeit darf man in einzelnen Fällen ohne Übertreibung als spektakulär bezeichnen.

Mario Arndt, Kriminalist, Berlin

Mario Arndt hat Kriminalistik studiert und war über zehn Jahre im polizeilichen Ermittlungsdienst tätig. Er ist selbstständig als Kriminalist und privater Ermittler tätig und spezialisiert auf nicht natürliche Todesfälle sowie auf Produktpiraterie.

> www.detektei-seka.de

Mehr als nur ein Netzwerk!



Gerichtsbewertung

Bewerten Sie Arbeit, Standort und Service unserer Gerichte und Richter nach objektiven Kriterien und tragen Sie zu mehr Transparenz der Justiz bei.



Hiwi Jobs

Ihr Wissensbringdienst. Lassen Sie sich bei Ihren Gutachten und Recherchen von Referendaren und Studenten unterstützen.



Expertenbörse

Sie suchen verbindlichen Rat vom fachlich versierten Kollegen? Sie bestimmen den Preis - ein Experte antwortet.



Terminsvertretung

Termin vor Gericht, aber am anderen Ende der Welt? Suchen Sie sich eine Vertretung vor Ort. Sie behalten das Mandat - der Kollege springt für Sie ein.



Push-a-Case

Haben Sie einen Mandanten, dessen Fall Sie nicht übernehmen wollen oder können? Finden Sie einen geeigneten Kollegen, der den Fall übernimmt.



JETZT
KOSTENLOS
ANMELDEN:
**MARKTPLATZ-
RECHT.DE**



Marktplatz-Recht.de®

Wem gehört der Mond?

Recht überschreitet nationale und geografische Grenzen



Das Recht um den Weltraum steht nicht in den Sternen, sondern wird durch diverse Verträge und Abkommen geregelt.

Foto: Dieter-Schütz_pixelio.de

Grenzübertretungen im geographischen Wortsinn spielen im durchschnittlichen Anwaltsalltag eher eine untergeordnete Rolle. Das liegt in der Natur der Sache. So spielen sich nämlich die meisten Konflikte in einem engeren nationalen Kontext ab. Doch was tun, wenn der Ex-Mann mit den Kindern ins Ausland flüchtet, Bankkonten in Übersee eingefroren werden müssen oder ein Online-Händler aus Schweden die bezahlte Ware nicht versenden will? Spätestens dann ist grenzübergreifender Sachverstand gefragt, um für Mandanten ein überzeugendes Ergebnis abzuliefern. Grundsätzlich ratsam sind für jeden Berufsträger Grundkenntnisse im Internationalen Privatrecht. Als nützlich stellt sich auch immer wieder die Beschäftigung mit grenzübergreifendem Verfahrensrecht heraus. Ganz praktische Problemstellungen etwa im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungen im EU-Ausland oder Gerichtsstandsfragen können rascher geklärt werden, wenn eine frühzeitige Auseinandersetzung als notwendige Qualifizierungsmaßnahme der eigenen Fachexpertise folgt.

RA Patrick Ruppert, Köln

■ Luft- und Weltraumrecht

Wem gehört eigentlich der Mond? Wer kommt für Weltraumschrott auf, wenn er nicht vollständig verglüht in Nachbars Vorgarten landet? Hat ein Flugzeugkapitän hoheitliche Befugnisse?

Diese Fragen mögen zunächst unsinnig, ja destruktiv wirken. Doch tatsächlich kommt ihnen eine durchaus größere Relevanz zu, als von vornherein angenommen. In der Exotennische beheimatet ist das Luft- und Weltraumrecht, das aber Jahr für Jahr genau derartige Fragestellungen aufgreift und einer Lösung zuführt. Ein eigens eingerichteter Lehrstuhl an der Universität zu Köln und eine juristische Fachzeitschrift ZLW (Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht) ordnen das Recht „in der Luft“.

Gerade in Zeiten international operierenden Terrorismus' ist Rechtssicherheit über den Wolken vonnöten. Wer bisher glaubte, es handele sich um ein modernes Rechtsgebiet, der darf sich getrost getäuscht fühlen. Bereits 1933 trat in Deutschland das „Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr“ in Kraft.

Dieser völkerrechtliche Vertrag gilt als Basis für den heutigen Flugverkehr, aus dem wir ganz selbstverständlich unseren Nutzen ziehen. Noch vor der Anti-Atom-Bewegung legten Staaten fest, dass die Atmosphäre frei von nuklearer Verschmutzung durch Atomtest bleiben muss, so das 1963 geschlossene internationale „Abkommen über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Luft, im Weltraum und unter Wasser“. Die Luft und der Weltraum betreffen alle, so dass der Exotenstatus dem Luft- und Weltraumrecht eigentlich aberkannt werden müsste.

RA Patrick Ruppert, Köln

■ Astro-Rechtsquellen

Zu den wichtigsten Verträgen zählen: Das Verbot von Kernwaffenversuchen in Atmosphäre, Weltraum und Wasser, das Weltraumrettungsübereinkommen, das Weltraumhaftungsübereinkommen und der Mondvertrag.

— Seerecht

Das Seerecht ist geprägt von Traditionen. Anwälte, die erstmals mit diesem Rechtsgebiet konfrontiert werden, scheitern oft bereits an den Begriffen und Instituten, da diese noch dem Geist vergangener Jahrhunderte angehören. Verhandlungssprache ist Englisch. Hier folglich eine kleiner Überblick über die Grundbegriffe und die Rechtsgrundlagen, damit einem der claims handler nicht gleich anmerkt, dass man noch kein Experte auf hoher See ist.

General average

bezeichnet das Institut der Havarie-Grosse. Es regelt im Grundsatz die angemessene Verteilung von außergewöhnlichen Kosten zwischen Schiff und Ladung, die durch eine Rettung aus gemeinsamer Gefahr (Notsituation) anfallen. Geregelt im deutschen Recht in §§ 700 – 733 HGB. International sind die York-Antwerp-Regeln Rechtsgrundlage. Ferner als Schlagwörter bekannt sein sollten uneigentliche große Havarei (§ 733 HGB), kleine Havarei (§ 621 II HGB) und die besondere Havarei (particular average; avarieparticuliere, 701 HGB).

Charterparty (C/P)

bezeichnet den Vertrag über die Nutzung bzw. Überlassung eines Schiffes oder von Schiffsraum. Hauptsächlich kommt vor bareboat charter, time charter, voyage charter und der klassische Frachtvertrag als Stückgut- oder Mengen charter. Die Urkunden enthalten zusätzlich das vereinbarte Entgelt, weitere Verschiffungs- und Umschlagsbedingungen, etc. Zumeist wird die Schiedsgerichtsbarkeit in London vereinbart.

Konnossement

bezeichnet ein Seeladenschein (Bill of lading B/L). Es kann als reine Quittung ausgestellt sein, als Übernahmekonnossement (Received for shipment B/L), als Bordkonnossement (On-board B/L, Shipped B/L), als Constrait (strait B/L), als Wertpapier, Beweisurkunde - um die Hauptarten zu nennen.

Als Rechtsgrundlagen sollte man sich neben dem Handelsgesetzbuch im deutschen Recht mit den Haager Regeln (hague rules, HR) vertraut machen. Diese beinhalten als internationales Übereinkommen einheitliche Haftungsregeln des Verfrachters gegenüber dem Befrachter für Verschiffungen, über die ein Konnossement ausgestellt wurde. Ergänzt werden sie durch die Haag-Visby-Regeln (hague visby rules / HVR).

RAIn Inka Pichler, Wiesbaden ■

— Zivilverfahren

Die Europäisierung hat zur Stärkung der durch einen Verkehrsunfall Geschädigten geführt. Früher galt der Gerichtsstand des Unfallortes mit der Folge, dass man ein kostenintensives Klageverfahren im Ausland führen musste. Heute kann ein deutscher Unfallgeschädigter den gegnerischen Haftpflichtversicherer, der seinen Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat, dank der 5. KH-Richtlinie vor deutschen Gerichten verklagen. Damit ist anerkannt, dass am Sitz des Geschädigten (Firmensitz bei Firmen) in Deutschland geklagt werden kann. Einen Haken gibt es allerdings: Das Verfahren richtet sich nach dem am Unfallort anwendbaren Recht.

— Bußgeldverfahren

Am 27.10.2010 ist das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (nachstehend kurz: EuGeldG) im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Es ist am 28.10.2010 in Kraft getreten. Damit werden die Mandate in diesen Bereichen zunehmen. Bisher fürchteten die Mandanten nur vor Knöllchen aus Österreich, nun wird es EU-weit spannend. Eine gute Übersicht findet man auf der Website des Bundesjustizministeriums (www.bmji.de) unter den Pressemeldungen.

RAIn Inka Pichler, Wiesbaden ■

— Familienrecht britisch

Ich kann mich noch gut an meine erste eigene Gerichtsverhandlung erinnern. die fand in London vor dem High Court of Justice, Family Division, statt – ein Rückführungsverfahren. Der Ex-Mann einer Mandantin hatte die gemeinsamen Kinder nach einem Urlaub in London nicht herausgegeben.

Wer ist denn zuständig? Großbritannien oder gar Deutschland? Wo stelle ich welche Anträge? Darf ich das alles als in Deutschland zugelassene Anwältin? Das alles waren Fragen, die sich mit Gesetzeslektüre, Nachfragen und Hilfe des LBs des FORUMs recht gut klären ließen.

Doch ich hatte es „auf der anderen Seite“ mit einem völlig anderem Rechtssystem zu tun. Barrister und Solicitor kennen wir in Deutschland nicht. Auch Aufenthaltsbestimmungsrecht und Sorgerecht sind zwei Begriffe, die sich nicht eins zu eins transferieren lassen. Hinzu kam, dass es sich überhaupt nicht einschätzen ließ, wie die Erfolgsschancen sind. Wird der Richter wirklich ein Urteil gegen seinen Landsmann sprechen? Oder ist er eher kritisch gegenüber der deutschen Mutter eingestellt?

Dieser Richter war so neutral, neutraler und objektiver geliebt kaum. Und so sprach er sein Urteil, nachdem er es gefühlte drei Stunden, die die Mandantin kaum aushiel: „And the children go back to germany.“

RAIn Anke Schiller Mönch, Weimar ■

Knöllchen dürfen seit diesem Jahr europaweit gefürchtet werden.

Foto: Thomas-Max-Müller_pixelio.de



Endstation Heimat

Abschiebepraxis: Verzweifelte Mandanten und spärliche Erfolgsaussichten

Abschiebung ist ein heikles Thema in der Arbeit mit dem betroffenen Mandanten. Häufig können die Erfolgsschancen von vornherein nur als gering eingeschätzt werden. Oft wird das beabsichtigte Ziel nicht erreicht. Das ist in diesen Fällen nicht schlicht ein verlorener Fall, sondern auch eine Herausforderung für den  Menschen, der sich hinter dem Anwalt verbirgt.

Der Mandant sitzt dem Anwalt meist verzweifelt gegenüber – das Schreiben der Ausländerbehörde in der Hand. Das fordert ihn zur freiwilligen Ausreise in der angegebenen Frist auf und droht im für den Fall, dass er der Aufforderung nicht nachkommt, die zwangsweise Abschiebung an. Zur Verzweiflung kommt Misstrauen gegenüber dem Anwalt, denn die Ausländerbehörden zeichnen sich eher als unsensibel im Umgang mit den hinter den Akten stehenden Menschen aus.

Zwischen Pest und Cholera

Die Entscheidung zwischen freiwilliger Ausreise oder zwangsweiser Abschiebung erscheint den Betroffenen wie die Wahl zwischen Pest und Cholera. Gerade für die, die langjährig in der Bundesrepublik

geduldet waren, da die Ausreise auf Grund von Abschiebeverböten oder -hindernissen nicht zwangsläufig durchsetzbar war, verstehen nicht, warum sie jetzt gehen sollen. Aktuellstes Beispiel hierfür ist die derzeitige Welle der Abschiebungen der Minderheitengruppen der Roma, Ashkali und Serben in den Kosovo. Möglich sind diese Abschiebungen durch das Rückführungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland vom April 2010.

Denjenigen, die bis dahin nicht von der Altfallregelung des § 104a AufenthG Gebrauch gemacht und eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hatten oder dies aus den verschiedensten Gründen auch nicht konnten, zieht der Wegfall des Abschiebeverbots durch Unterzeichnung des Abkommens den Boden unter den Füßen weg: Häufig wird die gesamte Lebensbasis entzogen, der in der Bundesrepublik erworbene Lebensstandard, der Freundeskreis, oftmals sogar die Familie – da auch die Familienmitglieder nach und nach das Heimatland verlassen haben. Die Abgesobenen erwarten, gerade im Falle des Kosovo, ein Land, das sie so nicht kennen. Veränderte oder gar nicht mehr vorhandene Infrastrukturen, nur schwer oder gar nicht zu klärende Eigentumsverhältnisse, eine – je nach Landesgebiet und Gruppenzugehörigkeit – unter Umständen kri-

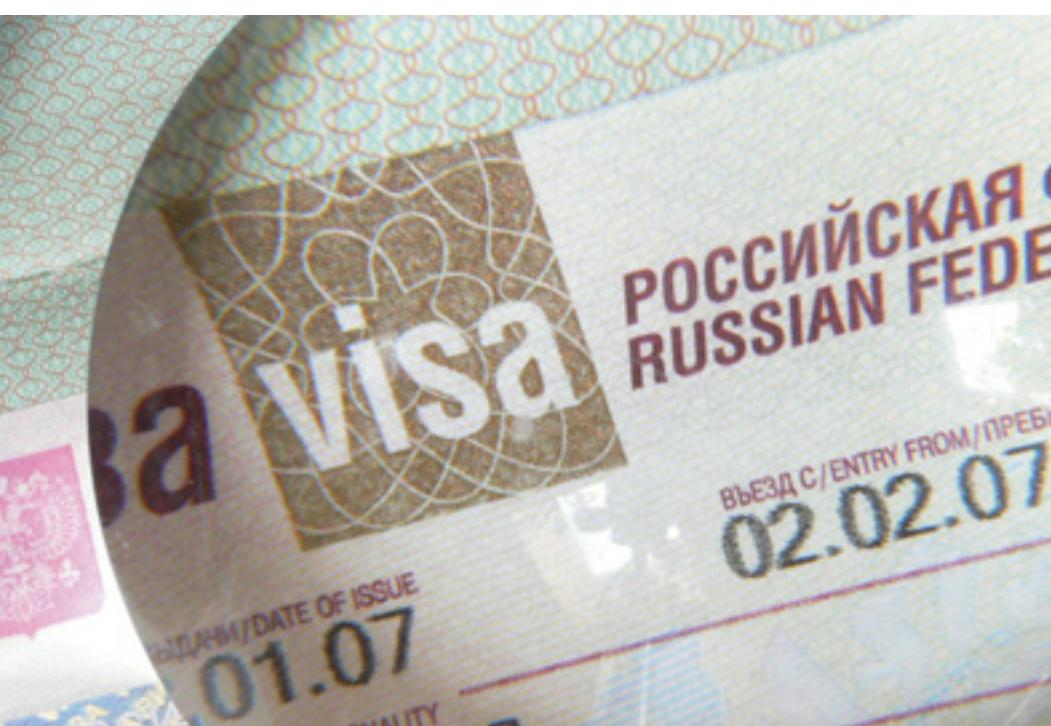
tische medizinische Versorgung und nicht zuletzt fehlende Arbeit, um den Lebensunterhalt zu verdienen. Darauf dazu, dass die Betroffenen nach ihrer Rückkehr häufig unterhalb des Existenzminimums leben.

Die anwaltlichen Möglichkeiten, dem Ratsuchenden die „freiwillige“ Ausreise oder gar eine Abschiebung zu ersparen, sind spärlich. Das dem ohnehin verzweifelten und misstrauenden Mandanten zu erklären, bedarf eines  Fingerspitzengefühl.

Überprüfung als Mittel

Wenn die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wurde, ist die gerichtlichen Überprüfung das Mittel der Wahl, je nach Bundesland entweder nach oder ohne vorheriger Durchführung eines Widerspruchsverfahrens. Zu beachten ist jedoch, dass gleichzeitig ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) bei dem zuständigen Verwaltungsgericht gestellt werden muss, da Widerspruch und Klage gegen den Ablehnungsbescheid aufgrund § 84 Abs. 1 AufenthG keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Gerade diejenigen, die lange in Deutschland geduldet waren, verstehen nicht, warum sie jetzt gehen sollen. Aktuellstes Beispiel ist die Welle der Abschiebungen von Roma, Ashkali und Serben in der Kosovo.



Noch schwieriger wird es, wenn ein Ablehnungsbescheid bereits Jahre zurückliegt und eine Duldung aufgrund Abschiebeverbots erteilt war.

Der Bescheid ist bestandskräftig und gerichtlich nicht mehr angreifbar. Hier wird der Anwalt versuchen, eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu erwirken. Denn der Betroffene würde komplett aus seinem bisherigen, über lange Jahre praktizierten Leben herausgerissen, quasi „entwurzelt“.

Abschiebehindernisse

Trotz etwaiger Rückführungsabkommen ist zu recherchieren, welcher konkreten Situation der Betroffene im Heimatstaat tatsächlich gegenüberstehen würde. Berichte von Organisationen wie Caritas, Diakonie, Flüchtlingsräten, OSZE, UNO-Flüchtlingshilfe und anderen geben hiervon häufig ein aufschlussreiches Bild.

Ein Abschiebehindernis aufgrund der für die Betroffene zu erwartenden persönliche Situation hat z. B. das Verwaltungsgericht Stuttgart mit seiner Entscheidung vom 03.11.2008 (A 11 K 6398/07) angenommen.

Da die Betroffene einer Minderheitengruppe im Kosovo angehört und dort im Falle der Rückkehr keinen familiären Rückhalt gehabt hätte, befürchtete das Gericht, dass sie zur Sicherung der eigenen Existenz in die Zwangsprostitution gedrängt werden würde.

Humanitäre Gründe

Wird ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gestellt, darf die Ausreisefrist nicht aus den Augen verloren werden. Anders als im Falle des Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis existiert hier keine Fortgeltungsfiktion (§ 81 Abs. 4 AufenthG) bis zum Entscheid. Ein erfolgreicher Antrag aus § 123 VwGO verhindert vorerst eine Abschiebung.

Dem Mandanten sollte außerdem geraten werden, seinen Mitwirkungspflichten gegenüber der Ausländerbehörde nachzukommen und seinen Duldungsbereich nicht unerlaubt zu verlassen. Zur Sicherung der Durchführung der zwangsweisen Ausreise droht bei Verdacht, dass der Betroffene sich dieser entziehen will, sonst die polizeiliche „Ingewahrsamnahme“ und die Anordnung einer Abschiebehaft, die eine Dauer von sechs Monaten – mit der Option der Verlängerung auf zwölf Monate – haben kann.

Nur teilweise bestehen reine Abschiebegefängnisse, so dass der Betroffene, ohne eigentlich straffällig geworden zu sein, unter Umständen in einem normalen Gefängnis mit Strafgefangenen zusammen verwahrt wird. Der psychische Druck, unter dem der Betroffene auf Grund der Angst vor der Abschiebung steht, erhöht sich unter diesen Umständen oft dramatisch bis hin zum Suizidversuch, um der Situation zu entkommen. Der Nachweis, dass der Betroffene sich nicht dem Zugriff der Ausländerbehörde entziehen wollte, der das Ende der Abschiebehaft bringen würde, kann nur selten geführt werden.

Rat zur freiwilligen Ausreise

Ist eine Pflicht zur Rückkehr tatsächlich nicht auszuräumen, sollte dem Mandanten unbedingt zur freiwilligen Ausreise geraten werden. Auch wenn ihn ein solcher Schritt einige Überwindung kosten wird, wiegen doch die Nachteile ungleich schwerer. Denn: Reist der Betroffene freiwillig aus, kann er versuchen, ein neues Einreisevisum zu erhalten (wenn seit der Ersteinreise in das Schengen-Gebiet mindestens sechs Monate verstrichen sind, Art. 20 Abs. 1, Schengener Durchführungsabkommen).

Wird er jedoch abgeschoben, besteht ein Wieder-einreiseverbot, dessen Dauer allenfalls auf Antrag verkürzbar ist. Aber auch wenn eine Befristung erreicht wird, ist eine Wiedereinreise oft nicht möglich, da der Abgeschobene die durch die Abschiebung verursachten Kosten zu tragen und vor Gestattung der Wiedereinreise zu begleichen hat.

*RAin Elke Dausacker,
Netphen-Irmgarteichen*

ARGE

Infos findet Ihr bei der ARGE Ausländer- und Asylrecht im DAV sowie in der zweimonatlich erscheinenden „Anwaltsnachrichten Ausländer- und Asylrecht“. > www.auslaender-asyl.dav.de

Fotos v.l.n.r.: Edith-Ochs_pixelio.de / RainerSturm_pixelio.de / Andrea Vollmer



Jurist – isolier dich nicht!

Revierverhalten einer besonderen Art

In der Zoologie und in der Sozial- und Verhaltensgeographie versteht man unter einem Aktionsraum die Größe des genutzten Lebensraumes eines Tieres. Der Aktionsraum eines Tieres hingegen ist meist wesentlich größer als das Revier, das als die gegen Artgenossen verteidigte Fläche definiert ist.

Das Tier verteidigt sein Revier gegen Nahrungs- und Sexualkonkurrenten und hält diese auf Distanz. Arten, bei denen Männchen und Weibchen in getrennten Revieren leben, geben diese Trennung in der Regel während der Paarungszeit vorübergehend auf.

Biber leben in Ehepaaren. Das Revier einer Biberfamilie, die aus dem Elternpaar und zwei Generationen von Jungtieren besteht, umfasst je nach der Qualität des Biotops ein bis drei Kilometer Fließgewässerstrecke. Die Reviergrenzen werden mit dem sogenannten Bibergel, einem öligem Sekret aus einer Drüse im Afterbereich, markiert und gegen Eindringlinge verteidigt. Das ist vielleicht nicht so interessant. Wichtig ist: In der Biberburg leben die Altbiber mit bis zu vier Jungen, oft noch mit Jungtieren aus dem Vorjahr. Im Mai wird der behaarte und von Geburt an sehende Nachwuchs geboren,

davor müssen die vorjährigen Jungen den Bau verlassen haben. Die jungen Biber sind anfangs wasserscheu, werden aber von der Mutter einfach ins Wasser geworfen und so an das Leben im Wasser gewöhnt. Nachdem sie in der Regel zwei Monate lang von der Mutter gesäugt wurden, erlangen sie nach etwa drei Jahren die Geschlechtsreife. Jetzt suchen sie sich einen Partner und gründen selbst ein Revier.

Das klingt wie eine Fabel. Biberburg ist nur ein anderes Wort für die Partnergesellschaft oder Soziätät.

Bei den Einsiedler- und Steinkrebsen hingegen leitet sich ihr Name vom griechischen Philosophen Diogenes, der in einem Weinfass lebte, ab. Sie leben in Schneckenhäusern oder ähnlichen hohlen Gegenständen. Dieses Verhalten ist für sie lebensnotwendig, da ihr Abdomen (=Hinterleib) weich und ungeschützt ist und Fressfeinden als Angriffs punkt dienen kann. Im Laufe des Wachstums werden immer größere Schneckenhäuser zum Tausch benötigt. Einige der Einsiedlerkrebsen haben als Zehnfußkrebs fünf Gliedmaßenpaare, ein Paar

Scherenbeine, zwei Paar Laufbeine, die aus dem Schneckenhaus herausragen und zwei Paar kleinere, verkümmerte Beine, mit denen sie das Schneckenhaus festhalten.

Die Familien der linkshändigen Einsiedlerkrebs und der rechtshändigen Einsiedlerkrebs unterscheiden sich durch die Seite, an der sie das größere Scherenbein tragen, mit dessen Hilfe sie den Eingang ihres Gehäuses verschließen. Der Vergleich zum Einzelanwalt mit seiner Kanzlei und seiner entsprechenden Ausrichtung drängt sich hier regelrecht auf.

Hier zeigen sich die Grenzen der Freiheit. Es ist nicht nur eine juristische Wahrheit, wenn man von dieser überhaupt sprechen kann, dass die größtmögliche Freiheit durch das Maß an Selbstregulierung erzeugt wird. Meine eigene Freiheit endet dort, wo die des Anderen beginnt. Auf dem Stuhl, auf dem ich sitze, hat kein Anderer Platz.

Letztendlich ist dies eine Frage der eigenen Kulturpolitik. Jeder Jurist in Freiheit muss für sich entscheiden, ob er als Einsiedlerkrebs allein gegen den Rest der Welt sein Hinterteil im Trocknen verbirgt oder ob er als Teil einer Bibergemeinschaft den Damm instand hält.

Juristerei kann man im Team betreiben wie eine Biberfamilie. Aber auch Einzelgänger, die sich abschotten, sind als Juristen unterwegs.



Die Kollegen, die ihren Lebensmittelpunkt in einer Behörde oder als Firmenanwalt gewählt haben, brauchen diesen tagtäglichen Überlebenskampf nicht so zu führen. Denn durch das geschlossene Biotop (z. B. Gericht) erleben sie auch den Anwalt nicht als Fresskonkurrenten im eigenen Revier.

These

Juristen insgesamt sind eher Einsiedlerkrebs. Da-her ist der Blick für den disziplinären Austausch im Gesamten gänzlich abhanden gekommen. Es fehlt am Anwalt als politische Kraft zur Gestaltung der Gesellschaft an sich. So ist der Gedanke, dass der Anwalt ein Organ der Rechtspflege darstellt, schon ad absurdum geführt, so lange er nur in Revieren denkt. Das Bestreben „Gemeinsam sind wir stark und können zweitwegen“ fehlt. Vorhanden ist lediglich ein Ellenbogenverhalten, ich weiß ja, was du nicht weißt, und ich sag's dir nicht!.

Die Organisation von Anwälten ist so vielgestaltig (u. a. Rechtsanwaltskammer, und Deutscher Anwaltverein), dass Anwälte gerade nicht mit einer Stimme gehört werden. Sie sprechen mit vielen Zungen, so dass sich hier der Vergleich mit der alttestamentarischen Erzählung vom Turmbau zu Babel aufdrängt. Dort wird das Turmbau-**versuch** der Menschheit gewertet, Gott gleichzukommen. Wegen dieser Selbstüberhebung straft Gott die Völker, die zuvor eine gemeinsame Sprache hatten, mit Sprachverwirrung und zerstreut sie über die ganze Erde.

Juristen neigen immer mehr dazu, sich zu spezialisieren, auf eine Art von Revierverteidigung zurück zu fahren ist. Sie haben eine eigene Sprache, die für Mandanten unverständlich ist und weiter wird. Mehr sich Juristen in ihre Reviere zurückziehen, desto weniger darf der Aktionsraum Gesellschaft vernachlässigt werden. Die größte Freiheit wird also erzielt, wenn sich Juristen weiter vereinigen und in ihrem Gemeinschaftsrevier den Kontakt zu anderen Gemeinschaften eröffnen.

Und die Moral von der Geschicht: Jurist – isolier dich nicht!

RA Volker Loeschner, Berlin

Feedback

In der AdVoice 2/2010 hatten wir Euch aufgefordert, eigene Geschichten, Reportagen und Fotos zu einem Thema Eurer Wahl mit gewissem Bezug zum Anwaltsdasein einzusenden. Zu gewinnen gab es einen Fachanwaltskurs der Deutschen Anwaltsakademie. Der Preis ging an den Volker Loeschner, der sich mit dem Revierverhalten des eigenen Berufsstandes auseinandergesetzt hat und dessen Beitrag damit hervorragend in unser aktuelles Heft passt.

Einsiedelei

Juristen sollten keine Einsiedlerkrebs sein, sondern über ihre Reviergrenzen hinaus schauen.

Auch im Urlaub hat man manchmal das Bedürfnis, sein individuelles Revierverhalten auszuleben. Im Sommer 2009 war ich nach Ägypten gereist, eine Idee, die nicht nur ich hatte.

Nachdem ich mein Revier Strandliege durch ein Handtuch markiert hatte, stellte ich meine Wasserflasche zwischen die unzähligen Muscheln, von denen ich mir die Schönste später noch aussuchen wollte.

Als ich meine Sonnenbrille aufgesetzt hatte, waren plötzlich alle bis auf eine Muschel verschwunden. Diese schaute mich mit beiden Stielaugen an. Ein Einsiedlerkrebs fühlte mal vor, wer der Fremde ist, der sich in sein Revier gewagt hatte.

Statt auf Augenhöhe zu antworten, machte ich ein Foto, aber die Muschel hab ich ihm gelassen... 

Fotos v.l.n.r.: gila_pixelio.de / Peter-Kirchhoff_pixelio.de / udo-baumgärtner_pixelio.de



Rechtsweg ausgeschlossen - Werde Super-Lawyer!

Eine Fiktion über den Traum vom Jura-Star



Star bei DSDL – Deutschland sucht den Super-Lawyer.



Fotos: Kurt-Michel_pixelio.de / Oliver-Haja_pixelio.de

Hannah hat Schnupfen. Hannah hat eigentlich schon den ganzen Morgen Schnupfen. Es ist a Uhr früh, als sie auf die Piaget an ihrem linken Handgelenk guckt und sich zum hundertsten Mal schnäuzen muss. Vor fünf Jahren fühlte sie sich ähnlich. Da wartete sie jedoch als siebzehnjährige Abiturientin im Dunkel des Dezembermorgens auf ihren Fahrlehrer und Prüfer. Das war kurz vor Abnahme ihrer Führerscheinprüfung, die sie trotz erheblicher Anspannung, zweifachen Falschabbiegens und Motorabwürgens an einer grünen Ampel schaffte.

Ein halbes Jahrzehnt später geht es jedoch nicht mehr um Vorfahrt und sauberes Kuppeln. Hannah sitzt in einem schlecht beleuchteten Gang eines bunkerartigen Betonkomplexes im Gewerbegebiet Süd bei Leuna und wartet, dass sie ins Aufnahmestudio gebeten wird. Dort ist das Licht grell. Mit ihr im Gang sitzen weitere Aspiranten, ähnlich nervös, alle schweigend. If den spartanisch gepolsterten Schemeln. Sie kaum zu erkennen, sehen bleich und verschüchtert aus.

Sie alle haben den einen Traum, nämlich vor laufender Kamera entdeckt zu werden. In der neuen Casting-Show „Deutschland sucht den Super Lawyer“. Es ist ein Call-In-Show-Format, bei dem Kandidaten mit Zuschauerbeteiligung ihr geballtes juristisches Wissen anhand verschiedener

Aufgaben unter Beweis stellen müssen. In der Jury sitzen ein Richter eines Landgerichts, wechselnde Moderatoren verschiedener Fernsehsender, ein Psychologe.

In Good Old England, dem Mutterland der Casting- und Gameshows, sorgte das Format bereits für einen Wirbel, weil der höchste Lord-Richter im Daily Mirror erklären ließ, dass er sich dafür einsetzen wolle, dass die Mitglieder des Verfassungsgerichts ebenfalls aus der Casting-Show „Best Lawyer“, so der Name des englischen Originals, ausgewählt werden sollten.

„Sie alle haben den einen Traum, nämlich vor laufender Kamera entdeckt zu werden. In der neuen Casting-Show „Deutschland sucht den Super Lawyer.““

Kaum gesagt, spaltete er damit die britische Wirtschaft. Konservative rümpften die Nase, wohingegen sich Stimmen aus der Wirtschaft und Angehörige von Großkanzleien des Lord-Richters Meinung anschlossen. Zehn Staffeln waren im Vereinigten Königreich bereits erfolgreich mit einem Marktanteil von über 60 Prozent abgedreht worden. Alle Teilnehmer der Endrunde bekamen traumhafte Jobangebote international aufgestellter Law-Firms.

Der Beruf des Rechtsanwalts war in Sachen Beliebtheit binnen eines Jahres an den Medizinern vorbei auf Platz eins geklettert. Die juristischen Fakultäten nahezu Hochschulen meldeten Einschreibrekorde. Den Erfolg hierzulande zu Nutzen machen, lautet die Devise der deutschen Lizenznehmerin. Der Pilot ist bereits im Kasten und mit positiver Resonanz dem Fernsehpublikum angeboten worden. Jetzt war die Zeit gekommen, sich dem Ernst der ersten Staffeln zuzuwenden.

Dass es in wenigen Augenblicken ernst werden soll, das spürt Hannah nur allzu körperlich. Ihr ist leicht übel. Der Tür öffnet sich und ein gut gelaunter Moderator kommt ihr entgegen. Das Licht der Studioscheinwerfer strömt in den funzeligen Gang. Aus dem 500 Quadratmeter großen Raum brandet Applaus der Zuschauer auf.

Der Showmaster, der sonst im Privatfernsehen Formel-1 und Boxen moderiert, wirkt mit seinem Markenzeichen Sporthemd über der Jeans, seinem Igelhaarschnitt und dem breiten Grinsen wie eine völlige Fehlbesetzung in dieser Show. Tatsächlich jedoch, und das ergab Umfragen beim Zielpublikum, schätzen in deren Gunst bisher mit Abstand am besten ab, was die Leitung der zweistündigen Sendung angeht. „Sie müssen Hannah sein“, beginnt er, „die, die in Rekordzeit ihr Jurastudium hinter sich gebracht hat und nun an ihrer Doktor-

arbeit knabbert.“ Der Moderator lacht auf und sagt: „Prima, dann sind Sie hier genau richtig“, und schiebt Hannah durch die schwere Stahltür, die sich mit einem Knall hinter ihnen schließt.

Kaum im Raum, hören johlend Zuschauersprechchöre: „Hannah, Hannah“. Die Doktorandin beginnt zu schwitzen, und das nicht nur, weil 25 Scheinwerfer von Decke und Dreibeinstativen auf sie gerichtet sind. Sie spürt Angstschweiß, denn die gesamte Situation ist völlig neu für sie. Zudem ist ihr die skandierende Meute, die zu allem Überfluss auch noch Spruchbänder mit ihrem Namen hochhält, nicht geheuer. „Die kennen mich doch gar nicht, wissen nicht, zu was ich überhaupt in der Lage sein kann.“

**»Es kann losgehen, denkt sie.
Doch da springt der Moderator unerwartet auf, klatscht rhythmisch wie ein Rockstar in die Hände.«**

Das ist nicht gerade mutmaßlich, doch Hannah hat ihre Gefühle nicht so im Griff wie sie das ursprünglich vorzuhaben gedachte. Der Schweiß rinnt ihre Stirn runter und hinterlässt in der aufwendig gepuderten MakeUp-Landschaft einen mäandern den Fluss. Er dringt in ihr Auge und brennt. Sie muss blinzeln, als der gut aufgelegte Formel-1-Box-moderator den Zuschauern durch einen indianerähnlichen Friedensgruß bedeutet, Stille einkehren zu lassen.

Er zeigt auf einen einfachen Stuhl aus Holz, der denen verdammt ähnelt, die unter Strom gesetzt und für Exekutionen verwendet werden können. Hannah setzt sich. Es kann losgehen, denkt sie. Doch da springt der Moderator unerwartet auf,

klatscht rhythmisch wie ein Rockstar in die Hände. Die Gäste fallen in den Takt ein, im Hintergrund kaum sichtbar, greift der Bassist der Show-Band in die Seiten und lässt Queens „Another one bites the dust“ ertönen.

»Die Spots sind auf Hannah gerichtet und binnen kurzer Zeit hat sie eine Lösung, die sie gekonnt präsentiert.«

Der Moderator ist ganz außer sich, hüpfst von links nach rechts und peitscht die Massen auf. Dann erhebt er wieder die Hand. Artig kehrt Ruhe im Studio ein. „Hannah“, fährt er fort, „Sie sind 23 Jahre alt, haben nach fünf Semestern mit Prädikats-Abschluss abgeschlossen, sprechen Italienisch, Spanisch und Englisch fließend, lieben Beethoven und Bach und halten den dreistufigen Instanzenzug in Zivilsachen für überholt. Richtig?“ Hannah nickt bejahend mit dem Kopf. Das Publikum klatscht artig. „Dann können wir also anfangen“, fragte der Moderator, ohne sein Grinsen abzustellen. „Die Spekulationen wurden Ihnen erläutert.“ Es geht mit drei Zuschauerrunden los. Das heißt, hier rufen Zuschauer an und schildern ihren Fall, den Sie binnen einer kurzen Zeit juristisch sauber lösen müssen. Wir bewerten alles, so auch die Art, wie Sie mit den Anrufern umgehen und die Dinge verständlich begründen. Gesetzestexte haben wir bewusst weggelassen, damit Sie ohne Ballast an den Fall ran gehen können.“

Dann ist auch schon der erste Anrufer in der Leitung. Ein Landwirt, der vorträgt, dass seine einzige Kuh trächtig sei – vom Nachbarbulle, aber gegen den Willen des Kuhbauern. Er überlege, ob er den Nachbarn zu Schadensersatz verklagen solle. Die

Spots sind auf Hannah gerichtet und binnen kurzer Zeit hat sie eine Lösung, die sie gekonnt präsentiert. Es folgt eine allgemeine Fragerunde à la Staats-examen. Sachenrecht, Schulrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, es bleibt kein Rechtsgebiet aus. Sie schlägt sich wacker, die Jury ist begeistert. Einvernehmlich sprechen sich alle für Hannahs Aufstieg in die nächste Runde aus. Selbst der sonst zurückhaltende Richter und der Psychologe beklatschen höflich das Erreichte.

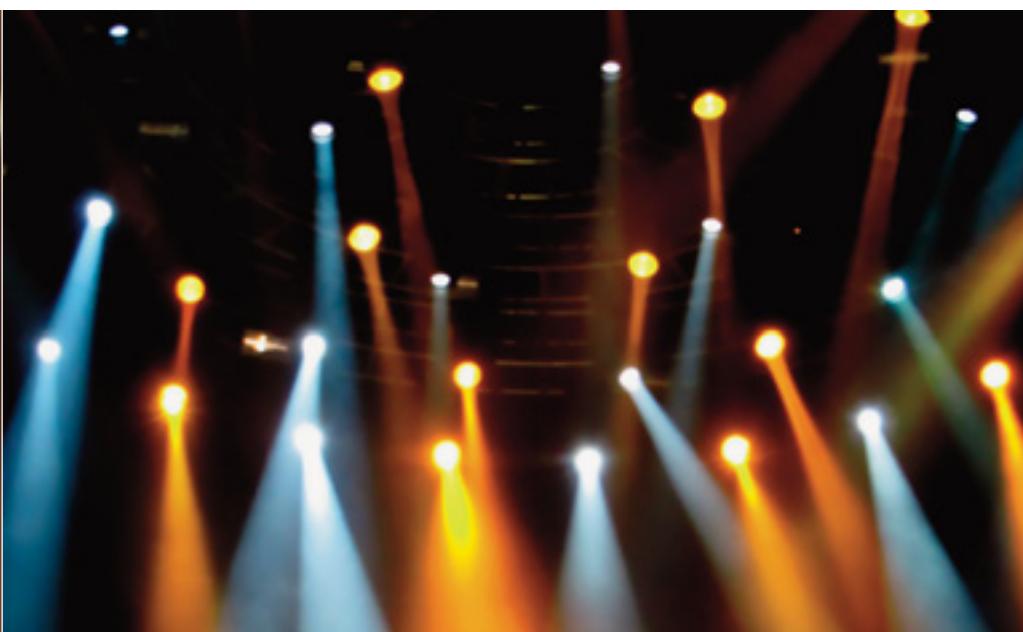
»Vier lange Gesichter und ein strahlendes wird dieser Show-Abend produzieren. Sieg oder Niederlage.«

So werden alle Kandidaten nacheinander ins Studio geholt. Das an diesem Tag dankbare Publikum empfängt die anderen mit ebenfalls tosendem Applaus. Wie sich Hannahs Mitbewerber schlagen, erfährt sie nicht. Am Ende heißt es jedoch wie immer: Es kann nur einen, eine geben. Vier lange Gesichter und ein strahlendes wird dieser Show-Abend produzieren. Sieg oder Niederlage. Es werden für die nächsten Sendungen im Übrigen wieder Teilnehmer gesucht. Mitmachen darf jeder, der ein einerseits breitgefächertes und andererseits dennoch gut fundiertes juristisches Fachwissen demonstriert. In einer Vorauswahl werden die Bewerber für die Sendungen bestimmt. Bewerbungsschluss ist der 3. Januar 2011. Technische Hilfsmittel sind nicht erlaubt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

RA Patrick Ruppert, Köln ■

Im Rampenlicht für Ruhm und Karriere kämpfen.

Fotos: Oliver-Haja_pixelio.de / ???



Ein Oscar für die Selbstjustiz

Sehenswert: „In ihren Augen“ – ein Film von José Campanella

Selbstjustiz ist ein klassisches Thema in Film und Literatur. Das außerrechtliche Vorgehen, bei dem sich Einzelpersonen über das Gewaltmonopol des Staates hinwegsetzen, provoziert zutiefst menschliche Gefühle. Meist geht es um Moral und Gerechtigkeit, gern auch um simple Rache. Der Konflikt entsteht oft aus einem als ungerecht empfundenen Handlungsdefizit des Staates und seiner Organe, vor allem Justiz, Strafvollzug und Polizei.

In diesem Dilemma siedelt sich auch der Film „In ihren Augen“, der 2010 den Oscar für den besten ausländischen Film erhalten hat, an. Es ist die chilenische Junta, welche einen Mörder und Vergewaltiger, zudem gesucht, gestört, aus der verdienten Haft entlässt, um nur ihre eigenen Zwecke als Spitzel und gedungenen Mörder einzusetzen. UNGERECHT – sofort ist der Zuschauer polarisiert. Zudem bekommt der Mörder auch noch Narrenfreiheit im Staat, der ihn deckt, soll ihn zu bestrafen und kann sogar einen Mordversuch an seinem direkten Gegenspieler, einem Polizisten mit Moral verüben.

Documetary Story ist nur die Basis, auf welcher ein wohl dosiertes Drama seinen Lauf nimmt. Glaubwürdige Figuren agieren in dem Film trotz staatlicher

Willkür, allein ihrem Gewissen unterworfen und überschreiten dabei die gesellschaftlichen und menschlichen Grenzen, die in einer Ausnahmesituation wie im Chile der 70er Jahren, stellen.

Der Film spielt größtenteils in einem Gerichtsgebäude, zeigt aber keine Gerichtsverhandlung – was durchaus ein Novum in der Geschichte des Justifilms sein könnte. Hier potenziert sich das Versagen des Staates. Zuerst soll das Verbrechen, ein brutaler Mord mit vorangegangener Vergewaltigung, schnell mit einem erzwungenen Geständnis aufgeklärt werden. Opfer sind unschuldige Bauarbeiter, die einem opportunistischen Oberstaatsanwalt ganz gelegen kommen. Der hartnäckige Polizist und Held der Geschichte erkennt an ihnen deutliche Folterspuren und zweifelt zu Recht an den Geständnissen.

Er legt sich mit seinen Vorgesetzten an und setzt sich durch – ein sympathischer und aufrechter Kämpfer für die Wahrheit. Der wahre Täter wird später durch die Intuition des Polizeibeamten ermittelt und durch ein sehnswertes und glaubwürdiges Verhör überführt – ein Lehrbuchstück in Polizeipsychologie und Verhörtaktik. Doch er wird aus Staatsinteresse auf freien Fuß gesetzt, und die Geschichte nimmt ihren Lauf.

Zeitsprung. Der Fall lässt dem mittlerweile pensionierten Ermittlungsbeamten keine Ruhe, er beginnt, ein Buch zu schreiben, in dem er die ganze Geschichte noch mal aufrollt. Es gibt Spuren und weitere Taten, zudem treibt die Liebe das Geschehen an. Eine gute Mischung.

Jeder Film zum Thema Selbstjustiz muss sich an „M – Eine Stadt sucht einen Mörder“ von Fritz Lang aus dem Jahr 1931 messen lassen. Dort ist es Peter Lorre in der Rolle eines zwanghaften Kindermörders, den die örtliche Verbrecherwelt überwältigt und ihm an allen rechtsstaatlichen Institutionen vorbei den „Prozess“ macht. Doch die Polizei erscheint noch rechtzeitig und nimmt den Kindermörder fest, das „Urteil“ der Unterwelt kann nicht vollstreckt werden, die Ordnung ist wieder hergestellt. Die frühe filmische Variation auf den Machtanspruch, die Durchsetzung und die damit verbundene Hoffnung auf den Staat dürfte die Wahrnehmung der Selbstjustiz nachhaltig geprägt haben, sind es doch die immer gleichen Gefühle, die beim Zuschauer ausgelöst und für die Dramaturgie genutzt werden, z. B. das Verzeihen für den bewussten Rechtsbruch, der eine Selbstjustiz erst möglich macht.

RA Tobias Sommer, Berlin ■

Der Ermittlungsbeamte Benjamin Esposito im Flur des Gerichtsgebäudes.

Foto: Camino Filmverleih



Fälle von Selbstjustiz

Marianne Bachmeier erschoss 1981 den mutmaßlichen Mörder ihrer Tochter im Gerichtssaal.

Phoolan Devi, die indische „Königin der Banditen“ tötete gleich mehrere Männer aus einer höheren Kaste, nachdem sie Phoolan vergewaltigt hatten.

Peter Nielsen, Fluglotse bei der Flugzeugkollision von Überlingen, wurde vom Osseten **Witali Kalojew**, dem heute stellvertretenden Minister für Bau und Architektur der Republik Nordossetien-Alanien, erstochen. Kalojews Frau und seine zwei Kinder waren bei der Kollision ums Leben gekommen.

> www.inihrenaugen-film.de

Nur dem Kunden verpflichtet

Versicherungsberater gelten anders als Makler und Vermittler als neutral

Versicherungsberatung für die junge Anwaltsschaft – **wem** kann man sich anvertrauen? Spätestens **ein** man sich zur Anwaltschaft zulässt, erhält man die vielseitigen Angebote der Versicherungswirtschaft von unterschiedlicher Seite vorgeführt. Mit der obligatorischen Berufshaftpflicht- und Krankenversicherung fängt es erst an. Was ist mit Berufsunfähigkeits-, Renten- und Unfallversicherung? Wo liegen die Vorteile des gesetzlichen Systems gegenüber privater Absicherung? Welche Rolle spielt das Versorgungswerk?

Jede Menge Fragen, die auch der Jurist als Versicherungslaien grundsätzlich nicht beantworten kann. Zumal man einem wahren Dschungel gegenübersteht, mit einer Unzahl von Anbietern und Produkten, Bedingungen und Prämien, Prüf- und Testberichten. Wer einen Überblick erlangen möchte, um die Frage nach sinnvoller Absicherung beantworten zu können, bedarf daher der Hilfestellung durch einen Kenner der Materie.

Der Versicherungsvermittler

Versicherungsvermittler sind gebunden (Vertreter) oder ungebunden (Makler). Beiden ist gemein, dass sie als grundsätzlich Selbständige ihr Einkommen in erster Linie durch Provisionen erzielen, also ein starkes Vermittlungsinteresse haben. Versicherungsvermittlung ist Verkauf, allerdings sind Information und Beratung vorgeschrieben. Ferner gibt es auch Angestellte, die zwar ein festes Gehalt beziehen, dafür oft aber einem internen Vertriebsdruck und/oder einem Prämieninteresse unterliegen, wie z. B. bei Banken und Sparkassen. Courtagefreie Produkte ausgenommen, fließen Provisionen immer, im Zweifel zurück in den Umsatz des Versicherers.

Der Vertreter

Vertreter nur eines Versicherers, sogenannte Ausschließlichkeitsvermittler, kennen ihre Produkte im Detail und können durch einen „Guss aus einer Hand“ bei mehreren Vertragsabschlüssen auch Rabatte gewähren. Jedoch sollte bei der Absicherung von Risiken ein Preisnachlass nicht das wesentliche Entscheidungskriterium sein.

Mehrfachagenten greifen auf verschiedene Versicherer und deren Produkte zu und können **durch** „die Rosinen aus dem Kuchen picken“. Evtl. können



Im Dschungel der Versicherungen verirrt? Versicherungsberater sollen helfen können.

Foto: Klaus-Salwender_pixelio.de

sie Versicherer zum Wohl des Kunden gegeneinander ausspielen, indem sie aufzeigen, dass der Klient zur Konkurrenz gehen könnte.

Der Makler

Für Makler gilt grundsätzlich dasselbe wie für Mehrfachagenten. Allerdings kann der Makler für seinen Kunden aufgrund des Maklervertrages „i. A.“ tätig werden, diesem also Arbeit im Umgang mit dem Versicherer abnehmen. Letztlich erfährt der Kunde durch die Maklerpflichten einen besonderen Schutz.

Der Versicherungsberater

Der von der Versicherungswirtschaft gänzlich unabhängige Versicherungsberater berschließt auf Honorarbasis, ca. 100-150 €/Std., unter Umständen kann ein Pauschalhonorar vereinbart werden. Er vermittelt nicht, kann allerdings courtagefreien Versicherungsschutz besorgen. Ebenso kann er im Schadensfall den Versicherungsnehmer begleiten und dessen vertragliche Rechte gegenüber dem Versicherer durchsetzen. Mangels finanziellen Interesses ist der Versicherungsberater absolut neutral und nur seinem Kunden verpflichtet. Lautet die Empfehlung auf einen nicht courtagefreien Vertrag, dann werden bei dessen Abschluss dennoch die Provisionen an den Versicherer oder dessen Vermittler fällig.

Daneben bieten auch die Verbraucherzentralen ähnlich den Versicherungsberatern unabhhängig und kostenpflichtige Beratung, ca. 60-80 €/Std., an. Namensgemäß erfolgt dies ausschließlich zugunsten eines Verbrauchers, so dass der gesamte berufliche Aspekt, z. B. Berufs- oder Bürohaftpflichtversicherung, unberücksichtigt bleibt.

Eine gute Beratung **orientiert** sich auf den konkreten Anlass und das **ratsuchende** Individuum, bietet Erklärungen für mögliche Risiken und stellt den korrespondierenden Versicherungsschutz für diesen konkreten Einzelfall dar. Sie orientiert sich an den Zielen des Kunden, dessen individueller Bedarf wird ebenso analysiert, wie die finanzielle Situation. Das Ganze mündet in einer Empfehlung und Erläuterung sinnvoller wie passender Produkte und deren Aufbau. Vor einer Falsch- oder Schlechtberatung ist man leider nirgendwo gefeit.

Als informierter Kunde sollte man sich vor Vertragsschluss immer fragen: Was gibt es für Gefahren? Kann mich ein bestimmtes Risiko treffen? Will ich mich dagegen schützen? Kann ich mir diesen Schutz überhaupt leisten? Maßgeblich sollte in erster Linie stets die Absicherung existenzieller Risiken sein.

Rat Dritter sinnvoll

Der Hilfe fachlich versierter Dritter bei seiner **scheidungsfindung** sollte man sich nicht verwehren. Wem viel Zeit zur Verfügung steht, der kann sich auch mehr als eine Meinung einholen. Wer aber wirklich unabhängige Informationen erlangen will, der wird um eine kostenpflichtige Beratung bei einem Versicherungsberater, zu erfragen über den Bundesverband der Versicherungsberater e. V. unter www.bvvb.de, nicht herumkommen. Eine Empfehlung, den einen oder den anderen der zuvor genannten Helfertypen zu bevorzugen, kann nicht abgegeben werden, da es letztlich mehr auf den einzelnen „Dschungelführer“ ankommt, dessen Integrität und Kundenorientierung, weniger auf die gewerberechtliche Zuordnung.

RA Thorsten Bahnemann, Düsseldorf ■

Nur für Idealisten – die neue Armut der Anwälte

Das Bild des Limousine fahrenden Anwalts gehört längst der Vergangenheit an



Den Traum vom ganz dicken Auto dürfen nur ganz wenige der Zunft trüben. Der Anwaltsmarkt gilt als übersättigt.

Foto: Gabi-Schoenemann_pixelio.de

Peter S. hatte eine genaue Vorstellung, wie sein Berufsleben eines Tages aussehen würde: ein hoch bezahlter Posten in einer internationalen Großkanzlei, spannende Fälle an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Recht, hohes Ansehen in der Bevölkerung. Doch nach dem zweiten Staatsexamen musste Peter seine Träume begraben: mit der Note „befriedigend“ hatte er keine Chance, eine der begehrten Stellen in einer Großkanzlei zu ergattern. Wie Peter geht es vielen Juristen – nach dem Studium folgt die große Ernüchterung. Urszula Lisson vom Deutschen Anwaltsrat (DAV) bestätigt: „Die Bilder des Limousine fahrenden Anwalts kurz nach der Zulassung gehören längst der Vergangenheit an.“

Kein Wunder, tummeln sich doch immer mehr Juristen auf dem Arbeitsmarkt und machen sich gegenseitig Konkurrenz. Denn trotz leichter Rückläufigkeit bei den Studentenzahlen gehören die Rechtswissenschaften immer noch zu den beliebtesten Studienfächern: Seit Anfang der 90er Jahre beginnen jedes Jahr rund 20.000 Studenten das Jura-Studium, etwa die Hälfte davon schließt jedes Jahr mit dem ersten Examen das Studium ab, zwischen 8.000 und 10.000 Absolventen des zweiten Examens strömen jedes Jahr auf den Arbeitsmarkt. Ein Großteil davon, zwischen 75 und 80 Prozent, wird Rechtsanwalt. Oftmals nicht so sehr aus Leidenschaft, sondern vielmehr aus Mangel an Alternativen.

Überschaubarer Bedarf

Denn der Bedarf an Richtern, auf deren Berufsbild die Ausbildung in erster Linie ausgerichtet ist, ist überschaubar und über die Jahre relativ stabil geblieben: etwa 27.500 Richter und Staatsanwälte gibt es bundesweit. Die Anforderungen an die Bewerber für eine solche Stelle sind in der Regel ebenso hoch wie für einen Arbeitsplatz in einer Großkanzlei. So werden in Berlin zwei Prädikatsexamen erwartet, in Bayern sollen die Bewerber mindestens 8,5 Punkte mitbringen. Nur etwa 15 Prozent eines Jahrgangs erreichen solche Noten. Allerdings sind selbst das noch weit mehr, als tatsächlich als Richter oder Staatsanwalt benötigt werden – denn das sind nur vier Prozent der Absolventen.

Nicht viel höher ist der Anteil derer, die in der sonstigen Verwaltung eine Arbeitsstelle finden, nämlich sechs Prozent. Und auch hier sind gute Noten Voraussetzung, in Berlin in der Regel ebenfalls zwei Prädikatsexamen. Dabei nehmen sich die Verdienstmöglichkeiten gegenüber denen in Großkanzleien, die durchschnittlich mit Jahresgehältern von knapp 50.000 € brutto aufwarten, fast bescheiden aus: In Berlin liegt das Einkommen eines unverheirateten, kinderlosen, 27-jährigen Richters oder Staatsanwalts bei ca. 3.100 € pro Monat, in der Verwaltung vorbei an Berufsanfänger durchschnittlich 38.000 € brutto im Jahr.

Für viele, die als Rechtsanwalt ihr Glück versuchen, wäre ein solches Einkommen allerdings ein Traumgehalt. Nach einer im Jahr 2009/2010 vom Soldan-Institut für Anwaltmanagement durchgeföhrten Studie verdienen bis zu 20 Prozent der jungen Anwälte, die als freie Mitarbeiter oder Angestellte für eine Einzelkanzlei arbeiten, unter 20.000 € brutto im Jahr. Die angespannte Situation lässt sich außerdem an den Umsätzen der Rechtsanwälte ablesen: Von durchschnittlich rund 116.000 € im Jahr 1994 sind sie auf 98.000 € im Jahr 2007 gesunken.

„Der Markt für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ist eigentlich übersättigt“, meint auch Urszula Lisson vom DAV. 153.251 Anwälte sind 2010 bundesweit zugelassen, damit hat sich die Zahl in den letzten zwanzig Jahren verdreifacht.

Der Höchststand ist laut DAV längst erreicht, und damit die Zahl nicht weiter ansteigt, dürfe es nicht mehr als 3.000 bis 3.500 Neuzulassungen jährlich geben. Zwar ist der jährliche Zuwachs an zugelassenen Anwälten in den letzten Jahren schrittweise gesunken – in diesem Jahr stieg die Zahl der Anwälte um knapp zwei Prozent gegenüber dem Vorjahr, während der Zuwachs Ende der Neunziger noch bei über sieben Prozent lag –, dass das Wachstum völlig gestoppt wird, ist aber nicht zu erwarten.

Ansehen stark gesunken

Auch auf diese schwierige Gesamtsituation lässt sich wohl zurückfahren, dass sich so mancher Jurist auf zweifelhaftes Terrain begibt und zum Beispiel als „Abmahnanwalt“ auf ungute Weise von sich reden macht und ins Zwielicht gerät. Eine Zunahme solcher oder anderer unseriösen Machenschaften hat man bei der Bundesrechtsanwaltskammer zwar nicht festgestellt, die Zahl der Beschwerden sei allerdings leicht gestiegen. In der Bevölkerung hat das Ansehen der Anwälte jedenfalls schon gelitten. Nach den regelmäßig durchgeführten Allensbach-Umfragen zum Berufsprestige sind die Anwälte die großen Verlierer: Bis Ende der 90er Jahre sprachen dem Anwalt noch 37 Prozent der Befragten ihre ganz besondere Achtung aus, 2008 waren es nur noch 27 Prozent.

Auch Cordula L. machte auf ihrer Suche nach einem Job unglückliche Erfahrungen mit der eigenen Zunft. Ein Sozialrechtsanwalt mit Einzelkanzlei bot ihr an, dass sie Mandate von ihm übernehmen könne – für die Vermittlung wollte der Anwalt 50 Prozent der in Rechnung gestellten Gebühren. Cordula erklärte sich einverstanden und bearbeitete einige Fälle. Plötzlich verlangte der Anwalt 75 Prozent Beteiligung – und begründete seine Kehrtwende damit, dass sich eine frisch gebackene Anwältin für ein unbezahltes Praktikum angeboten habe, und das sei für ihn natürlich noch billiger. Cordula lehnte ab: „Von den 25 Prozent Gebühren hätte ich kaum leben können, und ich fand das auch eine absolute Unverschämtheit und glatte Erpressung. Ich war wahnsinnig frustriert und wütend, aber ich konnte ja nichts machen.“

Cordula ist kein Einzelfall. Auch der Bundesgerichtshof hatte im November 2009 über eine prekäre Stellenanzeige zu entscheiden: Eine Kanzlei bot eine auf zwei Jahre befristete Trainee Stelle für junge Anwälte an – zu einem Gehalt von rund 1.000 Euro. Sittenwidrig, entschied der BGH. Aber ob das Urteil künftig vor ähnlichen Arbeitsverhältnissen schützen wird, ist fraglich. Zumal Fälle von extrem schlechter Bezahlung oder unbezahlten Praktika nur selten offiziell werden. Bei der Bundesrechtsanwaltskammer weiß man jedenfalls nichts davon: „In Einzelfällen mag es solche Praktika geben, es ist jedoch kein allgemeines Phänomen auf dem anwaltlichen Arbeitsmarkt“, so Peggy Fiebig.

Schlecht vorbereitet

Aber nicht nur der enger werdende Arbeitsmarkt ist ein Problem. Die Juristen sind außerdem nur unzureichend auf die Anwaltstätigkeit vorbereitet. Zwar wurde die Anwaltsstation im Referendariat 2003 von drei auf neun Monate verlängert, das aber reicht nach Ansicht des DAV nicht aus. Denn an den Prüfungsinhalten habe sich nichts geändert,

weswegen die Ausbildungszeit beim Anwalt von den Referendaren zu oft als Tauchstation genutzt werde, um für das Examen zu lernen – denn Wissen über das Führen einer Anwaltskanzlei wird dort nicht abgefragt.

Bachelor und Master

Diskutiert wird nun vor allem, ob die Umstellung auf Bachelor und Master eine Verbesserung der Ausbildung bringen könnte. Die anfangs vorherrschende Ablehnung bröckelt und immer mehr Befürworter mit unterschiedlichen Modellen melden sich zu Wort: vierjähriger Bachelor und einjähriger Master oder dreijähriger Bachelor und zweijähriger Master, die Beibehaltung von zwei Staatsexamina oder das vollständige Ersetzen durch die neuen Abschlüsse, der Vorbereitungsdienst als herkömmliches Referendariat oder als Spartenausbildung, die in Anwalts-, Justiz- und Verwaltungsreferendariat unterteilt wäre und für Anwälte mit dem Anwaltsexamen abschließen würde.

Bis es tatsächlich Entscheidungen gibt, wird es aber wohl noch eine Weile dauern – denn die Mühlen der Politik mahlen langsam. Die Justizministerkonferenz hat sich das Thema für 2011 auf die Agenda geschrieben, und auch die Berliner Justizsenatsverwaltung sieht offensichtlich keinen Grund zur Eile: „Ob mit einer Umstellung auf eine Bachelor-Master-Struktur eine weitere Verbesserung möglich wäre, muss sorgfältig geprüft werden; (...) Ich plädiere daher dafür, zunächst sorgfältig die inhaltliche Diskussion zu führen und erst danach über die äußere Form zu sprechen. Soweit erforderlich, müssten wir bestimmte Vorgaben mit der Kultusministerkonferenz neu diskutieren“, erklärt Jana Standke aus der Senatsverwaltung.

Für eine Spezialisierung in der Ausbildung wie die vorgeschlagene Spartenausbildung mit Anwaltsexamen hat der Berliner Senat gar nichts übrig, da die Ausübung der „klassischen juristischen Berufe im Kern derselben Kenntnisse und Fähigkeiten“ bedürfe, weshalb am System der volljuristischen Ausbildung festzuhalten sei.

„Wir deutschen Juristen sehen darin regelmäßig eine besondere Stärke unseres Ausbildungssystems“, so Jana Standke.

Zwangswise selbständig

Matthias R. sieht in diesem System keine Stärke. Mit zweimal „ausreichend“ hatte er keine Chance auf eine Anstellung, und so machte er sich vor zwei Jahren zwangsläufig selbständig. Bis heute lebt er an der Grenze zum Existenzminimum, immer der ist er kurz davor, seine Zulassung zurück zu geben. Matthias hätte sich eine frühere Speziali-

sierung gewünscht, die ihn für die Anwaltstätigkeit besser fit gemacht hätte. „Eigentlich fühle ich mich schikaniert durch das Studium – mir kommt es so vor, als würde von Juristen traditionell erwartet, dass sie durch die riesige Stofffülle nicht nur ihre Lern-, sondern auch ihre Leidensfähigkeit unter Beweis stellen müssen, um in den erlesenen Elite-Kreis der Juristen aufgenommen zu werden.“ Tatächlich aber hält sich unter vielen Studenten hartnäckig der Glaube, dass Juristen tausend Wege offen stünden und sie überall gebraucht würden. Ein Irrtum. Denn auch in der Wirtschaft sind die Möglichkeiten für Juristen begrenzt. Laut DAV kommen nur knapp 15 Prozent dort unter – und in Zeiten der Krise könnten es noch weniger werden. Zwei Drittel der Wirtschaftsunternehmen streichen aufgrund engerer finanzieller Spielräume Stellen, so die Bundesarbeitsagentur. „Vor allem Berufsanfängern ohne oder mit geringer Berufserfahrung fällt der Berufseinstieg derzeit schwerer; so sind fast zwei Drittel der arbeitslosen Juristen noch keine 35 Jahre alt“, erklärt Ilona Mirtschin. Bleibt also, wie bei Matthias R., nur der Weg in die prekäre Selbständigkeit.

Ein wirkliches Problem wird in der Politik aber offensichtlich gar nicht wahrgenommen. So urteilt die Berliner Senatsverwaltung für Justiz, dass man „bei der Beurteilung der Frage, ob der Anwaltsmarkt übersättigt ist, (...) unterschiedliche Auffassungen vertreten“ könne. Dies sei aber ohnehin nicht der Punkt, da eine „gezielte Bedarfssteuerung im Bereich der Berufswahl (...) verfassungsrechtlich hoch problematisch“ sei. Das Problem vermutet die Senatsverwaltung vor allem darin, dass viele ihr Studium aus einem „Mangel an Alternativen“ wählen.

Dennoch: es gibt auch Hoffnungsschimmer. Nach Angaben der Bundesarbeitsagentur hat sich der Arbeitsmarkt für Juristen insgesamt sogar verhalten positiv entwickelt: gegenüber dem Vorjahr sei die Zahl sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung 2009 leicht gestiegen, und die Zahl der im Laufe des Jahres gemeldeten offenen Stellen um 15 Prozent.

Auch Peter S. hat nach einigen Fehlschlägen für sich einen Weg gefunden: er bekam eine Anstellung in einem Sozialverband, in dem er sich um Menschen mit Behinderungen kümmert. Und er hat für sich festgestellt: „Porsche, Villa und eine goldene Kreditkarte brauch ich nicht zum Glücklichsein. Denn anderen Menschen in meinem juristischen Wissen helfen zu können, ist mindestens genau so erfüllend – und hat schließlich sogar etwas mit Gerechtigkeit zu tun!“

**RA Gregor Samimi und
Assesoor Cornelia Liedtke, Berlin**

Organspendepflicht

Widerspruchslösung bei Transplantationen in der Diskussion

Spanien und Schweden sind beim Thema Organspendepflicht Vorreiter in der EU. Dort gibt es eine Äußerungspflicht zur Organspende. Wer es ablehnt, sich als Organspender zur Verfügung zu stellen, muss das mitteilen. Alle  werden als Organspender geführt. Sollte Deutschland hier nachziehen? Nach dem eigenen Tod den eigenen Körper zur Verfügung zu stellen, damit ein anderer Mensch weiter  kann, ist eine verantwortungsvolle, aber auch schwere Entscheidung.

Im Jahr 2009 warteten in Deutschland etwa 12.000 Patienten auf ein Spenderorgan, 1.217 Organe wurden gespendet. Von den 60.000 Dialysepatienten warteten 8.000 Patienten auf eine Niere, 2.772 Nieren konnten letztendlich transplantiert werden. Teilweise warten Nierenpatienten bis zu sechs Jahre auf ihre Transplantation. Somit warten etwa dreimal so viele lebensbedrohlich erkrankte Menschen auf eine neue Niere, wie Transplantate vermittelt werden können, so die Angaben der DSO (Deutsche Stiftung Organtransplantation), die in Deutschland als Koordinierungsstelle gegenüber der Eurotransplant (Sitz in den Niederlanden) auftritt. Die gemeinnützige Stiftung Eurotransplant (Website: www.eurotransplant.nl) ist seit 1967 für die Vermittlung aller Organe zuständig, die in Deutschland, Österreich, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, Slowenien und Kroatien verstorbenen Menschen zum Zwecke der Transplantation entnommen werden.

Bei Eurotransplant sind alle Patienten der Mitgliedsländer registriert, die auf eine Niere, Leber, Herz, Lunge, Pankreas oder Dünndarm warten – derzeit etwa 15.000 Menschen. Durch den Zusammenschluss dieser Länder haben die Patienten größere Chancen, ein immunologisch passendes Organ zu bekommen oder – in dringenden Fällen – sehr schnell transplantiert zu werden.

Transplantationsmediziner in Deutschland drängten erneut auf dem Deutschen Ärztetag 2010 auf eine Änderung des Transplantationsgesetzes (TPG). Von der derzeit geltenden „erweiterten Zustimmungslösung“ soll eine Wende zur  „Widerspruchslösung“ erfolgen. Unter der „erweiterten Zustimmungslösung“ versteht man die Zustimmung zur Organspende zu Lebzeiten, z. B. in einem Organspendeausweis (§ 3 Abs. 1 Satz 1 TPG). Liegt bei einem Verstorbenen keine dokumentierte Entscheidung zur Organspende vor, so müssen die Angehörigen nach dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen entscheiden, können also auch die Zustimmung verweigern (§ 4 Abs. 1 TPG). Da der Patient meist zu Lebzeiten über die Möglichkeit einer Organspende mit seinen Angehörigen nicht gesprochen hat, entscheiden sich in dieser Situation 60 Prozent der Angehörigen gegen eine Organspende. Auch hier würde die „Widerspruchslösung“ helfen, den emotionalen Entscheidungsdruck und das damit verbundene Dilemma für die Angehörigen zu lösen.

Bei der „Widerspruchslösung“ wird die Zustimmung zur Organspende nach dem Hirntod pauschal per Gesetz fingiert. Wer die Organspende nicht wünscht, muss ihr explizit widersprechen. [Ein ähnliches System wurde gerade in der Diskussion um  streetview praktiziert.] Aber auch in Deutschland ist diese „Widerspruchslösung“ gar nicht so neu: In der DDR wurde die Organspende ab dem 4. Juli 1975 durch die „Verordnung über die Durchführung von Organtransplantationen“ geregelt, mit dieser wurde die Widerspruchsregelung eingeführt. Damit war „die Organentnahme von Verstorbenen für Transplantationszwecke [...] zulässig, falls der Verstorbene zu Lebzeiten keine anderweitigen Festlegungen getroffen hat“ (§ 4 Abs. 1). Die Verordnung wurde faktisch durch den Einigungsvertrag zum 3. Oktober 1990 aufgehoben.

In anderen Ländern Europas wird die Bereitschaft zur Organspende grundsätzlich angenommen: Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Schweden haben die „Widerspruchslösung“ gesetzlich geregelt. Die unterschiedliche Rechtslage kann als der Hauptgrund dafür angesehen werden, dass in Ländern wie Spanien (34,2 Spender pro Mio. Einwohner und Jahr) und Österreich (27 Spender) mehr Organe „gespendet“ werden als in den Niederlanden (12,3 Spender) oder Deutschland (14,6 Spender), die beide „erweiterte Zustimmungslösung“ praktizieren  Quelle:

Unter dem Motto „Organpaten werden“ versucht die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung  Werzeugungsarbeit zu leisten.

Fotos: BZgA



DSO 2008]. Schätzungsweise sterben jährlich 1.000 Patienten in Deutschland während sie noch auf eine Transplantation warten, das sind drei Patienten täglich. Prof. Dr. med. Peter Neuhaus, Direktor der Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Transplantationschirurgie der Charité in Berlin, nennt zudem eine Dunkelziffer von mehr als zwei Millionen lebererkrankten Deutschen, die noch nicht diagnostiziert wurden, somit ist mit einer anwachsenden Warteliste zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund wurde die Diskussion über die Regelung von Organspenden mittelbar durch die Lebendspende von SPD-Fraktionsvorsitzenden Frank-Walter Steinmeier an seine Ehefrau zum Thema „erweiterter Zustimmungslösung“ contra „Widerspruchslösung“ angeregt.

Kann man sich auf eine Pflicht zur Solidarität berufen um einzufordern, dass die Bürger sich im Hinblick auf ihre Bereitschaft zur Organspende erklären, damit mehr Patienten versorgt werden können?

Bereits 74 Prozent der befragten Bundesbürger sind spendebereit eingestellt, ergab 2010 eine repräsentative Untersuchung der Forsa im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Jedoch nur 25 Prozent der Befragten haben tatsächlich einen Organspendeausweis. Somit würde eine „Widerspruchslösung“ auf hohe Akzeptanz stoßen. Rechtlich wäre eine Konkordanz bei der vorliegenden Gemengelage von verschiedenen elementaren Grundrechten möglich. Europarechtlich bestehen weder für die eine noch für die andere Lösung Bedenken. Das Recht auf Leben sowie das postmortale Persönlichkeitsrecht stehen hier mit ihren Kernaussagen zueinander.

Gibt es eine Art kollektive, unterlassene Hilfeleistung? Wäre denn die Widerspruchslösung ein unzulässiger Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht?

Verschiedene gesetzliche Pflichten, die bereits das postmortale Persönlichkeitsrecht einschränken, sind geregelt: Im Fall des Verdachtes auf ein Verbrechen/ eine Seuche gibt es die gesetzliche Pflicht, Leichen obduzieren zu lassen. Außerdem besteht eine Bestattungspflicht auf Friedhöfen. Das Recht auf Leben ist zwar unabdingbar, denn die Würde des Menschen ist unantastbar (Artikel 1 GG). Eine Abwägung der Rechte der Lebenden mit den Rechten der Toten verbietet sich schlechthin. Dennoch kann eine praktikable Lösung gefunden werden, die bei den Lebenden ansetzt. Die Chancen zum Überleben bei erfolgter Transplantation stehen so gut, dass die Idee „Solidarität einzufordern“ in unserer Gesellschaft kein Tabu darstellen sollte und zudem organisatorisch umsetzbar sein kann. Immerhin ist der Staat auch durch das Grundgesetz besonders zum Schutz des Lebens verpflichtet. Daher darf er auch ver-

langen, dass jeder sich zur Organspende erklärt. Die Äußerungspflicht einzuführen, dürfte  die Interessen aller Grundrechtsträger noch von Religionsgemeinschaften unverhältnismäßig einschränken. Jeder hat die Möglichkeit, die Organspende durch seine Erklärung abzulehnen. Der Staat verordnet keineswegs eine Zwangs-Organspende! Ein „Ja“ oder „Nein“ ist jedem zumutbar.

Ergänzend zur aktuell bestehenden „erweiterten Zustimmungslösung“ regte Unions-Bundestagsfraktionschef Volker Kauder im September 2010 an, dass künftig in Personalausweisen und Führerscheinen festgehalten werden soll, ob ein Bürger als Organspender zur Verfügung steht. Bei Beantragung neuer Papiere solle eine Regelanfrage eingeführt werden. Fraglich ist hier, ob bei der zehnjährigen Gültigkeitsdauer des Personalausweises bzw. unbefristeten Gültigkeit des Führerscheines eine solche Willenserklärung bei der möglichen Organspendeentnahme noch verbindlich erscheint.

Alternativ werden auch Stimmen laut, auf der neuen elektronischen Gesundheitskarte eine entsprechende Erklärung des Patienten zur Organspende zu dokumentieren. In beiden Fällen stellt sich die Frage, wie einfach es für den Bürger ist, eine einmal getroffene Entscheidung zu ändern. Ein anderer Ansatz: Die Ärztekammer Hamburg forderte im Oktober 2010 gesetzliche und private Krankenkassen auf, Versicherungskarten nur noch zusammen mit einer Aufklärung über Organspende und einem Vordruck eines Organ- und Gewebespendeausweises zu verschicken. Damit will die Kammer die Bereitschaft zur Organspende in Deutschland erhöhen.

Überzeugungsarbeit soll eine aktuelle Kampagne der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) leisten. Die Aktion läuft unter dem Motto „Organpaten werden“ (Website: www.organpaten.de). Eine Informationstour quer durch Deutschland hat bereits am 13. Oktober 2010 in Berlin begonnen. Auch die Initiative des Deutschen Herzzentrums Berlin unter dem Titel „Ich bin PRO – und Du?“ (Website: www.proorganspende.de) soll die Bürger zur Organspende animieren. „Wer über Organspenden spricht, müsse sich immer auch mit dem Sterben auseinandersetzen“, erklärt Bundesgesundheitsminister Philipp Rösler (FDP). „Das macht vielen Menschen Angst.“ Zum einen darf der Tod kein Tabuthema sein und zum anderen wird hier über Hoffnung und Leben gesprochen, die eine Organspende erkrankten Menschen bringen kann. Der Bundestag sollte wie in den Debatten zur Stammzellforschung und der Patientenverfügung Reformmodelle erörtern und ohne Fraktionszwang abstimmen. Ethisch geboten ist, alle Möglichkeiten voll auszuschöpfen, die die Versorgung mit Spenderorganen hierzulande entscheidend verbessern können.

RA Volker Loeschner, Berlin

Pflichtenkreise

Transplantationsgesetz

Das Transplantationsgesetz (TPG) regelt die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben mit der sogenannten erweiterten Zustimmungslösung  das bedeutet, dass Angehörige über die Organ- und Gewebespende entscheiden dürfen, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten keine Erklärung zur Organspende abgegeben hatte. Ein etwaiger Widerspruch der Angehörigen wird beachtet.

Bereits seit Jahren besteht in der Bundesrepublik Deutschland ein eklatanter Organmangel. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des TPG können Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eigenständig in eine Organspende einwilligen oder die Übertragung der Entscheidung auf Dritte wirksam erklären sowie ab dem vollendeten 14. Lebensjahr einer Organspende widersprechen.

Koordinierung und Förderung der Organspende in Deutschland

Die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) ist die bundesweite Koordinierungsstelle für Organspende. Ihre Aufgabe ist die umfassende Förderung der Organspende und -transplantation in Deutschland. Die DSO hat sich zum Ziel gesetzt, allen Patienten so schnell wie möglich die notwendige Transplantation zu ermöglichen.

Die DSO ist ausschließlich für die Koordinierung der postmortalen Organspende verantwortlich. Zurzeit können Niere, Herz, Leber, Lunge, Bauchspeicheldrüse und Dünndarm nach dem Tod gespendet werden. Diese Organe gehören zu den vermittelungspflichtigen Organen. Ihre Spende, Entnahme, Vermittlung und Übertragung unterliegt den Regelungen des deutschen Transplantationsgesetzes (TPS).

Moralische Pflicht?

Wie Du mir, so ich Dir – Wer Organe haben wolle, müsse seine auch hergeben  Man sollte zu Leistungen, die man von Anderen erwartet auch selbst bereit sein. (Goldene Regel einer moralischen Pflicht). Lässt sich daraus auch eine Rechtspflicht entwickeln?

Bei Anruf Recht

Eine Vielzahl juristischer Apps erlaubt jederzeit und überall den Blick ins Gesetz

Ein Blick ins Gesetz schützt vor Geschwätz, besagt eine alte Juristenweisheit. Und die Recherche nach aktuellen Normen war noch nie so einfach wie heute. Was tut der moderne Jurist, wenn es im Gespräch auf dem Gerichtsflur auf eine bestimmte Norm ankommt? Er zieht triumphierend sein Smartphone aus der Tasche und recherchiert, zum Beispiel in der vom BMJ zur Verfügung gestellten Sammlung gesetze-im-internet.de. Haben Sie das schon einmal probiert? Das ist nämlich gar nicht so einfach, denn die Seiten sind nicht für die Mini-Displays optimiert und die Navigation ist ohnehin schwierig.

Für das iPhone gibt es ein kostenloses Programm, das eine komfortable Oberfläche für gesetze-im-internet.de zur Verfügung stellt. So hat man nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht ständig griffbereit. Häufig benötigte Gesetze lassen sich auf dem Gerät ablegen, was den Zugriff noch beschleunigt und das Programm für iPod-touch-Besitzer ohne Internetzugang besonders interessant macht.

Jeder fünfte Handynutzer besitzt nach einer Erhebung des Branchenverbandes BITKOM bereits ein so genanntes Smartphone, das heißt einen Computer für die Hosentasche mit permanenter Internetverbindung. Besonderen Schwung in dieser Gerätelasse hat 2007 das iPhone von Apple gebracht. Das setzte nicht nur Maßstäbe im Bedienkomfort, sondern brachte auch eine Entwicklungs- und Vertriebsplattform für die Mini-Programme, die so genannten „Apps“ mit. Im iTunes App Store steht nach Angaben von Apple eine Auswahl von mehr als 250.000 verschiedenen Programmen zum Download bereit.

Andere Hersteller eifern dem Erfolgsrezept von Apple nach. Für das Betriebssystem Android soll es nach Angaben von Google auch bereits 100.000 verschiedene Apps zum Download geben. Die Zahl der Apps für das BlackBerry soll 10.000 erreicht haben. Ein paar weniger dürften es für Symbian und den Palm Pre sein. Globalplayer Microsoft ist Mitte Oktober mit 500 Apps für Windows Phone 7 gestartet.

Gesetze-im-Internet-App ist nur ein Beispiel, wie praktisch ein Smartphone gerade für Juristen sein kann. Es gibt inzwischen zahlreiche Apps, die speziell auf den juristischen Bedarf zugeschnitten sind. Das Problem ist nur, sie zu finden.

Jura-Apps bei iTunes

Die Download-Plattformen sorgen mit Ranking und Bewertungsfunktionen dafür, dass man primär auf beliebte Programme stößt. Und bei Apple hat man die spezielle Zielgruppe der Juristen bereits im Blick. So wurde im September auf der Startseite von iTunes eine Empfehlungsseite „Apps für Juristen“ eingeblendet mit einer etwas willkürlich erscheinenden Auswahl von 13 Programmen.

Kategorien von Jura-Apps

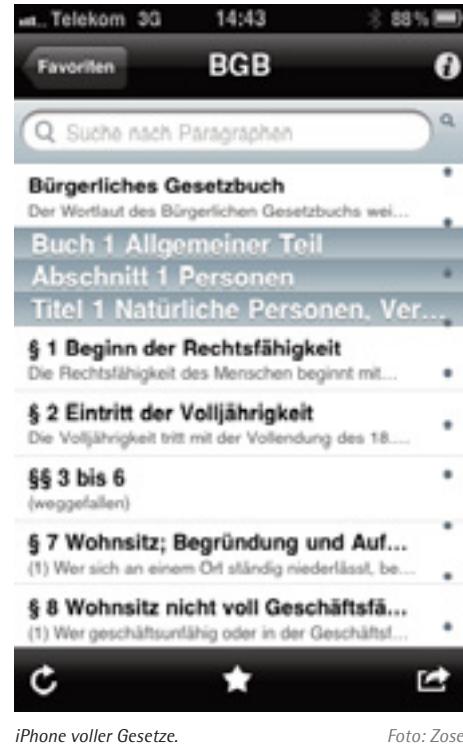
Schon an diesem kleinen Einblick aus dem iTunes App Store wird deutlich, dass sich unter dem Titel „Apps für Juristen“ Programme aus ganz unterschiedlichen Bereichen fassen lassen. Bei Apple sind die Programm eingeordnet in die Rubriken „Referenz“, „Bildung“, „Wirtschaft“, „Finanzen“, „Dienstprogramme“, „Bücher“ und „Unterhaltung“.

Unabhängig vom speziellen App Store lassen sich die Apps mit juristischem Bezug einteilen in solche, die speziell für Juristen bzw. juristische interessierte Laien entwickelt wurden und solche, die sich nicht speziell an Juristen richten, aber für diese besonders interessant sind.

Eine besondere Kategorie von Apps dient dem Kanzleimarketing. Nachdem die Kanzlei-Homepage inzwischen Standard ist, weiten jetzt einige Kollegen Ihre Marketing-Aktivitäten auf das Smartphone der künftigen Mandantschaft aus. Jene Zielgruppe wird sich jedoch nur dann die Mühe machen, die Apps zu laden, wenn irgendein Nutzwert oder zumindest der Spaßfaktor erkennbar ist. Die App der Verkehrsrechts-Kanzlei Linten & Partner aus Essen etwa enthält neben der Möglichkeit zur Online-Bußgeld- und Unfall-Meldung einen Blutalkoholrechner.

Wer sucht, der findet

Mit dem richtigen Stichwort findet man – jedenfalls im iTunes App Store – über die Suchfunktion schnell die einschlägigen Apps. Wem beispielsweise die Gesetze-im-Internet-App für das BGB nicht genügt, der findet mit dem Suchbegriff „BGB“ sechs weitere Apps, darunter der Staudinger BGB-Eckpfeiler des Zivilrechts. Eine einfache Suche nach „Gesetze“ liefert knapp 100 Treffer unterschiedlichster Qualität.



iPhone voller Gesetze.

Foto: Zosel

Die gleiche Suche unter Android ergibt zur Zeit noch keine einschlägigen Treffer. Es bleibt abzuwarten, ob die Anbieter der iPhone-Apps ihre Programme zukünftig auch für die Android-Plattform anbieten oder andere Anbieter diese Lücke füllen. Möglicherweise geht der Trend auch weg von den aufwändig für jede Plattform zu programmierenden Apps hin zu für alle mobilen Endgeräte optimierten Websites.

Empfehlungen

Im Netz findet man einige Blogger, die von ihren Erfahrungen mit den Jura-Apps berichten. Auch hier steht das iPhone im Vordergrund. Einen guten (aber nicht mehr ganz aktuellen) Überblick über empfehlenswerte Apps aller Kategorien bietet das Weblog Handakte. Rechtsanwalt Andreas Wunsch stellt in seinem Blog „Programme, die auf dem iPhone eines Juristen nicht fehlen sollten“ vor und aktualisiert diese Übersicht hin und wieder. Den derzeit wohl besten Überblick gibt es im JuraWiki auf der Seite: www.jurawiki.de/AppsFürJuristen. Die Sammlung ist über den Editieren-Link ausbaufähig.

Ralf Zosel, Saarbrücken ■

NEWS

zusammengestellt von RA Patrick Ruppert, Köln

Berufshaftpflicht im Ausland

Beschließt ein Rechtsanwalt unter Beibehaltung der anwaltlichen Zulassung seinen Kanzleisitz ins Ausland zu verlegen, entfällt deshalb nicht die Verpflichtung zur Bereithaltung einer Berufshaftpflichtversicherung. Dies entschied der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 10.5.2010, AnwZ (B) 117/09. Ein 65-jähriger Rechtsanwalt wollte von seinem Wohnsitz in der Schweiz aus anwaltlich tätig sein. Zwar wurde ihm die Befreiung von der Kanzleipflicht in Deutschland gestattet. Eine Berufshaftpflichtversicherung musste er jedoch, so befanden die Richter, nachweisen. § 51 BRAO diene dem Schutz der Mandanten zur Durchsetzung von etwaigen Schadensersatzansprüchen gegen den Rechtsanwalt. Solange die Berechtigung der anwaltlichen Berufsausübung in Deutschland bestehe, bleibe die Versicherungspflicht bindend.

Krank nicht gleich krank

Wer als Rechtsanwalt erkrankt und einer Gerichtsverhandlung deswegen fernbleibt, der ist in bestimmten Fällen nicht ausreichend entschuldigt, selbst wenn die Erkrankung amtsärztlich attestiert wurde. Dies, so entschied der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 12.7.2010, AnwZ (B) 74/09, reiche dann nicht aus, wenn den Antragsteller seine Krankheit nicht unerwartet getroffen hat. In dem Verfahren litt der klagende Rechtsanwalt an einer chronischen Herzerkrankung und war demnach schon mehrfach gesundheitsbedingt nicht zu Verhandlungsterminen erschienen. Der betroffene Jurist hätte, das befand der BGH, für Vertretung im Falle seiner Verhinderung sorgen müssen. So durfte im Übrigen auch ohne seine Teilnahme an der Sitzung wegen Krankheit wirksam entschieden werden.

Rundfunkgebühren in Kanzlei

Auch Rechtsanwälte, die in der Kanzlei internetfähige Computer nutzen müssen Rundfunkgebühren zahlen.  hat jüngst das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 27.10.2010 entschieden (6 C 12.09; 6 C 17.09; 6 C 21.09). Die Richter wiesen damit in drei anhängigen Verfahren die Bedenken unter anderem von zwei klagenden Rechtsanwälten zurück, die in der „Zwangsgebühr“ der Landesrundfunkanstalten einen verfassungswidrigen Eingriff in die Informations- und die

Berufsausübungsfreiheit sahen. Der 6. Senat stellte abschließend fest, dass Internet-PCs „Rundfunkempfangsgerät“ seien. Er ließ das Vorbringen der Juristen nicht gelten, die Computer dienten nicht der Nutzung des Angebots des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Finanzierungsfunktion der Rundfunkgebühren für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sei verfassungsrechtlich begründet, so die Richter. Bis 2013 gilt die bisher bestehende Finanzierungspraxis. Danach soll nach dem Willen der Länderregierungen jeder Büro einen festen Gebührenanteil zahlen, ganz gleich ob ein Empfangsgerät bereithält oder nicht.

Gebühren dank Analogie

Der Bundesgerichtshof hat nun entschieden, dass Rechtsanwälte Anspruch auf erneute Vergütung haben, wenn ein Prozessvergleich mehr als zwei Kalenderjahre zurückliegt und angefochten wird. Im Beschluss vom 11.8.2010, XII ZB 60/08, hoben die Richter hervor, dass wegen einer Regelungslücke § 15 Abs. 5 S. 2 RVG analog zur Anwendung kommen müsse. Hiermit grenzt sich BGH von seiner früheren Entscheidung aus dem Jahre 2006 (VII ZB 69/05) ab. Anders als in der vorherigen Rechtssprechungslinie sei, so der siebte Senat in seiner Begründung, nun keine erneute Mandatierung erforderlich, damit die Verfahrens- und Terminsgebühr erneut anfielen.

Per Klick durch die Zeit

„In die Zukunft gedacht“ ist der Titel einer Ausstellung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Bildern und Dokumenten zur Deutschen Sozialgeschichte. Unter www.in-die-zukunft-gedacht.de sind die Inhalte der Ausstellung nun auch im Internet anschaulich aufbereitet.

Wohnzimmerkanzlei

Als Folge auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6.7.2010 (Az.: 2 BVL 13/09) hat die Bundesregierung das steuerliche Abzugsverbot für die Kosten des heimischen Arbeitszimmers wieder rückgängig gemacht. Die entsprechenden Änderungen wurden in den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 (BT-Drucksache 17/2249) aufgenommen. Ab Inkrafttreten der neuen Regelung soll es wieder möglich sein, einen Betrag bis zu 1.250 Euro geltend zu machen. Voraussetzung für die

steuerliche Ansatzfähigkeit ist allerdings, dass für die betriebliche und berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Wer für die zurückliegenden drei Jahre noch keinen Steuer- oder Feststellungsbescheid vom Finanzamt erhalten hat, kann noch mit rückwirkender Berücksichtigung rechnen. Diese Novellierung dürfte eine Vielzahl von so genannten „Wohnzimmerkanzleien“ positiv betreffen.

Verhaftung im Gerichtssaal

Der bereits in der Vergangenheit mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt gekommene Rechtsanwalt Veikko B. (43) aus Potsdam musste erneut einen juristischen Dämpfer hinnehmen. Weil er am 16.11. 2010 nicht zu seiner eigenen Strafrechtsverhandlung vor dem Dresdner Amtsgericht erschien, stattdessen in anderer Sache vor dem Landgericht in Potsdam auftrat, wurde er noch im Gerichtsgebäude in Potsdam verhaftet und in die Dresden JVA überstellt. Das berichtete die Bild.  Hintergrund des Strafverfahrens gegen den Juristen war ein tödlicher Angriff auf einen Bild-Fotografen, der in Dresden gerichtlich geprüft werden musste. Die vorsitzende Richterin sprach sich mit ihren Kollegen vom Landgericht Potsdam ab und erwirkte nach § 240 Abs. 2 StPO einen Sitzungshaftbefehl.

Abmahnwelle wegen Comics

Ein neuer Trend ist derzeit in den sozialen Netzwerken zu beobachten. Allerlei Aufrufe machen die Runde, denen man sich rasch anschließen möge. So wurde auf dem Branchenriesen Facebook Anfang November dieses Jahres verlangt, dass man Fotos bekannter Personen der Zeitgeschichte oder Abbildungen seiner Lieblingscomicfiguren als Profilbild hochladen sollte. Ein Gerücht bereitete dem ganzen „Spaß“ ein jähes Ende, weil angeblich eine namentlich nicht genannte Anwaltskanzlei zu diesem mannigfachen Verstoß gegen das Urheberrecht aufgerufen hätte und daran anschließend eine enorme Abmahnwelle gegen arglose Facebooknutzer ins Rollen bringen wollte. Inwieweit jedoch Comic-Verlage wie etwa Walt Disney oder Ehapa tatsächlich gutgläubige Facebooknutzer zur Verantwortung ziehen werden, war bislang nicht in Erfahrung zu bringen. Bisher jedenfalls sind massenhafte Abmahnungen wegen nicht genehmigter Nutzung von Comicbildern ausgeblieben.

Im Bild: Europäische Menschenrechtskonvention

Die Berliner Ausstellung ist holzschnittartig und wenig informativ

„Deutschland akzeptiert die Verpflichtung zur Umsetzung der Urteile.“ So steht es auf einer Informationstafel vom Bundesjustizministerium und dem Auswärtigen Amt zur Ausstellung über die EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention), die im Oktober und November 2010 anlässlich des 60-jährigen Jubiläums im Auswärtigen Amt zu sehen war. Doch wer hat eigentlich die Frage gestellt, ob Deutschland die Urteile des EGMR (Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte) eventuell nicht befolgen wird? Das klingt irgendwie nach „Niemand hat die Absicht, Mauer zu bauen“. Auch hier fehlt die Frage zur Antwort.

Doch es kommt noch besser: „Mehrfach wurden entsprechende Änderungen von Gesetzen und Verwaltungspraxis vorgenommen.“ Das klingt, als sei es überhaupt nicht selbstverständlich, Gerichtsentscheidungen umzusetzen und Rechtsverletzungen zu beseitigen. Und es klingt auch so, als ob das nicht immer geschehe. Vor dem Hintergrund, dass es hier um die höchsten, gesetzlich verbrieften Werte der Gesellschaft geht, ist das schon fast ungeheuerlich. Das ist gerade so, als ob ein verurteilter Schwerverbrecher großspurig in den Medien verkündet, dass er sich jetzt doch mal in das Gefängnis begeben wird.

Der Ausstellungstext selbst deckt damit den Informations- und Umsetzungsbedarf zum Thema Menschenrechte auf, die EMRK und der zugehörige Rechtsweg sind längst nicht selbstverständlich. Gerade mal einer von 160.000 Europäern jährlich nutzt die Möglichkeit einer Beschwerde beim EGMR. Dabei sind die Themen, die auf den Tischen der Straßburger liegen äußerst vielfältig: Gerade in

jüngster Zeit hat der **Gerichtshof** im Verhältnis zu Deutschland einige vierzehnte Urteile gefällt, so z. B. zum Sorgerecht für nichteheliche Väter, zur Dauer von Gerichtsverfahren, zur Sicherungsverwahrung und zum kirchlichen Arbeitsrecht.

Auf zwölf Fototafeln sind anhand von Porträts und Szenen des täglichen Lebens die in der EMRK verbrieften Menschenrechte dargestellt. Das wirkt aber ein bisschen so, als ob sich ein Grafiker in einer Fotodatenbank ein paar Bilder zum jeweiligen Thema herausgesucht hat, die Zusammenhänge sind meist offensichtlich. Immerhin haben die Tafeln in ihrer Gesamtheit eine gemeinsame Formsprache, auch die blasse Farbigkeit passt gut zum ernsten Thema. Doch die Ausstellung bleibt hinter den Möglichkeiten zeitgemäßer Ausstellungskunst weit zurück. Interaktion? Fehlanzeige. Vertiefte Information? Nun ja. Ohne Lektüre der ausgelegten Broschüren findet **ein** intellektueller Mehrwert kaum statt, das **ganz** erschöpft sich in einer bebilderten Aufzählung auf einem Holzgestell, **das** sich nicht unbedingt vornehm zurück **zieht** (wie es eigentlich die Aufgabe von Ausstellungsarchitektur wäre).

Ein Galgen symbolisiert „Abschaffung der Todesstrafe“, Schulkinder das „Recht auf Bildung“ und Menschansammlungen die Versammlung- und Vereinigungsfreiheit. Das ist ziemlich nahe liegend und neu ist es auch nicht. Es stellt sich die Frage, was eine solche Ausstellung bewirken kann. Auf der Infotafel heißt es dazu ein bisschen kryptisch: Die Bilder seien die „Seiten eines offenen Buches über unsere herausragendsten Rechte.“

RA Tobias Sommer, Berlin

EMRK und EGMR

Die EMRK gilt in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes. Sie trat 1953 in Kraft und hat 14. Zusatzprotokolle, die jedoch nicht alle von allen Staaten ratifiziert wurden. | Die EMRK ist von 47 Mitgliedstaaten ratifiziert und gilt für 800 Millionen Europäer. | Etwa 50.000 Beschwerden gibt es jährlich. | Alle Verhandlungen werden gefilmt und auf der Internetsseite des Gerichtshofs ausgestrahlt. | Verstöße gegen die EMRK können mittels Verfassungsbeschwerde verfolgt werden. | Der EGMR kann im Schadensfall „gerechte Entschädigungen“, also eine Geldsumme als Schadensausgleich, zusprechen. | Ist das nationale Recht konventionswidrig ausgestaltet, kann der EGMR Musterverfahren führen (pilot case). | Fast 2/3 aller Urteile betreffen das Recht auf ein faires Verfahren und den Schutz des Eigentums. | Die Beschwerden zum EGMR sind kostenlos. | Anwaltszwang gilt erst, wenn einer Regierung eine Beschwerde zugestellt wurde. Die meisten Beschwerden werden jedoch für unzulässig erklärt. | Es gibt die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen. | Der Gerichtshof ist kein Berufungsgericht gegenüber nationalen Gerichten. Es gibt keine erneuten Verhandlungen von Fällen, er kann keine Urteile aufheben, abändern oder revidieren. | Unter besonderen Umständen kann der Gerichtshof jedoch vorläufige Maßnahmen ergreifen. Für gewöhnlich geschieht dies jedoch nur, wenn eine große Gefahr einer körperlichen Verletzung für den Beschwerdeführer besteht. | Der Gerichtshof tagt in Einzelrichterbesetzung, in Ausschüssen mit drei Richtern, in Kammer mit sieben Richtern und in einer Großen Kammer mit siebzehn Richtern. | Die letzten Änderungen, vor allem mit dem Zweck der Arbeitserleichterung, traten am 1. Juni 2010 mit dem 14. Zusatzprotokoll zur EMRK in Kraft.

Auf der Website des EGMR, gibt es das achtseitige Beschwerdenformular zum download.

> [www.coe.int/t/d/
menschenrechtsgerichtshof/](http://www.coe.int/t/d/menschenrechtsgerichtshof/)

Ein Fundstellenverzeichnis findet sich hier:

> www.egmr.org/



Fotos: Tobias Sommer

Verbot der Folter (Art. 3 EMRK)

Jalloh ./. Deutschland, Urteil vom 11. Juli 2006. Die zwangsweise Vergabe von Brechmitteln an einen potentiellen Drogenhändler, um ihn zum Erbrechen verschluckter Drogen zu veranlassen, stellt eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung dar. Ferner stellt sie einen Verstoß gegen die Selbstbelastungsfreiheit (nemo tenetur se ipsum accusare) gem. Art. 6 EMRK dar, der insgesamt zu einem unfairen Verfahren führt. Die Beweise, die aus solch einem Verstoß gewonnen werden, unterliegen dem absoluten Verwertungsverbot.



Verfahrensgrundrechte (Art. 6 EMRK)

Rumpf ./. Bundesrepublik Deutschland, Urteil vom 2. September 2010. Deutschland muss innerhalb eines Jahres einen wirksamen Rechtsbehelf gegen überlange Gerichtsverfahren einführen.

Recht auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK)

Görgülü ./. Deutschland, Urteil vom 26. Mai 2004. Verletzung von Art. 8 EMRK durch Nichtberücksichtigung langfristiger Auswirkungen einer Trennung des leiblichen Vaters von seinem Kind in einem Sorgerechtsverfahren. Weitere Verletzung durch eine Aussetzung des Besuchsrechts ohne Vorliegen „besonderer Gründe“. Die Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland führte zu einem kontrovers diskutierten Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Bedeutung der EMRK im deutschen Recht.

Art. 1 Abs. 1 des Zusatzprotokolls (Eigentum)

Jahn u. a. ./. Deutschland, vom 30. Juni 2005. Bodenreformland. Kein Verstoß gegen das Eigentumsrecht durch die Pflicht nach dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz, Bodenreformgrundstücke entschädigungslos an den Staat abzutreten, wenn die Betroffenen zum 15. März 1990 oder in den letzten zehn Jahren davor nicht in der Land-, Forst- oder Nahrungsmittelwirtschaft tätig waren oder in der DDR keiner Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) angehört hatten.



Keine Strafe ohne Gesetz (Art. 7 EMRK)

Streletz, Kessler und Krenz ./. Deutschland, Urteil vom 22. März 2001. Verurteilung wegen der Mauertoten. Das Grenzschutzsystem der DDR verstieß eklatant gegen das ranghöchste Menschenrecht auf Leben. Ein ausreichendes Gesetz i.S.d. Art. 7 EMRK liegt auch dann vor, wenn der Betreffende (notfalls auch durch die Auslegung des Gesetzes durch die Rechtsprechung) erkennen kann, dass er sich strafbar machen kann.

Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK)

Belgischer Sprachenfall ./. Belgien, Urteil vom 23. Juli 1968, Serie A Nr. 6. Dass ein Gesetz für den Schulunterricht die Sprache der Mehrheit der Bevölkerung in der entsprechenden Region vorschreibt, stellt keine unzulässige Diskriminierung dar.

Art. 2 des Zusatzprotokolls (Bildung)

Belgischer Sprachenfall ./. Belgien, Urteil vom 23. Juli 1968, Serie A Nr. 6. Es besteht kein Anspruch gegen den Staat, bestimmte Bildungseinrichtungen zu schaffen, er muss aber den Zugang zu vorhandenen Einrichtungen gewährleisten. Der Unterricht muss zumindest in einer Landessprache abgehalten werden. Abschlüsse müssen staatlich anerkannt werden.

EMRK- Entscheidungen

Wunschdenken für Referendare

Was sich bei der Juristenausbildung noch alles verbessern lassen könnte

Der Brandenburger Referendarrat publiziert auf seiner Webseite www.rechtsreferendariat-brandenburg.info auf einer Unterseite „Wünsche für die Zukunft“. Die Impulse kommen aus den Reihen der Referendare und sind derzeit noch nicht realisierbar. Vielleicht sind ein paar Anregungen dabei, die bundesweit auf Interesse stoßen.

Unter anderem streben die Brandenburger einen kostenlosen Juris-Beck-Online-Zugang für alle Referendare an. Der Zugriff auf aktuelles Material kann die Qualität der Ausbildung und der Stationsarbeit nur nachhaltig verbessern, und die technische Umsetzung wäre nur eine Kostenfrage. Die Richter und Ausbilder nutzen es auch.

Die Erfahrungen mit den Seminaren und Weiterbildungsangeboten des OLG Brandenburg sind durchweg gut. So werden unter anderem Seminare mit den Titeln „Tatsachenfeststellung und Vernehmungslehre“, „Vertragsgestaltung“ und „Mediation“ angeboten. Es gibt überraschenderweise weit mehr Bewerber als Plätze. Wenn die Angebote ausgeweitet würden, könnte der Ausbildungsstandort aufgrund der Fortbildungsmöglichkeiten noch interessanter werden.

In den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen zu werden wird von den Referendaren als etwas Besonderes beschrieben. Die Aufnahme und Übergabe der Bescheide für die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst könnte festlicher gestaltet werden. Auch über einen gemeinsamen oder Bezirksbezogenen Festakt nach Bestehen des 2. Staatsexamens sollte nachgedacht werden.

Angeregt wird, dass das Justizprüfungsamt doch hauptberufliche Prüfer einstellen möge. Damit könnte die Qualität der Korrekturen und deren Einheitlichkeit sichergestellt werden.

Als problematisch wird angesehen, dass viele Referendare Anfahrten zum Ausbildungsstandort von bis zu zwei Stunden zurücklegen müssen. So kann es passieren, dass sich für besonders abgelegene Ausbildungsstandorte wie zum Beispiel die Landgerichte Neuruppin und Cottbus  einige Referendare interessieren. Hier sollte man  einem weiten Ermessen über eine Fahrtkostenerstattung nachdenken.

In Berlin und Brandenburg wird das Examen in einem Block innerhalb weniger Wochen geschrieben. In anderen Bundesländern wird die Prüfung

 in abgeschichteter Form, also nach der jeweiligen Station, abgelegt. Hier wird durch die Referendare regelmäßig die Diskussion aufgebracht, auch in Berlin und Brandenburg so zu verfahren.

Des Weiteren wird angeregt,  kostenlose Sammlung von Aktenvorträgen zu schaffen, die für die Übung der mündlichen Prüfung und die Wahl des Aktenvortrags Beispiele geben kann.

RA Volker Loeschner, Berlin ■

Qualitätssicherung

Jeder Referendar muss sich entweder der Ausbildungsqualität anpassen oder dagegen angehen. Private Repetitorien sind langfristig keine Lösung. Kritische Stimmen müssen laut werden.

Bundesweites Treffen der Referendarratsvertreter in Berlin am 16. April 2010  im DAV- Haus.

 Fotos: ???



... und wo eigentlich liegt Cottbus?

Referendarrat Nikolaus Arndt spricht über Erfahrungen in der märkischen Provinz

Reviere umgeben uns überall. Nicht nur Jung-Rechtsanwälte versuchen „ihr“ Revier abzustecken, auch die Rechtsreferendare und ihre Vertreter in den Referendarräten sind in ihren ganz eigenen Bezirken aktiv. Advoice hat mit Nikolaus Arndt gesprochen, dem Vorsitzenden des brandenburgischen Rechtsreferendarrates und beleuchtet sein ganz eigenes Revier.



A: Was hat dich gereizt, für den Referendarrat zu kandidieren?

A: Zu dem Amt bin ich etwas überraschend gekommen. Gegen Ende der Vorschlagszeit fehlten dem Wahlvorstand immer noch Kandidaten, vor allem aus Cottbus, meinem Landgerichts- und Ausbildungsbezirk. Ich fand es sehr wichtig, dass die Institution des Referendarrates weiter besteht und überredete deswegen am letzten Tag der Vorschlagsfrist meinen Gruppensprecher, mir zu kandidieren. In unserer Gruppe fand dies einen guten Anklang, und so wurden wir beide gewählt. Wir fanden uns in einem guten und motivierten Team wieder, und so wurde ich wiedergewählt – in der zweiten Amtszeit sogar Vorsitzender des Referendarrates.



A: Jetzt bist du seit fast zwei Jahren im Referendarrat aktiv. Was konntest du in dieser Zeit bewirken?

A: Als wesentliche Leistung sehe ich die Einführung der Internetseite www.rechtsreferendariat-brandenburg.info und die Gründung des Vereins der Brandenburger Rechtsreferendare. Gelungen ist uns dies nur im Team, wobei insbesondere die Räte der ersten Amtszeit den größten Teil der Arbeit bewältigt haben. Zudem finde ich es wichtig, dass wir jetzt auch gegenüber dem Gemeinsamen Justizprüfungsamt (GJPA) stärker unsere Interessen vertreten und regelmäßig die Prüfungen begleiten.

A: Wie viele Rechtsreferendare hat Brandenburg und wie groß ist euer Referendarrat?

A: In Brandenburg gibt es momentan etwa 350 Rechtsreferendare, wobei nicht alle Stellen besetzt sind. Der Referendarrat hat sieben Mitglieder. Wer zügig ins Referendariat möchte, kann dies momentan ohne Wartezeit. Ein zusätzlicher Vorteil ist, dass man sich in Brandenburg – im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern – schon mit den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung bewerben kann.



A: Wie würdest du mich überzeugen, warum den Referendarrat zu kandidieren?

A: Es ist eine interessante Tätigkeit, bei der man viele eigene Ideen einbringen und verwirklichen

kann. Als Nebeneffekt erhält man viele Einblicke in unterschiedliche Bereiche, die auch für die eigene Prüfungsvorbereitung Vorteile haben.

A: Wie vernetzt ihr euch? Der Landgerichtsbezirke Neuruppin, Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam?

A: Die Vernetzung war und ist unser größtes Problem. Seitdem wir die Internetseite haben, hat es sich etwas entschärft – sie ist unsere Kommunikationsplattform. Ansonsten versuchen wir die Kandidaten so zu motivieren, dass in jeden Referendarrat alle vier Landgerichtsbezirke vertreten sind, sodass jeder die Probleme seines Ausbildungsbereiches betreuen kann.



A: Wie sieht euer Kontakt zum Berliner Referendarrat aus? Gibt es ein Stadt-Land-Gefälle?

A: Unser Kontakt zu den Berlinern ist sehr gut. Der Berliner Personalrat ist wesentlich größer und vertritt auch mehr Referendare. Deswegen gibt es schon bei der Ausstattung und den Möglichkeiten ein Gefälle. Wir haben zum Beispiel im Gegensatz zu den Berlinern kein eigenes Büro und schon gar keine Schreibkraft. Die Berliner sind zudem ein eigener Personalrat, wir hingegen nur eine Untergruppierung des Bezirkspersonalrates des Oberlandesgerichts.



A: Warum habt ihr den Brandenburger Verein für Rechtsreferendare gegründet?

A: Drei Gründe waren dafür ausschlaggebend: Erstens sollte der Verein die Internetseite betreiben. Die Übertragung der Domain bei jeder Neuwahl erschien uns zu kompliziert. Zweitens kostet die Internetpräsenz Geld. Der Referendarrat ist aber keine Rechtspersönlichkeit und kann deswegen kein Geld verwalten. Zudem benötigten wir eine Kontoverbindung, um den von uns ins Leben gerufenen Klausurenkurs und die entsprechenden Korrekturgebühren verwalten zu können. Drittens war es uns wichtig, durch den Verein einen gewissen Wissenstransfer von Referendarrat zu Referendarrat zu leisten. In der Vergangenheit war es häufig so, dass alle Initiativen und Informationen mit dem Wechsel der Amtszeit verloren gingen. Dem Verein gehören nun auch Ehemalige an, die mit Rat und Tat und der ein oder anderen Spende an unserer Seite stehen.

A: Ist es schwierig, die Referendarratsarbeit, das Studium und Privatleben in Einklang zu bringen?

A: Ich hatte dabei zumindest die eine oder andere Hürde zu überwinden. Bei mir kamen aber auch



Nikolaus Arndt, Referendarrat Brandenburg. Foto: Vollmer

eine Menge Faktoren zusammen. Dazu muss ich aber etwas ausholen und meine persönliche Situation schildern: Erstens wohne ich in Berlin, bin aber Referendar in Cottbus. Das habe ich zur Vermeidung einer Wartezeit gemacht. So konnte ich gut einen Monat nach dem ersten Examen schon den Referendarsdienst beginnen. Der Preis dafür war eine Fahrtzeit von gut zwei Stunden für eine Strecke zum Ausbildungsort, hin und zurück dann vier Stunden. Zweitens habe ich mich auch noch für ein Masterstudium an der Fernuniversität Hagen immatrikuliert. Das erfordert einiges Engagement. Drittens sind im vergangenen Jahr meine beiden Söhne geboren. Die Schwangerschaft war zwar geplant, aber wer rechnet schon mit Zwillingen! Alles in allem ist die Zeit sehr schnell vergangen, und ich brauchte mir keine Gedanken über mangelnde Beschäftigung zu machen.



A: Du wirst in diesem Jahr den Referendariat beenden und somit automatisch aus dem Referendarius ausscheiden. Welchen Berufswunsch hast du? Gibt es schon konkrete Pläne?

A: Angetreten bin ich mit dem Wunsch, Richter zu werden. Inwieweit ich dies realisieren kann, wird sich nach der mündlichen Prüfung zeigen. Ansonsten habe ich schon einige Bewerbungen für den öffentlichen Dienst geschrieben. Aber auch der Anwaltsberuf liegt mir nicht fern. Deswegen habe ich die Wahlstation bei einem Anwalt abgeleistet. Hier könnte ich mir eine Spezialisierung im Arbeitsrecht vorstellen.

**Das Gespräch führte
RA Volker Loeschner, Berlin**



Mailingliste: Fragen rein, Ideen raus!

Das FORUM bietet allen m/w Referendaren, Assessoren und Anwälten bis 40 Jahren

- Mailingliste
- Interessenvertretung
- Vergünstigungen
- Erfahrungsaustausch
- Stammtische

Mitgliedsbeiträge
€ 50,- / 25,- p.a.

Informationen zur
Mitgliedschaft:
www.davforum.de

Kontakt: info@davforum.de
030 / 72 61 52-0



Ergänzung erwünscht

Rechtsreferendarräte in den Bundesländern

Das Rechtsreferendariat präsentiert sich auch im Netz. Dort können Rechtsanwälte über den Referendarrat (Personalrat der Rechtsreferendare) Stationsreferendare finden und geprüfte Rechtskandidaten einen Eindruck ihres Rechtsreferendarplatzes gewinnen.

BADEN-WÜRTTEMBERG

Ausbildungspersonalrat der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare am LG Heidelberg
 > www.rechtsreferendare-heidelberg.de
 apr-heidelberg@gmx.de

Rechtsreferendare am LG Ellwangen

> www.referendareellwangen.wordpress.com
 poststelle@LGEllwangen.justiz.bwl.de

BAYERN

Verein der Rechtsreferendare in Bayern e.V.
 > www.refv.de
 office@refv.de

BERLIN

Personalrat der Referendare Berlin
 > www.rechtsreferendariat-berlin.de
 personalrat@rechtsreferendariat-berlin.de

BRANDENBURG

Brandenburgisches OLG Referendarrat
 > www.rechtsreferendariat-brandenburg.info
 post@rechtsreferendarrat-brandenburg.info

BREMEN

Ausbildungspersonalrat der Rechtsreferendare am Hanseatischen OLG Bremen
 > www.apr-olg.bremen.de
 aprbremen@googlemail.com

HAMBURG

Personalrat der Referendare am Hanseatischen OLG Hamburg
 > www.referendarrat-hamburg.de
 mail@referendarrat-hamburg.de

HESSEN

Landessprecher der Referendare des LG Darmstadt
 > www.referendare-darmstadt.de
 lsp@referendare-darmstadt.de

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Juristischer Vorbereitungsdienst in Mecklenburg-Vorpommern
 > www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/jm/Themen/Juristische_Pruefungen_und_Rechtpflegerpruefung/Juristischer_Vorbereitungsdienst_in_Mecklenburg-Vorpommern/index.jsp

NIEDERSACHSEN

Personalrat der Referendare am OLG Oldenburg
 > www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de
 dirk_zeiher@yahoo.de

NORDRHEIN-WESTFALEN

Rechtsreferendare beim LG Bochum
 > www.rechtsreferendare-bochum.de
 personalrat@rechtsreferendare-bochum.de

Personalrat der Rechtsreferendare am LG Düsseldorf
 > www.rechtsreferendare-duesseldorf.de
 personalrat_referendare@yahoo.de

Personalrat der Rechtsreferendare am LG Köln
 > www.rechtsreferendare-koeln.de
 PersonalratR@olg-koeln.nrw.de

RHEINLAND-PFALZ

Rechtsreferendare Koblenz
 > www.rechtsreferendare-koblenz.de
 personalrat@rechtsreferendare-koblenz.de

SAARLAND

Interessenvertretung der Rechtsreferendare des Saarlandes
 > www.referendare-saarland.de
 referendare@justiz.saarland.de

SACHSEN

Verein der Rechtsreferendare in Sachsen e. V.
 > www.refsachsen.de
 post@refsachsen.de
 sachsen@refsachsen.de

Leipzig
 leipzig@refsachsen.de

Dresden/Bautzen
 dresden@refsachsen.de

SACHSEN-ANHALT

Rechtsreferendariat in Sachsen-Anhalt
 > <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=25163>
 poststelle@olg-nmb.justiz.sachsen-anhalt.de

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Referendarrat Schleswig-Holstein
 > www.referendarrat-sh.de
 info@referendarrat-sh.de

THÜRINGEN

Thüringer Rechtsreferendarverein e. V.
 > <http://www.thuerref.de/>
 info@thuerref.de

PRIVATE WEBSITE

Die Referendar-Homepage
 > www.kloefkorn.de/referendar
 referendar@kloefkorn.de

Eintragen!

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wer in diese Liste aufgenommen werden will oder Änderungen anzeigen möchte, meldet sich bitte unter:

post@rechtsreferendarrat-brandenburg.info

Der Mandant von heute ist der Gegner von morgen

Neue Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

„Der **M**andant von heute ist der Gegner von morgen“, lautet ein Sprichwort. Wenn es zum Konflikt kommt, macht der Streit auch vor einem Rechtsanwalt nicht halt. Vermeindliche und tatsächliche Fehler fanden sich bisher vor den RA-Kammern oder den Gerichten wieder. Ab Januar 2011 gibt es eine dritte Möglichkeit: die „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“, die bundesweit tätig ist. Eine Beteiligung an diesem schriftlichen Verfahren ist für RA und Mandant freiwillig.

Mit dieser Einführung wird Europa-Recht umgesetzt. Die BRAO regelt in § 191f die Errichtung einer „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“. Diese ist dabei kein Organ der Bundesrechtsanwaltskammer (=BRAK), sondern eine eigenständige Einrichtung, die durch die BRAK finanziert wird.

Zu den Gegenständen des Schlichtungsverfahrens gehören insbesondere Ansprüche auf das Honorar des Rechtsanwalts (Anwaltsvertrag) und die dagegen meist erhobenen Einwendungen einer anwaltlichen Schlechtleistung, sodass das Honorar nicht geschuldet sei. Gleches gilt, wenn der Mandant seinerseits Schadenersatzansprüche wegen anwaltlicher Falschberatung und daraus folgende Vermögensschäden geltend macht. Vor die Schlichtungsstelle können letztlich auch Streitigkeiten gebracht werden, in denen die anwaltliche Vergütung zwar nicht dem Grunde, aber der Höhe nach in Streit steht.

Die in der BRAK zusammengeschlossenen RA-Kammern haben die Satzung der Schlichtungsstelle entwickelt. Der Präsident der BRAK bestellt und beruft einen oder mehrere Schlichter ab, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Für die nächsten vier Jahre wurde die erste Schlichterin, Frau Dr. Renate Jaeger, bestellt. Sie war ab 2004 Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Voraussetzung für die Position der Schlichterin ist die Befähigung zum Richteramt, sie darf aber in den letzten drei Jahren nicht RAin gewesen sein. Mit diesem Gedanken soll wohl formal die Unabhängigkeit gewährleistet sein und die Krähen-Theorie („Die eine Krähe hackt der anderen nicht...“) außer Kraft gesetzt werden. Die Schlichterin wird in wesentlichen Fragen durch einen Beirat beraten, der sich u. a. aus Vertretern der BRAK, der regionalen RA-Kammern, der RA-Verbände, der Verbraucherverbände und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft zusammensetzt. Hier stellt sich die Frage,

was wesentliche Fragen sind, und wann der Beirat gehört wird. Sonst erschöpft sich die Aufgabe in der Gelegenheit zu Stellungnahmen, z. B. bei der Bestellung von Schlichtern. Der Beirat muss nur „mindestens einmal im Jahr zusammentreten“. Höchstens die Hälfte der neun Mitglieder des Beirates dürfen RAe sein. Diese dürfen ihrerseits nicht dem Vorstand einer RA-Kammer oder eines Verbandes angehören bzw. diesem im Haupt- oder Nebenberuf verbunden sein.

Gerichte anzurufen. Praktisch wichtig ist, dass der Antrag bei der Schlichtungsstelle allein noch nicht die Verjährung hemmen kann; erst bei schwedenden Verhandlungen kann Hemmung nach § 202 BGB eintreten. Ein gutes Argument für den RA einer Schlichtung zuzustimmen, ist, dass er eine solche Streitigkeit nicht „vor seinem“ Gericht oder seiner RA-Kammer austragen muss. Eine Rufschädigung durch „Buschfunk“ ist nicht zu erwarten, da sie anders als im öffentlichen Zivilprozess zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet ist (§ 191f Abs. 5 Nr. 3) und keinesfalls Informationen an die BRAK und die RA-Kammern weitergeben darf. Wie dies bei Verletzungen nicht nur des Standesrechtes sondern insbesondere des Strafrechtes gehandhabt werden wird, bleibt offen.

Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist unzulässig, wenn ein Anspruch von mehr als 15.000 Euro geltend gemacht wird oder die Streitigkeit bereits vor einem Gericht oder einer anderen Schlichtungsstelle anhängig ist. Sobald einer der Beteiligten Strafanzeige stellt, ist das Verfahren ausgeschlossen bzw. wird abgebrochen. Dies gilt auch bei einem Verfahren wegen eines beanstandeten Verhaltens bei den zuständigen RA-Kammern. In der Praxis kann also nie gleichzeitig ein Vorgang bei einer RA-Kammer und der Schlichtungsstelle laufen. Verzweifelte Mandante **M**achen sich in der Regel jedoch zuerst an die RA-Kammer, was dazu führen könnte, dass eine Schlichtung selten vorkommen kann. Der Impuls, zur Schlichtungsstelle zu gehen, müsste also direkt vom Anwalt gegeben werden. Die Schlichterin kann ihrerseits die Durchführung eines Verfahrens aus eigenem Ermessen ablehnen, z. B. wenn keine Aussicht auf Erfolg besteht. Sollte die Schlichterin über Gebühr in Anspruch genommen werden, könnte sie von diesem Ablehnungsrecht wohl auch aus Kapazitätsgründen Gebrauch machen müssen, denn bereits jetzt liegen ihr 140 Verfahren zur Schlichtung vor.

Eine Schlichtung macht nur Sinn, wenn beide Parteien zum Dialog bereit sind. Im Haftungsfall ist die neue Schlichtungsstelle in der Neuen Grünstr. 17/18, 10179 Berlin eine weitere Option von Rot auf Grün zu schalten. RAe sollten offensiv mit ihren eigenen Fehlern umgehen und sich nicht für unfehlbare Götter in Robe halten. Ungeachtet dessen darf im Einzelfall nicht vergessen werden, den Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag mit der Berufshaftpflichtversicherung nachzukommen.

RA Volker Loeschner, Berlin ■



Oben hui, unten pfui.

Foto: ???

Die Schlichtungsstelle wird die bereits von den regionalen RA-Kammern angebotenen Schlichtungsmöglichkeiten „ergänzen“. Ob die RA-Kammern dies als Nebeneinander oder als Affront wahrnehmen, wird sich zeigen. Der Mandant hat die Qual der Wahl, welcher Schlichtungsstelle er sein Anliegen vortragen will, wenn er ein kostengünstigeres und schnelleres Verfahren statt eines Prozesses sucht. Die Berliner Schlichtungsstelle bietet subjektiv eine ortsferne Distanz und somit den Anschein von größerer Objektivität.

Eine Disziplinargewalt übt die Schlichtungsstelle nicht aus. Die isolierte Einhaltung der Berufspflichten kann hier nicht geltend gemacht werden. Im Übrigen ist auch der Schlichtungsspruch rechtlich nicht bindend. Bleibt ein Verfahren erfolglos, haben die Beteiligten immer noch das Recht, die

Haftungsbeschränkung

Selber machen: Schriftsätze und deren Prüfung

Für einen Berufseinsteiger, der sich erst noch einen Mandantenstamm aufbauen muss, ist die Übertragung eines Mandats regelmäßig erst einmal ein Grund zur Freude. Was aber, wenn der Mandant zwar die rechtliche Vertretung durch den Anwalt nach außen hin wünscht, die Fertigung der Schriftsätze aber selbst vornehmen und diese Aufgabe nicht seinem Bevollmächtigten überlassen möchte? Herrscht Anwaltszwang, kommt der Mandant nicht umhin, einen rechtlichen Vertreter zu finden, der diese häufig in juristischer Hinsicht nicht zutreffend formulierten Schriftsätze in seinem Namen unterzeichnet und anschließend bei Gericht einreicht.

Wie haftungsträchtig ein solcher „Deal“ für den Bevollmächtigten allerdings sein kann, macht ein Blick auf die Vorschrift zum Anwaltszwang, § 78 Abs. 1 ZPO, sowie auf die Regelung über den notwendigen Inhalt einer Berufsbegründung nach § 520 Abs. 3 ZPO deutlich. Diese Normen bezeichnen, dass ein mit dem Verfahren vertrauter Anwalt dem Gericht und dem Gegner den Sachverhalt unter Bezeichnung der im Einzelnen anzuführenden Anfechtungsgründe nach persönlicher Durcharbeitung des Prozessstoffes vorträgt. Es soll sich bei der Berufsbegründung also um das Ergebnis der geistigen Arbeit des Berufsanwalts handeln. Auch wenn er die Berufungsschrift – wie auch jeden anderen Schriftsatz – natürlich beispielsweise durch einen angestellten Kollegen oder einen Referendar fertigen lassen kann, darf der Anwalt nicht darauf verzichten, den Schriftsatz einer eigenen Prüfung zu unterziehen. Nach dem Gesetz wird dabei allein durch die Unterschrift des Bevollmächtigten zum Ausdruck gebracht, dass er seiner Prüfpflicht nachgekommen ist. Das Gericht muss also nicht näher klären, ob und inwieweit der Anwalt auch wirklich den Prozessstoff durchgearbeitet hat.

Allerdings muss ein Gericht sich ausnahmsweise doch näher mit dieser Frage beschäftigen, wenn der Bevollmächtigte sich durch einen Zusatz vom Inhalt des betreffenden Schriftsatzes distanziert.

Die Durchführung der anwaltlichen Prüfpflicht ist darüber hinaus auch dann näher aufzuklären, wenn der Anwalt den Schriftsatz zwar unterschrieben, aber offensichtlich ohne vorherige Durchsicht bei Gericht eingereicht hat. Dies wird in den Fällen angenommen, in denen die Schriftsätze als überwiegend unverständlich erscheinen oder es gar am Zusammenhang zur erstinstanzlichen Entscheidung fehlt.

So verhielt es sich auch im folgenden Fall: Der Mandant war erstinstanzlich zur Zahlung verurteilt worden, während er mit seiner Widerklage unterlag. Dagegen legte er Berufung ein und eine von ihm selbst verfasste Berufsbegründungsschrift von 40 Seiten erst einen Tag vor Ablauf der Frist durch seinen Anwalt bei Gericht einreichen. Der Bevollmächtigte hatte lediglich das Eingangsblatt mit den Berufungsanträgen sowie das Schlussblatt gefertigt. Weiterhin nahm er ergänzend Bezug auf das gesamte erstinstanzliche Vorbringen seines Mandanten. Der Bevollmächtigte ließ nicht unerwähnt, dass die Berufsbegründungsschrift aus der Feder seines Auftraggebers stammte, er sich diese aber aus Gründen der Fristenwahrung durch seine Unterzeichnung zu eigen mache. Im Übrigen begehrte er Akteneinsicht mit dem Hinweis darauf, dass der Mandant ihm die erstinstanzliche Korrespondenz bei Erteilung des Mandatsauftrags nicht in Gänze überlassen hätte.

Das Gericht kam bei der Frage, ob der Anwalt seiner Prüfpflicht nachgekommen war, zu dem Ergebnis, dass die Berufung wegen einer unwirksamen formellen Unterschrift zu verwerfen war. Schließlich stellte sich heraus, dass der Bevollmächtigte dieser Verpflichtung gar nicht nachgekommen sein konnte.

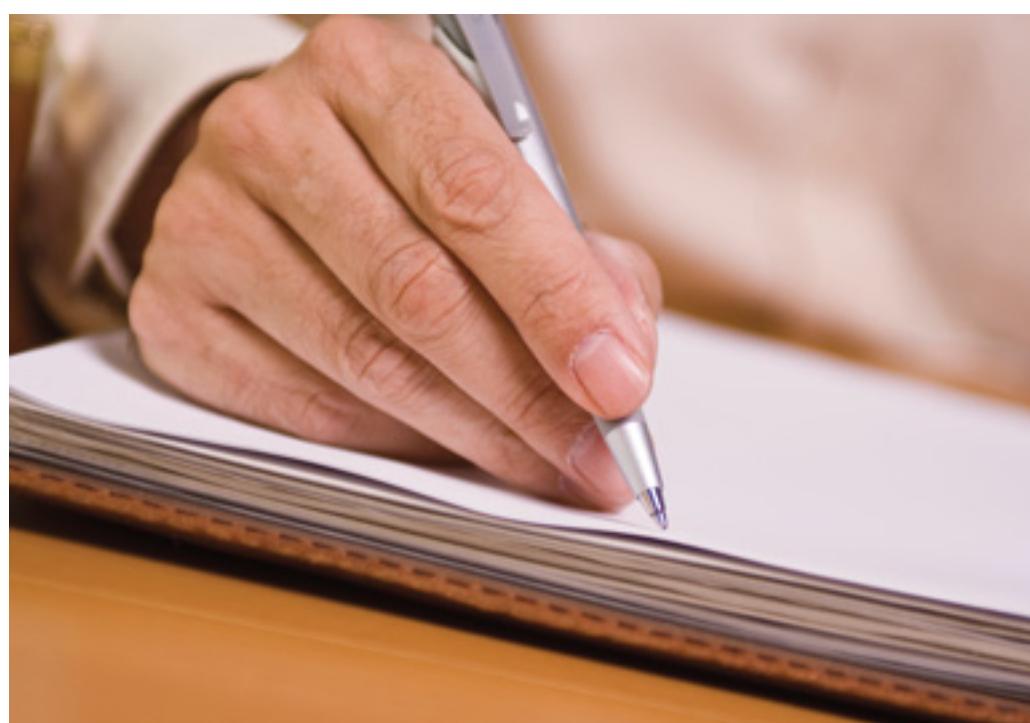
Dies offenbarte sich dadurch, dass der vom Anwalt gestellte Berufungsantrag auf Klageabweisung nicht mit dem Inhalt aus der Berufungsschrift korrespondierte. Daraus ging nämlich hervor, dass weiterhin die Geltendmachung der mit der Widerklage verfolgten Ansprüche begehrte wurde. Im Übrigen machte auch der Umstand, dass der Anwalt einerseits auf das gesamte erstinstanzliche Vorgehen Bezug nahm, andererseits aber Akteneinsicht anforderte, deutlich, dass er sich mit dem Prozessstoff nicht ausreichend befasst hatte. Aus Sicht des Gerichtes verhielt es sich außerdem so, dass die Berufungsschrift in großen Teilen keinen inhaltlichen Bezug zur angefochtenen Entscheidung aufwies.

Die Vermeidung solch unliebsamer und vor allem auch haftungsträchtiger Ergebnisse wie die Verwerfung der Berufung aufgrund einer unwirksamen formellen Unterschrift kann nur erreicht werden, indem man die Verwendung und Unterzeichnung von Schriftsätzen aus der Feder des Mandanten von vorneherein ablehnt. Die Übernahme solcher Mandate empfiehlt sich nicht. Zumal dann nicht, wenn man keine Möglichkeit hat, seiner Prüfpflicht auch tatsächlich nachzukommen.

RAin Katrin Spelmeyer, HDI-Gerling ■

Die formelle Unterschrift unter einem Schriftsatz reicht nicht.

Foto: Rolf-van-Melis_pixelio.de



Vertrauen ist gut - Kontrolle ist besser?

Bericht von der Mitgliederversammlung des DAV vom 12.11.2010



Jung und weiblich – schwerer Stand im DAV. Foto: Vollmer

Dass die Attribute „jung“ und/oder „weiblich“ nicht automatisch mit Qualität einher gehen müssen, ist nicht nur aus der Sicht des DAV verständlich. Dass aber im Umkehrschluss die Anforderungen an eine gute „junge“ und/oder „weibliche“ Vereinsarbeit weitaus höher als bei allen anderen Gruppierungen innerhalb des DAV gesteckt und mit dem Erfordernis der besonderen Rechtfertigung versehen werden, ist bemerkenswert. Die Vertreter des FORUMs Junge Anwaltschaft hatten angesichts dieser Ansprüche in der Mitgliederversammlung einen schweren Stand.

Die Mitgliederversammlung 2010 des DAV fand am 12. November in Berlin mit dem wesentlichen Tagesordnungspunkt der aus mehrfacher Hinsicht dringend erforderlichen kompletten Neufassung der Satzung des DAV statt. Letztlich wurde eine neue Satzung dann auch beschlossen. Das ist die gute Nachricht. Es ist allerdings nicht die Satzung geworden, die nach jahrelanger Arbeit der Satzungskommission erarbeitet, im Entwurf durch den Vorstand des DAV beschlossen und anschließend den Mitgliedern vorgelegt wurde. Auch ist es nicht die Satzung, die sich Mitglieder mit ihren Änderungsanträgen vorstellten. Am Ende steht eine Satzung als Ergebnis eines Live-Projektes irgendwo dazwischen.

Das FORUM Junge Anwaltschaft hatte im Vorfeld der Mitgliederversammlung im Interesse seiner Mitglieder und als Ergebnis einer umfangreichen Bearbeitung durch eine eigens damit befasste „Arbeitsgruppe Satzung“ Änderungen an der bisherigen Satzung bzw. am seit Monaten vorliegenden Satzungsentwurf beantragt. Die Anträge des FORUMs

hatten im Vorfeld bereits die Unterstützung von jeweils bis zu 50 Mitgliedsvereinen erhalten. Die Anträge bezogen sich inhaltlich zum einen auf die Frage der möglichen Aufnahme und/oder Interessenvertretung Studierender in das FORUM, die interne Gleichbehandlung mit allen anderen Arbeitsgemeinschaften im Hinblick auf die Entsendung von Vorstandsmitgliedern und die Geschäftsführung, sowie auf ein Recht der Anhörung bei der Besetzung der nicht rechtsgebietsbezogenen Ausschüsse des DAV.

Lediglich der Antrag hinsichtlich der (Nicht-)Aufnahme von Studierenden wurde – allerdings nicht in der ursprünglich vorgetragenen Form – mit einer sehr großen Mehrheit angenommen. Die anderen beiden Anträge jedoch scheiterten an der erforderlichen 2/3-Mehrheit. Dies ist aus Sicht des FORUMs in höchstem Maße bedauerlich, jedoch als Ergebnis eines demokratischen Prozesses hinzunehmen.

Bedenklich ist allerdings der Hintergrund. Den ersten Antrag änderte der Präsident persönlich in eine Neufassung des Satzungsentwurfs, zum zweiten Antrag wurde dem FORUM mangelnde Kontinuität und das Erfordernis „ein Auge mehr darauf“ haben zu müssen, auf den Weg gegeben, dem dritten Antrag wurde entgegengehalten, es reiche nicht aus, „jung“ oder „weiblich“ zu sein, um in den nicht rechtsgebietsbezogenen Ausschüssen des DAV angehört zu werden. Der ARGE der Anwältinnen, ebenfalls eine solche des Querschnitts, blieb das satzungsmäßig verankerte Recht auf Anhörung übrigens ebenso verwehrt.

So sitzen nun die jungen und/oder weiblichen Anwälte und Anwältinnen etwas überrascht im selben Boot und fragen sich, was gegen ihre Beteiligung spricht. Die Besetzung der Ausschüsse ist und bleibt richtigerweise Sache des Präsidenten. Aber anhören könnte man das FORUM doch wenigstens? Auch das FORUM will, dass die Ausschüsse bestmöglich besetzt sind. Es gibt viele hervorragende Anwaltskollegen und -kolleginnen, die trotz (oder wegen?) ihres jungen Alters gewinnbringend beitragen könnten. Das FORUM ist ARGE des DAV. Diese werden sämtlich zu den „passenden“ Ausschüssen angehört. Warum also diese Sonderbehandlung? Ist der „richtige“ Ratgeber „männlich und über 40 Jahre alt“? Wohl nicht.

War die Problematik der Anhörung zur Besetzung der Ausschüsse noch mit Unverständnis ob ihrer vom Präsidenten zugemessenen Bedeutung zur

Kenntnis zu nehmen, so war der weitere Abstimmungspunkt der Entsendung zweier oder künftig nur noch eines Mitgliedes in den Geschäftsführenden Ausschuss des FORUMs (GfA) eine Frage des Vertrauens und der Bestätigung der in der Vergangenheit kommunizierten „erwachsen“ gewordenen Strukturen.

Wie ärgerlich, dass **„[redacted]“** gar nicht präsidial stattdessen, schon vor der Diskussion des gut begründeten Antrages Stellung gegen diesen bezogen wurde, um ersatzweise eigene Formulierungen anzubringen. Zu viele Mitgliedsvereine folgten.

Dem FORUM blieb die Gleichbehandlung mit allen anderen ARGEen verwehrt. Ist also die Anwaltschaft „U40“ unterqualifiziert und hilfebedürftig? Ist diese nicht in der Lage, geeignete Mitglieder in den GfA zu wählen? Ist dieser folglich inkompotent, weshalb ein zweites vom Vorstand entsandtes Mitglied erforderlich ist? Ein naheliegender Schluss, wollte man nicht ernsthaft dem Präsidium und dem Vorstand des DAV unterstellen, dass sie, aus welchen Gründen auch immer, Angst vor dem Engagement und der Kraft des FORUMs Junge Anwaltschaft hätten und deshalb Kontrolle nach dem Grundsatz „Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser“ ausüben wollten.

Aufgedrängte Hilfe also für ehrenamtliche engagierte Mitglieder der Anwaltschaft, geprüft in zwei Staatsministerien, tätig im freien Beruf des Anwalts bzw. Anwältin, Organe der Rechtspflege und die Zukunft der Anwaltschaft.

Immerhin haben die Angesprochenen in der Vergangenheit bewiesen, dass sie ihr Metier verstehen. Dies wurde zu Recht prominent und durch den Präsidenten persönlich zuletzt bei der 15-Jahr-Feier des FORUMs sehr lobend öffentlich herausgestellt mit den Worten: „Das FORUM ist längst erwachsen“. Dann braucht es auch nicht mehr „Hilfe“ als sie jede andere ARGE des DAV erfährt und somit keine zwei vom Vorstand entsandten Mitglieder des GfA. Be- schlossen ist das Gegenteil. Der Widerspruch bleibt.

[Die Mitgliederversammlung hat jedenfalls eine gute Chance vergeben, dem Verein mit den vom FORUM formulierten Anträgen eine insoweit ehrliche „Verfassung“ zu geben. Das FORUM jedem wird das Abstimmungsergebnis zum Anlass nehmen, seine Arbeit nochmals zu intensivieren.]

RA Frank Röthemeyer, Balingen ■

FORUM fordert Gleichstellung

Änderungsantrag zur Satzung für den Deutschen Anwaltverein e.V.

Vorbemerkung

Das Forum Junge Anwaltschaft ist seit 15 Jahren innerhalb des DAV als Arbeitsgemeinschaft und außerordentliches Mitglied die Stimme der jungen Kollegen und Kolleginnen, Berufsanfängern und Rechtsreferendaren. Insbesondere die Referendare werden durch das Forum kontinuierlich an den Anwaltsberuf und den DAV herangeführt, um einen erfolgreichen Berufseinstieg zu ermöglichen. Als außerordentliches Mitglied des DAV sind wir natürlich den Landesverbänden ganz besondere verpflichtet, darüber hinaus ist das Forum Junge Anwaltschaft mit über 6.000 Mitgliedern drittgrößte ARGE im DAV, obwohl mit der in der Geschäftsordnung festgelegten Altersgrenze von 40 Jahren jedes Jahr zahlreiche Mitglieder ausscheiden. Die Mitgliedschaft im Forum ist zwingend an den Beitritt in einen örtlichen Anwaltverein innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt in die ARGE geknüpft, weshalb das Forum Junge Anwaltschaft als der „Nachwuchspool“ für die örtlichen Anwaltvereine anzusehen ist.

Das Forum war bei der letzten wesentlichen Satzungsänderung 1996 gerade erst gegründet. Der erhebliche Zeitablauf seitdem hat offenbart, dass die Regelungen der geltenden Satzung der Entwicklung des Forums Junge Anwaltschaft seit dessen Gründung nicht mehr entsprechen. Gemäß der gewachsenen Bedeutung des Forums innerhalb des

DAV und darüber hinaus im Sinne der Vereinheitlichung und des Gleichklangs der Regelungen die Arbeitsgemeinschaften betreffend, ist die strukturelle und zeitgemäße Anpassung der Satzung an die veränderten Gegebenheiten nunmehr geboten.

Der Gesamtvorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Forum Junge Anwaltschaft ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses. Die übrigen werden von den Mitgliedern des Forum Junge Anwaltschaft gewählt.

Das FORUM Junge Anwaltschaft beantragt hierdurch, § 8 der Satzung des DAV bzw. § 7 des Satzungsentwurfes zur Satzung für den Deutschen Anwaltverein e. V. (Stand: 12.5.2010) wie folgt zu ändern:

§ 7 Abs. 1 (neu)

Das Forum Junge Anwaltschaft vertritt im Verein die Interessen von Berufsanfänger/-innen und Jurist/-innen im Vorbereitungsdienst (Referendare/-innen). Es ist berechtigt, in seiner Geschäftssordnung die Aufnahme Studierender zu regeln. Das Forum Junge Anwaltschaft ist rechtlich unselbstständig. Der Gesamtvorstand gibt ihm eine Geschäftsordnung, die nur mit dessen Zustimmung geändert werden kann.

§ 7 Abs. 2 (neu)

Das FORUM Junge Anwaltschaft wird von einem Geschäftsführenden Ausschuss eigenständig geleitet. Er besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.

Begründung zu § 7 Abs. 1 (neu)

Im Entwurf ist eine Interessenvertretung von Studierenden der Rechtswissenschaften durch das Forum Junge Anwaltschaft vorgesehen. Auch wenn diese überwiegend den Anwaltsberuf anstreben sollten, was nur schwerlich zu überprüfen ist, erscheint eine solche Interessenvertretung durch das FORUM schon praktisch nicht durchführbar.

Zuvorderst liegt im grundlegenden Interesse der Studierenden, sich umfangreiches theoretisches Wissen anzueignen, wohingegen Berufsanfänger dieses Stadium bereits hinter sich haben und sich nun vollumfänglich der Praxis und des Aufbaus eines eigenen Erfahrungsschatzes widmen. Studentische Lehrinhalte und entsprechende theoretische Prüfungen haben vor dem Abschluss des Studiums nachvollziehbar Vorrang vor einem berufspolitischen Engagement, zumal angesichts des Bologna-Prozesses eine Umorientierung innerhalb des ursprünglich geplanten Studienverlaufs jederzeit möglich ist.
xxx



Rote Karte fürs Präsidium

Zeigt als FORUMs-Mitglieder dem Präsidium des DAV die Rote Karte! Postkarte ausschneiden, frankieren und ab geht die Post. Je mehr, desto besser!

Absender: Ein Mitglied des Forum Junge Anwaltschaft.

45 Cent

An den
Deutschen Anwaltverein
/Präsidium/

Littenstrasse 11
10179 Berlin

Die Überprüfung, ob eine solche Umorientierung während des Studiums stattgefunden hat, müsste aber durch das Forum Junge Anwaltschaft bewerkstelligt werden, was schlicht unmöglich ist.

Die Vertretung von Studierenden wird zukünftig auch und besonders im Hinblick auf die Bachelor-Studiengänge nicht durchführbar sein, da solche Absolventen in großer Zahl nicht in den Anwaltsberuf gelangen werden. Darüber hinaus wird angesichts einer in den letzten Jahren stark gestiegenen Anwaltsdichte eine erhebliche Zahl der Studierenden letztlich nicht als Anwalt arbeiten, sondern in andere Tätigkeitsfelder eintreten.

Die Studierenden werden zudem bereits durch diverse studentische Vereinigungen und Organisationen vertreten, wie beispielsweise ELSA.

Auf dem letzten Treffen der Regionalbeauftragten des Forums im Juni 2010 wurde die diesbezüglich vorgesehene Satzungsänderung des DAV diskutiert. Ein entsprechend eingeholtes Stimmungsbild ergab, dass sich alle Regionalbeauftragten der zuvor formulierten Schwierigkeiten bewusst sind und sich daher von der vorgeschlagenen Änderung des bisherigen § 8 Nr. 1 der Satzung (Satzungsentwurf in der Fassung vom 12.06.2010 § 7 Abs. 1) distanzieren. Als wünschenswerte Alternative zu der in diesem Punkt vom DAV-Vorstand vorgeschlagenen Satzungsänderung bietet das Forum aber an, die Modalitäten einer etwaigen Aufnahme von Studierenden in der eigenen GO zu regeln.

Hierbei wird das Forum Junge Anwaltschaft zu jeder Zeit die Entwicklung der Reformen im Bereich der Juristenausbildung gewissenhaft weiter verfolgen und überprüfen, ob und in welchem Umfang eine

Aufnahme von Studierenden für das Forum und den DAV – als den Dachverband aller örtlichen Vereine – sinnvoll und zweckmäßig erscheint.

Die übrigen Umformulierungen zu Abs. 1 sind redaktionelle Änderungen, auch zur Anpassung an § 11 des Satzungsentwurfs betreffend die Arbeitsgemeinschaften.

Begründung zu § 7 Abs. 2 (neu)

Das Forum Junge Anwaltschaft ist außerordentliches Mitglied und Arbeitsgemeinschaft des DAV. Nach derzeitiger Satzung des DAV besteht der GfA des Forums aus mindestens sechs Mitgliedern, von denen zwei vom Vorstand bestimmt werden.

In alle anderen des DAV untergliederten Arbeitsgemeinschaften wird für deren Geschäftsführenden Ausschüsse lediglich ein Vorstandsmitglied entsandt (§ 9 Nr. 2 der aktuelle Satzung, § 11 Abs. 2 des Entwurfs, Stand 12.06.2010).

Eine Abweichung hiervon für das Forum ist nicht nachvollziehbar, zumal nach nun über 15-jährigem Bestehen und immerwährender konstruktiver Zusammenarbeit mit dem DAV-Vorstand angehörigen Mitglied des GfAs und organisatorischen Strukturen derart gefestigt sind, dass eine zusätzliche Hilfestellung eines zweiten, vom Vorstand entsandten Mitglieds weder weiterhin erforderlich ist, noch der Weiterentwicklung des Forum Junge Anwaltschaft während der letzten 15 Jahre entspricht.

Die entsprechende Regelung in der Satzung des DAV wurde bisher so praktiziert, dass das zweite vom Vorstand entsandte Mitglied des GfAs des FORUMS

dessen Geschäftsführer(in) ist. Die bis dato so gehandhabte Gewohnheit geht allerdings weder mit der aktuellen Satzung des DAV konform, da dort die Entsendung des betreuenden Geschäftsführers einer ARGE in deren GfA weder vorgesehen ist. Ist sie dem Stand und der Bedeutung des Forums angemessen.

Stattdessen sollte der Mitgliederversammlung des Forums die Möglichkeit offen gehalten werden, ein weiteres ehrenamtlich tätiges Mitglied des GfAs wählen zu können.

Ein weiteres ehrenamtlich tätiges Mitglied des GfAs ist angesichts der gestiegenen Aktivitäten und der mittlerweile sehr umfangreichen Aufgaben des FORUMs, verglichen zu dessen Anfangszeiten, notwendig, um alle Ressorts innerhalb des Geschäftsführenden Ausschusses ordnungsgemäß bedienen zu können.

Hierfür ist die Betreuung durch einen/eine hauptberuflich als Geschäftsführer/in tätige Person sicherlich weiterhin absolut erforderlich.

Jedoch besteht die Notwendigkeit nicht, diese(n) als entsandtes Mitglied dem GfA des FORUMs anzugehören.

Änderungsantrag zur Satzung für den Deutschen Anwaltverein e. V.

Das FORUM Junge Anwaltschaft beantragt hierdurch, die Satzung des DAV bzw. § 23 des Satzungsentwurfs der Satzung des Deutschen Anwaltverein e.V. (Stand: 12.06.2010) wie folgt zu ändern:



rote Karte fürs Präsidiuum

Zeigt als FORUMs-Mitglieder dem Präsidium des DAV die Rote Karte! Postkarte ausschneiden, frankieren und ab geht die Post. Je mehr, desto besser!

An § 19 der Satzung wird angefügt:
bzw. § 23 Abs. 3 S.2 wird wie folgt eingefügt:

„Bei der Ernennung der Ausschussmitglieder aller nicht rechtsgebietsbezogenen Ausschüsse soll darüber hinaus das FORUM Junge Anwaltschaft angehört werden, insbesondere bei der Besetzung der Ausschüsse zur Aus- und Fortbildung, zum Berufsrecht sowie zum RVG und Gerichtskosten.“

Begründung:

Die aktuellen Ausschüsse des DAV lassen sich in rechtsgebietsbezogene und nichtrechtsgebietsbezogene Ausschüsse unterteilen. Bei der Ernennung der Mitglieder der rechtsgebietsbezogenen Ausschüsse sollen auch nach dem Satzungsentwurf die hierzu bestehenden, fachspezifischen Arbeitsgemeinschaften angehört werden, was das FORUM Junge Anwaltschaft ausdrücklich befürwortet.

Das FORUM vertritt die Interessen seiner Mitglieder als nicht rechtsgebietsbezogene ARGE, unter anderem auch durch die Erstellung von Positionspapieren, Stellungnahmen etc. und durch Bildung von Arbeitsgruppen zu aktuellen, berufspolitischen Themen. Es hat ein großes Interesse daran, sein Wissen den bestehenden nicht rechtsgebietsbezogenen Ausschüssen des DAV zur Verfügung zu stellen und dort konstruktiv und nachhaltig zur Erarbeitung von Lösungen beizutragen. Die Stimme der jungen Anwälte ist speziell in den in unserem Antrag explizit benannten Ausschüssen von besonderer Wichtigkeit, da besondere Interessenlagen und eine im Einzelfall abweichende Sichtweise der jüngeren Kollegen/-innen zu beachten, mindestens aber zu bedenken und insbesondere direkt zu hören sind.

Berufsrecht

Das FORUM Junge Anwaltschaft hat auf die Ereignisse auf der jüngsten DAV-Mitgliederversammlung reagiert und Ende November einen eigenen Berufsrechtsausschuss gegründet. Der Ausschuss wird sich in Kürze konstituieren. Wer engagiert mitarbeiten möchte, meldet sich bitte unter:

> berufsrechtsausschuss@davforum.de

Verfahren mit Ewigkeitsgarantie

25 Millionen schwelende Verfahren in Indien

Wer als Anwalt in Indien die Rechte seiner Mandanten durchsetzen möchte, braucht eine Menge Geduld. Besser noch ist es, er kennt sich, wie unser Autor, in den Künsten des Eilverfahrens und der alter  Streitbeilegung aus. Und grundsätzlich gilt: die richtigen Beziehungen haben noch niemandem geschadet.

Indien ist ein ungeheuer spannendes Land. Das sage ich nicht nur, weil ich mit diesem Land mit einem Teil meiner Herkunft verbunden bin. Allein die Zahlen sprechen für sich: über 1,1 Milliarden Einwohner, ein Vielvölkerstaat mit Hunderten verschiedener Sprachen und Dialekte, ein Land, neun Mal so groß wie Deutschland mit einem durchschnittlichen Wirtschaftswachstum von ca. acht Prozent und gleichzeitig die größte Demokratie der Welt. Bei gleichbleibender Entwicklung dürfte Indien in den kommenden Jahrzehnten nach den USA und China zur drittgrößten Volkswirtschaft der Welt aufsteigen.

Doch auf welche rechtlichen Rahmenbedingungen trifft man in Indien und wie sieht die tatsächliche Rechtspraxis aus? Dazu finden sich in der deutschen Fachliteratur nur wenig Antworten. Häufig wird Indien vorgeworfen, dass „das Recht“ lediglich auf dem Papier stehe und die auf dem Papier verbrieften Rechte in der Praxis kaum durchsetzbar seien. Dieser Vorwurf ist nicht ganz unberechtigt, wenn man sich die lange Dauer von Gerichtsverfahren vor Augen führt. Insgesamt sollen allein bei den unteren Instanzen mehr als 25 Millionen schwelende Verfahren rechtshängig sein. Diese Überlastung der Gerichte führt nicht selten zu einer Verfahrensdauer von 20 Jahren und mehr.

Gleichwohl trifft dieser Umstand nicht pauschal für alle Bereiche des indischen Rechts zu. Etwa in meinem Spezialgebiet, dem gewerblichen Rechtsschutz funktioniert die Rechtsdurchsetzung ausnahmsweise sehr gut. Das gilt insbesondere im Bereich der Produkt- und Markenpiraterie. Denn in eindeutigen Fällen kann man beim High Court innerhalb von ca. einer Woche eine einstweilige Unterlassungsverfügung erwirken – ohne Anhörung des Gegners. Dabei führt gerade die lange Verfahrensdauer bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu einer wirkungsvollen Rechtsdurchsetzung. Denn die einstweilige Unterlassungsverfügung hat aus der Sicht eines betriebswirtschaftlich denkenden Unternehmens rein faktisch endgültigen Charakter. Mit Hilfe einer einstweiligen Verfügung kann man die gefälschten Waren dann innerhalb weniger

Tage von der Polizei beschlagnahmen und vernichten lassen. Wie überall in Indien kommt es bei der effektiven Rechtsdurchsetzung jedoch auch hier auf gute Kontakte und auf die richtige Wahl der Kooperationspartner an. Andernfalls kann es durchaus sein, dass die bevorstehende Beschlagnahme dem Verletzer über irgendwelche Informationskanäle bekannt und damit die gesamte Razzia verhindert wird.

Die lange Verfahrensdauer bedeutet jedoch nicht, dass ein Hauptsacheverfahren sich nie lohnen würde. Denn seit die indischen Gerichte im Bereich der Produkt- und Markenpiraterie auch den Strafenschadensersatz anerkannt haben – der nach ausdrücklicher Aussage der indischen Gerichte für den Verletzer auch finanziell ruinös sein kann – kann eine Klage als abschreckendes Signal durchaus Sinn machen.

Soweit ein kurzer Einblick in die indische Rechtspraxis im gewerblichen Rechtsschutz. In anderen Bereichen des indischen Rechts gibt es wiederum besondere Eigenarten, wie man in der Praxis zu zufriedenstellenden Ergebnissen kommen kann. Dazu gehören insbesondere alternative Streitbeilegungsmechanismen. Wie auch bei uns in Deutschland gilt die  in Indien der Grundsatz: „Es kommt darauf an!“

RA Dr. Oliver S. Hartmann, Berlin ■

Markenrecht auf indisch.

Foto: InDe®Rechtsanwälte

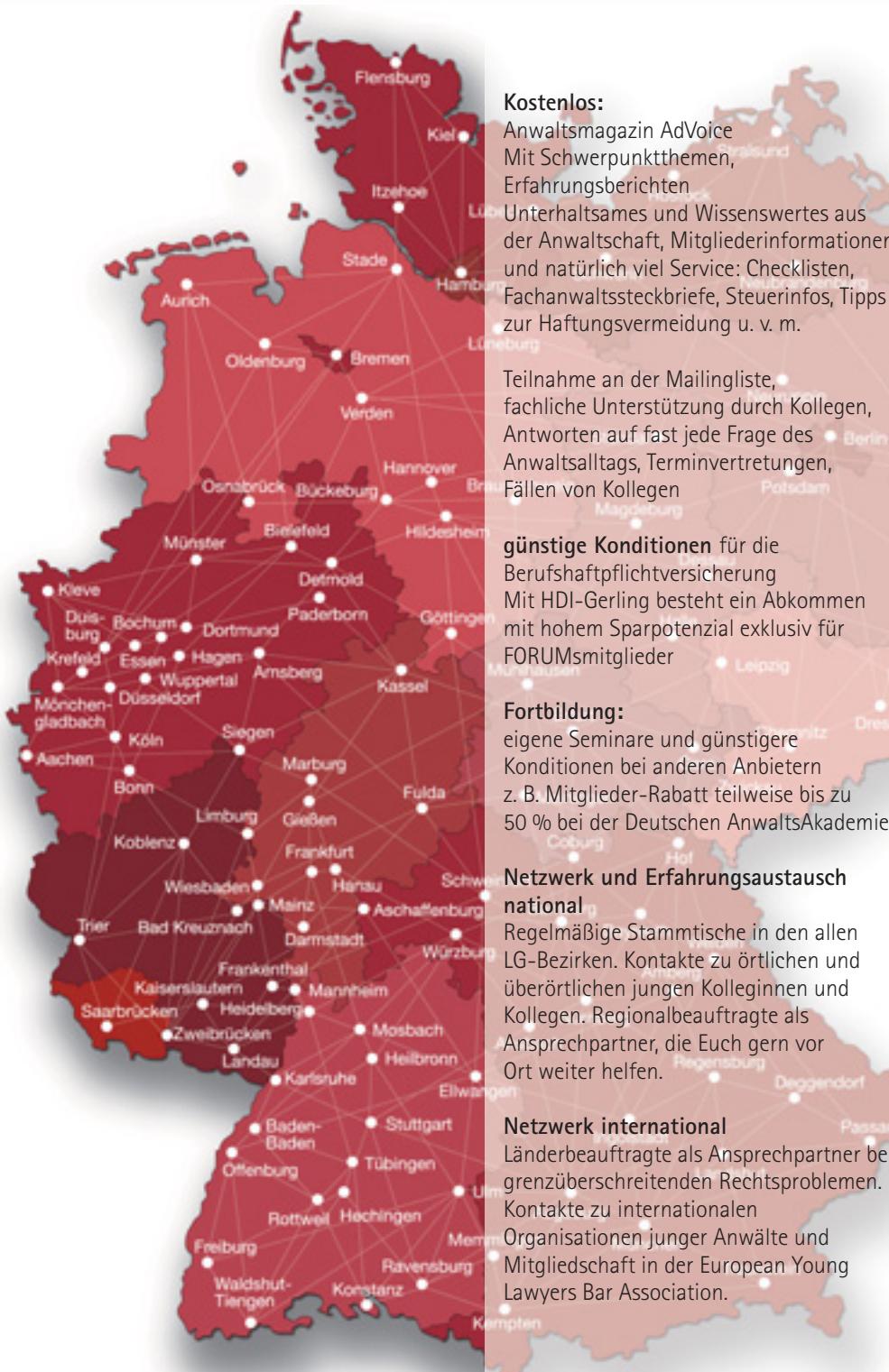


FORUM Junge Anwaltschaft im DAV

Das FORUM ist:
Die Stimme der jungen Anwälte.
Eine der größten Arbeitsgemeinschaften innerhalb des Deutschen Anwaltvereins (DAV).

Das Forum bietet:
Fortschritte. Netzwerke.
Lobby. Starthilfe.
Antworten und Hilfe
für den Berufsstart und die ersten
Berufsjahre.

Eine Mitgliedschaft zahlt sich aus:
Vorteile für alle Anwälte, Assessoren und Referendare bis 40 Jahre
(Diese Vorteile bietet nur das FORUM
Junge Anwaltschaft.)



Vertretung der Interessen
der jungen Anwaltschaft in der
Berufspolitik und der anwaltlichen
Selbstverwaltung

Vergünstigte Teilnahme
bei Veranstaltungen, z. B. beim Deutschen
Anwaltstag und Anwaltstagen der Länder

VORTEILE für alle, die (noch) nicht im DAV sind

Kostenlos: 11x jährlich das Anwaltsblatt

günstige Konditionen des DAV

(<http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte>)

- **Auto & Verkehr:** z.B. Sonderboni beim Autokauf, vergünstigte Mietwagen
- **Hotels:** Mitgliederrabatte des DAV in vielen Hotels
- **Fortbildung/Webdienste:** z.B. juris DAV
- **Kommunikation:** Rahmenabkommen für Mobilfunk-Rabatte
- **Versicherungen:** z. B. bei der Krankenversicherung und Altersversorgung

Rahmenabkommen für kostenlose
Kreditkarten

NJW-Abo-Ermäßigung um 22 € jährlich
(Referendare erhalten vom Verlag weitere
Ermäßigungen)

VORAUSSETZUNGEN für eine Mitgliedschaft:

Anwältin/Anwalt unter 40 Jahren,
Referendare und Assessoren

Jährlicher Mitgliedsbeitrag 50,00 €
Ermäßigungen auf 25,00 €:
1. bei Eintritt ab Juli eines Jahres
2. für Mitglieder eines dem DAV
angeschlossenen Anwaltvereins

Beitritt online: www.davforum.de/anmeldung

Ausgewogen zwischen Praxis und Theorie

Bildungsreise mit Sightseeing nach Berlin

Die Ankündigung klang nicht nur wegen des Themas interessant. Auch der „Premierencharakter“ war verlockend, so dass meine Abwägung zwischen Arbeitsbelastung und Fortbildungsbudget auf der einen und der Teilnahme an dem erstmalig stattfindenden IT-Rechtstag des DAV auf der anderen Seite zugunsten des letzteren ausfiel. Erfahrungsgemäß lohnt sich die Teilnahme an Fortbildungen ja zumeist. Dies hat sich auch dieses Mal klar bestätigt. Die Themenzusammenstellung überzeugte und es kam eine für mich neue Erkenntnis hinzu.

Aufgrund einer ständigen Kooperation von Anwaltakademie und Deutscher Bahn, Tickets 2. Klasse ohne Zugbindung aus ganz Deutschland im Veranstaltungsort pauschal für z. Z. 119 € erhältlich (Rückreise beliebig innerhalb von zwei Wochen). Aus Mannheimer Sicht ein lukratives Angebot. Weiterhin erfuhr ich, dass der IT-Rechtstag von einem Berliner FORUMs-Mitglied mitveranstaltet wurde. Dies stellte in Aussicht, dass mir auch der Stil der Veranstaltung zusagen würde. Bei der Entscheidung darüber, ob man an einem Freitag mit dem üblichen Arbeitsmodus bricht und sich den routinierten Wochenendstart abschminkt, das schließlich kein ganz unbedeutender Faktor.

Am Berliner Hauptbahnhof angekommen zeigte sich ein weiterer Vorteil, den der DAV-IT-Rechtstag in Berlin bot. Vom Hauptbahnhof kann man nämlich in einer Dreiviertelstunde ganz bequem zu Fuß am Reichstag vorbei, Unter den Linden entlang, via Humboldt-Uni über die Spree hinweg in etwa vor dem Roten Berliner Rathaus rechts abbiegend die Anwaltakademie erreichen und erhält damit noch eine Portion Sightseeing. Dort in der Littenstraße liegen übrigens Anwaltakademie, Hans-Soldan-Stiftung, der DAV und die BRAK unmittelbar nebeneinander.

Am Veranstaltungsort traf ich sogleich einen bekannten Mannheimer Kollegen, der vor mir saß und dem ich in Mannheim sonst leider nie begegne. Die Auswahl sowie die Vorträge der Themen waren gelungen und es herrschte eine konstruktive Ausgewogenheit zwischen Theorie und Praxis. Die Themen waren u. a. das novellierte Datenschutzrecht; Vertragsschlüsse im Mobile Commerce (u. mit der Frage „Wie bekommen wir beim B2C die AGB rechtswirksam auf das Display?“ (Antwort: noch ungelöst); Herculesaufgabe: Anwaltliche Betreuung eines Softwareprojektes (hierzu gab es sehr viele praktische Hinweise des Dozenten, sich nur schwerlich nachlesen lassen dürften).

Onlinehandel und täglich grüßt eine Widerrufsrechtsnovelle. (U. Ernst: „In der Novelle zum Juni 2010 muss das Regelwerk schon wieder überarbeitet werden, ähnlich wie der Schiefe Turm von Pisa); Verantwortlichkeit im Netz für Content, Suchwörter und Marketing (Zitat: „Fall gleicht dem anderen“); (Un-)Soziale Netzwerke: (Es) geht es um aktuelle Entwicklungen am Markt und eine Einschätzung des juristischen Neulands. Nicht unerwähnt seien auch das inbegriifene Skript, der Kaffee und die Pausenverköstigung. Mit einem Glas Sekt und Wein klang der 1. Berliner IT-Rechtstag des DAV am Abend aus. Der Auftakt zum regelmäßigen fachlichen Austausch ist gelungen.

RA Manousos Zoulakis, Mannheim

IT-Recht Termine 2011

28. Januar, München
6. OSE-Symposium

17. Februar – 11. Juni, Düsseldorf
12. Fachlehrgang
Fachanwalt IT-Recht in Kooperation mit der DeutschenAnwaltAkademie

7. März, Hannover
davit auf der CeBIT

9. April, Karlsruhe
8. Karlsruher IT-Tag

13. Mai, Berlin
2. Berliner IT-Rechtstag

2. Juni, Strasbourg
davit aus dem Deutschen Anwaltstag

15. September – 17. Dezember, Stuttgart
13. Fachlehrgang
Fachanwalt IT-Recht in Kooperation mit der DeutschenAnwaltAkademie

11. – 13. Oktober, Nürnberg
davit auf der it-sa

20. Oktober, München
10. Bayerischer IT-Rechtstag

— Die davit stellt sich vor

Wer im Informationstechnologie-Recht tätig ist oder dies beabsichtigt, ist am besten in der davit aufgehoben. Die davit ist die rund 700 Mitglieder starke Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie des Deutschen Anwaltvereins, in der sich seit 1999 die IT-Rechtsanwältinnen und -Rechtsanwälte zusammenschließen. Wir beschäftigen uns z. B. mit den Rechtsfragen im Bereich von E-Commerce/Mobile Commerce, Software/Hardware-Vertragsrecht, IT-Projekten sowie Datenschutz und Telekommunikation. Dabei ergeben sich zahllose Überschneidungen etwa zum Urheber-, Wettbewerbs- und AGB-Recht.

Netzwerk und Fortbildung

Vor Ort bieten Stammtische, Gebietstreffen und überregionale Veranstaltungen Gelegenheit zum Austausch und zur Fortbildung. Dazu sind jederzeit sechs Gebietsleiter und natürlich der Geschäftsführende Ausschuss ansprechbar. In Kooperation mit der Deutschen Anwaltakademie GmbH bietet die davit übrigens Fachlehrgänge für die Fachanwaltschaft IT-Recht an (s. u.).

Kooperationen und andere Vorteile

Eine rege Zusammenarbeit gibt es sowohl mit den Arbeitsgemeinschaften Strafrecht, Syndikus-Anwälte, Kanzleimanagement und Anwältinnen des DAV als auch mit als auch mit diversen Branchenvereinigungen, Verlagen, Universitäten etc. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft 30 € und ermöglicht die vergünstigte Teilnahme an den Veranstaltungen der davit sowie des Bezugs des IT-Rechtsberaters sowie die Nutzung des davit-Mitglieder-Angebotes.

Mehr Infos unter > www.davit.de.

Dort ist auch eine IT-Anwaltssuche für Mandanten bzw. Anwälte, die auf der Suche nach geeigneten Kollegen sind, zu finden!

RA Karsten U. Bartels, Berlin

„Do's & Don'ts“ im Zivilverfahren

Ein Berliner Stammtisch-Bericht

Auch das FORUM Junge Anwaltschaft hat etwas, was so ziemlich alle Vereine in Deutschland auszeichnet: Einen Stammtisch. Bei den monatlich in Berlin stattfindenden Treffen werden aber nicht etwa schmutzige Anwaltswitze erzählt oder Bier in rauen Mengen konsumiert. Ganz im Gegenteil: Diese Treffen dienen der Weiterbildung und der Kontaktaufnahme der Mitglieder untereinander. Bei fast jedem Stammtisch gibt es einen Praktiker-Vortrag zu anwaltsspezifischen Themen, bisher zum Beispiel zur Anwaltsvergütung, zum Zwangsvollstreckungsverfahren und etlichen anderen praxisrelevanten Gebieten.

Im November konnten wir Frau Cornelie Kohrs bei uns begrüßen, Richterin am Amtsgericht Berlin-Mitte, die uns laut Einladung etwas über „gehäuft auftretende Anwaltsfehler im Zivilprozess“ berichten wollte.

Als Richterin vor einer Gruppe von ca. 80 Anwälten darüber zu referieren, was unsreins denn so alles falsch machen würde, wäre wohl der sicherste Weg gewesen, um sich bei den Mitgliedern des FORUMs unbeliebt zu machen. Daher waren wir positiv angetan von ihrer Ankündigung, uns zu erläutern, wie sich Anwälte und Richter gemeinsam bei der zügigen Erledigung des Zivilverfahrens unterstützen können.

Die von Richterin Kohrs angesprochenen Punkte waren im Grunde jedem anwesenden Anwalt bekannt: Natürlich haben wir alle gelernt, dass ein Antrag einen vollstreckungsfähigen Inhalt haben muss und dass zur Zuständigkeit des Gerichts wenigstens ein kurzer Satz in der Klageschrift auftauchen sollte.

Aber hin und wieder müssen auch Praktiker an diese Basics erinnert werden, da mitunter der eigene anwaltliche Stil das Gelernte verdrängt. Dann jedoch kommt es manchmal zu Fehlern im Prozess, die nur schwer (und manchmal gar nicht) auszubügeln sind.

Vergisst der Anwalt beispielsweise, vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung beim Richter eine Erklärungsfrist zu beantragen, wird dieser etwaige spätere Schriftsätze mit tatsächlichem Vorbringen zu Recht unbeachtet lassen müssen, da sie in seine Entscheidung nicht mehr einfließen dürfen. Auch wenn der Verküngstermin erst mehrere Wochen nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung stattfindet und dem Anwalt theoretisch genügend Zeit

verbleibt, um noch Argumente „nachzuschieben“, ist diese Mühe zumindest bei Richtern wie der Referentin vergeblich.

Umgekehrt machte Richterin Kohrs aber deutlich, dass auch Richter nicht allwissend sind: So sollen zum Beispiel Hinweise des Gerichts Zuständigkeit betreffende nur ernst genommen, aber gleichzeitig kritisch hinterfragt werden, denn auch Richter sind eben nicht unfehlbar. So kann es mitunter vorkommen, dass eine unter Kaufleuten abgeschlossene Gerichtsstandsvereinbarung unterschiedlich von Gericht und Anwalt bezüglich ihrer Geltung beurteilt wird. Gerade hier hält es die Referentin für absolut sinnvoll, dazu umfassend und strukturiert bereits im ersten anwaltlichen Schriftsatz vorzutragen, um Verzögerungen des Verfahrens wegen ungeklärter Zuständigkeitsfragen von vornherein zu vermeiden.

Zum Berliner November-Stammtisch kamen so viele Gäste wie noch nie. Der Salon des Cum Laude platzte bereits zehn Minuten vor dem offiziellen Beginn aus allen Nähten. Das lag mit Sicherheit an dem provokant gewählten Titel der Veranstaltung, aber auch an der Tatsache, dass der Berliner Stammtisch mittlerweile für viele junge Anwälte zu einem fixen Termin geworden ist.

Assessorin Katrin Kirchert, Berlin

Stammtisch Berlin

Der Stammtisch des FORUMs Junge Anwaltschaft in Berlin wird tatkräftig organisiert von unserem Kollegen und Regionalbeauftragten Karsten U. Bartels.

Wir treffen jedem dritten Montag im Monat im Restaurant Cum Laude in der Universitätsstraße 4 in Berlin-Mitte zusammen.

Berliner auf XING

Auf > www.xing.de ist die Gruppe: Forum Junge Anwaltschaft im DAV e.V. – Regionalgruppe Berlin organisiert und selbstverständlich auch über die Webseite > www.davforum.de zu erreichen.

Mandantenblick

6. Bayerischer Anwaltstag

Bereits zum sechsten Mal veranstaltete der BayerischeAnwaltVerband unter Leitung von Frau Petra Pottmann einen regionalen Anwaltstag. Traditionell findet diese Veranstaltung alle zwei Jahre in München statt. Dieses Mal stand unter dem Motto Marketing.

Folgerichtig setzten sich die morgendlichen Zentralveranstaltungen mit den Themen „Clienting: Mit den Augen Ihrer Mandanten“ und „Basis des Marketings für Rechtsanwälte“ auseinander. Diese, nicht nur für uns junge Kollegen sehr wichtigen Instrumente der Mandantengewinnung, wurden von den Referenten Herrn Edgar K. Geffroy und Herrn Anton Mertl in anschaulicher Weise und untermauert mit jedem aus dem täglichen Kanzleialltag bekannten Beispielen dargestellt. Sie zum diesbezüglichen Umdenken angeregt.

Am Nachmittag konnten die Teilnehmer an fachspezifischen Fortbildungsveranstalten in den Bereichen Arbeitsrecht, Familienrecht und Verkehrsrecht teilnehmen. Für Kanzleipersonal wurden am Nachmittag ebenfalls diverse Kurzveranstaltungen angeboten.

Begleitend hierzu präsentierten sich ganztägig zahlreiche Anbieter juristischer Literatur, Software sowie Internet gestützter bzw. basierender Marketinglösungen und regten zu einem intensiven Erfahrungs- und Gedankenaustausch an. In diesem Rahmen hat natürlich auch das FORUM nicht gefehlt. Dank des BayerischeAnwaltVerband war das FORUM mit einem eigenen kleinen Stand vertreten und stand seinen Mitgliedern sowie allen anderen Interessierten für Fragen und Diskussionen zur Verfügung.

Erstmals wurde der BAT mit einer „After BAT Party“ beendet. Bei verschiedenen Cocktails und kulinarischen Kleinigkeiten ließen die verbliebenen Teilnehmer den Tag Revue passieren und in gemütlicher Atmosphäre ausklingen. Für den nächstes Jahr voraussichtlich in Bamberg stattfindenden 7. Bayerischen Anwaltstag sagten viele bereits jetzt ihre Teilnahme zu. Ich hoffe, das FORUM wird dort wieder vertreten sein und möglichst viele junge Kolleginnen und Kollegen begrüßen dürfen.

RA Christian Semmler, Würzburg

> wuerzburg@davforum

Hoch hinaus

5. Kanzlei-Gründerpreis geht an Kanzlei für Raumfahrtrecht

Wer unter uns hätte gedacht, dass man sich erfolgreich auf Luft- und Raumfahrtrecht spezialisieren kann? „Sie müssten heute eigentlich in einer Raumkapsel einfliegen, die smarten Gründer von BHO Legal, Dr. Ingo Baumann, Dr. Oliver Heinrich und Dr. Roderic Ortner“, so Prof. Dr. Christoph Hommerich vom Soldan-Institut für Anwaltsmanagement in seiner Laudatio anlässlich der Verleihung des alle zwei Jahre ausgelobten Kanzlei-Gründerpreises.

Die junge Kanzlei hat innovativ und mutig gehandelt, Selbstbewusstsein bewiesen und eine Erfolg versprechende Nische für sich entdeckt. Damit haben sich die Unternehmer und Anwälte aus Köln und München den ersten Preis in diesem Jahr wirklich redlich verdient. Die Jury, bestehend aus der Vorsitzenden des FORUM Junge Anwaltschaft im DAV, RAin Silke Waterschek, dem Präsidenten des DAV, Prof. Dr. Wolfgang Ewer, dem Vizepräsidenten der BRAK, RA Hansjörg Staehle, Dr. Joachim Jahn von der FAZ, Herr René Dreske, dem Geschäftsführer der Hans Soldan GmbH und Herr Prof. Dr. Christoph Hommerich vom Soldan Institut für Anwaltsmanagement waren sich einig: Ein solch ausgereiftes, ausgefallenes und individuelles Konzept muss belohnt werden.

Gleich zweimal wurde in diesem Jahr der zweite Preis vergeben. Er ging an RAin Corinna Unger aus Gera, die sich auf das Sozialrecht spezialisiert hat

und ausschließlich Hartz IV-Empfänger vertritt und an RAin und FORUMS-Kollegin Carola Sieling aus Paderborn, die es geschafft hat, dort als einzige Fachanwältin für IT-Recht Fuß zu fassen. Eine beachtenswerte Frauenpower, die sich mit gut durchdachten Konzepten weiter durchsetzen und behaupten wird.

Der dritte Preis ging an die Kanzlei AfA, die für „Arbeitsrecht für Arbeitnehmer“ steht. Die Kanzlei bietet einem Fulltime-Service an den Standorten Nürnberg, Bamberg und Rostock an, der die Jury ebenfalls vollauf überzeugen konnte. „Wer sogar samstags noch Rundum-Service für Mandanten bietet, der hat verstanden, dass nur besteht, wer dauerhaft überzeugt“ erwiderte Hommerich die Konzepte.

Für angehende Kolleginnen und Kollegen, die es werden wollen, ist die alle zwei Jahre stattfindende Auslobung des Kanzlei-Gründerpreises mehr als nur Ansporn. Der Preis fungiert als Ideengeber, Informationsquelle und Stütze bei der individuellen Entscheidung zum Schritt in die Selbstständigkeit.

Der Gründerpreis soll aber nicht nur aufzeigen, dass ausgereifte Ideen auf der Grundlage eines wohl durchdachten Geschäftsplanes nach wie vor überdurchschnittlich erfolgreich sein können, sondern die Prämierung soll angehenden Junganwälten vor allem Mut zur Gründung machen. Ich würde mich in

diesem Sinne sehr freuen, wenn auch bei der Verleihung des 6. Gründerpreises wiederum zahlreiche FORUMS-Mitglieder ihre jeweiligen Konzepte erreichen würden. Denn: Wer nicht wagt, der nicht gewinnt!

RAin Silke Waterschek, Heilbronn ■

Termine

18./19. Februar 2011

Timmendorfer Strand

Berufseinstiegerforum
„Start in den Anwaltsberuf“
Anmeldung über:
DeutscheAnwaltAkademie
Tel.: 030 / 726153-181
ritter@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de

2.-4. Juni 2011

Straßberger Elbe

62. Deutscher Anwaltstag

11./12. November 2011

Gelsenkirchen

Berufseinstiegerforum
„Start in den Anwaltsberuf“
Anmeldung über:
DeutscheAnwaltAkademie
Tel.: 030 / 726153-181
ritter@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de

Der Stammtisch des FORUMs Junger Anwaltshaft im **LG-Bezirk Lüneburg** findet monatlich statt. Die Forumsmitglieder treffen sich immer am letzten Montag des Monats ab 19 Uhr im Mälzer Brau- und Tafelhaus, Heiligengeiststr. 43 in Lüneburg.



RAin Corinna Unger, RA Hansjörg Staehle, RAin Nadja Häfner, René Dreske, Stefanie Fröhlauf, RA Dr. Roderic Ortner, RAin Carola Sieling sowie RAin Silke Waterschek, Prof. Dr. Hommerich und RA Jürgen Widder (v.l.n.r.)

Foto: D. Schubien

Länderbeauftragte stellen sich vor



Länderbeauftragte RAin Jung-Yeon Sohn für Korea

Was verbindet dich mit Korea?

Ich bin in Seoul/Korea geboren und verbrachte dort meine Kindheit. Meine Familie und Freunde, häufige Aufenthalte sowie meine tiefe Liebe haben dazu beigetragen, dass ich stets eine starke Bindung zu diesem Land habe.

Was sollte ein Anwalt über Korea wissen?

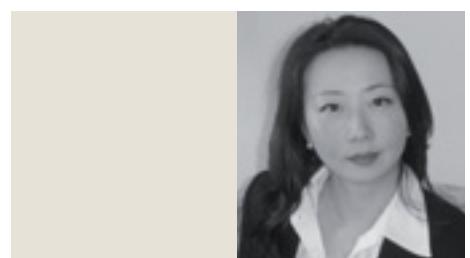
Der internationale Austausch und Handel zwischen Asien und Europa sind intensiv wie nie zuvor. Korea zu einem wichtigen Handelspartner für Deutschland geworden. Grundkenntnisse in koreanischem Recht werden vorausgesetzt. Das in Südkorea geltende Recht, insbesondere Zivilrecht, Zivilprozessrecht, Handelsrecht und Strafrecht, weist eine weitgehende Übereinstimmung mit dem deutschen Recht auf, ebenso das Gerichtswesen.

Wie kannst du bei Rechtsproblemen helfen?

Gesellschaft, Sprache, Kultur und Mentalität sind mir sehr vertraut. Englisch allein reicht nicht. Ko-

operationsmöglichkeiten bestehen mit internationalen Handels- und Geschäftsbeziehungen zwischen koreanischen und deutschen Geschäftsleuten, um die rechtlichen, sprachlichen sowie kulturellen Verständnisprobleme so weit wie möglich zu vermeiden und die Kommunikation der Vertragsparteien zu gewährleisten. Außergerichtliche und behördliche Korrespondenz in Korea kann ich übernehmen. Für gerichtliche Vertretung in Korea stelle ich Kontakte zu geeigneten Anwälten vor Ort her.

jungyeon@gmx.de



Länderbeauftragte RAin Sylvie Chada für Tschechien

Was verbindet dich mit Tschechien?

Meine Verbundenheit ergibt sich aus meiner tschechischen Herkunft und meiner bilingualen Erziehung. Darüber hinaus stellt für mich die internationale Zusammenarbeit und die Befassung mit anderen Rechtssystemen sowohl fachlich als auch menschlich eine Bereicherung dar. Aus diesem Grund habe ich im Anschluss an meine deutsche juristische Ausbildung zunächst in einer international ausgerichteten Wirtschaftskanzlei in Prag gearbeitet.

Was sollte ein Anwalt über Tschechien wissen?

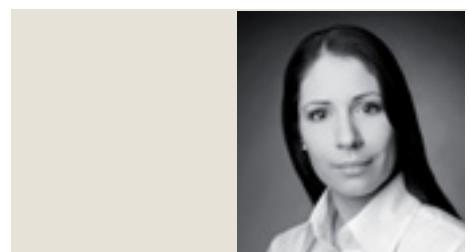
Trotz der geschichtlich bedingten Ähnlichkeiten zwischen deutschen und tschechischen Recht gibt es einige Unterschiede. So wurde z. B. durch die am 1.1.2010 in Kraft getretene Novelle zum Strafgesetzbuch der Hausarrest bei Strafen bis zu zwei Jahren eingeführt, durch den auf eine Freiheitsstrafe in einer JVA verzichtet werden kann.

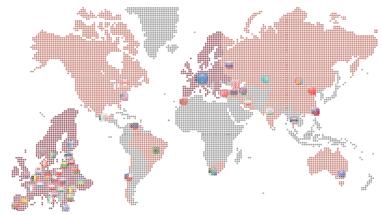
Wie kannst du bei Rechtsproblemen helfen?

Derzeit bin ich als selbstständige Rechtsanwältin, vornehmlich auf dem Gebiet des Strafrechts und

des Wirtschaftsstrafrechts, auch länderübergreifend wie zum Beispiel in Auslieferungssachen, tätig. Mangels sprachlicher Barrieren und aufgrund vertiefter Kenntnisse des tschechischen Rechtssystems kann ich eine schnelle und effiziente Beratung und Verteidigung gewährleisten. Juristische Fragen mit tschechischem Bezug beantworte ich gerne. Ich freue mich, Euch künftig als neue Länderbeauftragte für Tschechien zur Verfügung zu stehen.

tschechien@davforum.de





Eine Übersicht aller weltweiten Länderbeauftragten findet Ihr im Internet unter:
 > www.davforum.de/laenderbeauftragte



Länderbeauftragter RA Dominik Wagner für Polen

Was verbindet Dich mit Polen?

Polen ist mein Geburtsland, polnisch meine zweite Muttersprache. In Krakau habe ich ein Auslandsstudium absolviert und in Warschau praktische Erfahrung gesammelt. Dank geschäftlicher und persönlicher Kontakte stehe ich mit Polen ständig in Verbindung.

Was sollte ein Anwalt über Polen wissen?

Seit Jahren intensivieren sich die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Polen. Deutschland ist Polens bedeutendster Handelspartner, für deutsche Unternehmen ist Polen ein attraktiver Produktions- und Investitionsstandort.

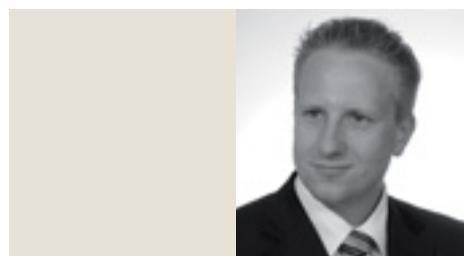
Die polnische Wirtschaft erlebt seit dem EU-Beitritt einen stetigen Aufschwung, polnische Unternehmen werden auf dem deutschen Markt ebenfalls immer aktiver. Zudem fällt zum 1.5.2011 die Beschränkung der Freizügigkeit für polnische Arbeitnehmer. Aus anwaltlicher Sicht bietet der

deutsch-polnische Rechtsverkehr ein vielfältiges Betätigungs- und Beratungsspektrum, insbesondere im wirtschaftsrechtlichen Bereich.

Wie kannst du bei Rechtsproblemen helfen?

Aufgrund meiner grenzüberschreitenden Tätigkeit als Rechtsanwalt bin ich in der Lage, Mandanten bei ihren Problemen oder Projekten zu begleiten. Hierbei kann ich auf ein Netzwerk qualifizierter in- und ausländischer Kollegen zurückgreifen.

d.wagner@rwp.de



Regionalbeauftragte stellen sich vor

NEU

Regionalbeauftragte RA Astrid Ackermann für den LG-Bezirk Frankfurt/M.

Als neue Regionalbeauftragte des Landgerichtsbezirks Frankfurt am Main möchte ich kurz vorstellen: Ich bin seit Ende 2007 als Rechtsanwältin zugelassen und in den Bereichen Medien- und IT-Recht tätig.

Aus Sicht einer Regionalbeauftragten ist Frankfurt ein sehr spannendes Pflaster. Der zweitgrößte Landgerichtsbezirk Deutschlands beheimatet von der multinationalen Großkanzlei bis zum im Wohnzimmer des Einzelkämpfers untergebrachten Anwaltsbüro die gesamte Bandbreite anwaltlichen Schaffens. Entsprechend herausfordernd ist es,

die Interessen all der verschiedenen hier tätigen Anwaltstypen unter einen Hut zu bekommen. Ein Instrument dazu ist der jeweils am ersten Mittwoch eines Monats stattfindende Stammtisch.

Zum Programm gehören außerdem noch Fachveranstaltungen zu für junge Anwälte relevanten Themen und die persönliche Beratung von Berufsanfängern in Fragen der Existenzgründung und des Starts in das Berufsleben.

Ich freue mich sehr darauf, die eine oder den anderen von Euch bei einer unserer Veranstaltungen persönlich kennenzulernen!

frankfurt@davforum.de

Übersicht aller Regionalbeauftragten unter:
 > www.davforum.de/469/





Handbuch Kündigungsrecht

Pauly/Osnabrücke,
3. Aufl. 2010, 1.037 S., 108,00 €,
Deutscher AnwaltVerlag

Das Werk behandelt das arbeitsrechtliche Kündigungsrecht. Die Autoren befassen sich mit dem materiellen Kündigungs- und Kündigungsschutzrecht, mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie der Abwicklung beendeteter Arbeitsverträge. Sie thematisieren den Kündigungsschutzprozess sowie die Zwangsvollstreckung im Kontext einer Kündigung und stellen die Auswirkungen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Sicht sowie im Hinblick auf die betriebliche Altersversorgung dar. Letztlich enthält das Werk Ausführungen zum Mandat, zu Taktik und Fallstricken im Prozess, zu Kostenfragen sowie zum Arbeits-Rechtschutz.

Die Autoren erklären den Boten als sichersten Weg zur Kündigungsübermittlung. Dieser muss selbst geeigneter Zeuge sein und bezeugen, dass und wann er die Original-Kündigung in den Wohnungsbriefkasten des Arbeitnehmers geworfen hat.

Das Werk bietet eine Liste der Onlineauftritte der Tarifregister der Länder. Eine etwaige Tarifgeltung ist vor Kündigungsausspruch zu überprüfen, da sehr viele Tarifverträge vom Gesetz abweichende Kündigungsfristen vorsehen.

Eine Kündigung in der Elternzeit darf dem Arbeitnehmer erst nach Ablauf der Elternzeit zugehen. Geht die Kündigung noch vor Ablauf zu, unterliegt diese dem Kündigungsverbot des § 18 BEEG, auch wenn sie das Arbeitsverhältnis erst nach Ablauf der Elternzeit beenden soll.

Ein haftungsrelevanter Kunstfehler liegt vor, wenn der Anwalt bei einer Probezeitkündigung erkennt, dass die Betriebsratsanhörung nicht vorgenommen worden ist und dies in seiner Kündigungsbeschwerde so frühzeitig rügt, dass der Arbeitgeber während der Probezeit erneut, diesmal unter ordnungsgemäßer Betriebsratsbeteiligung kündigen kann.

Das Buch enthält umfassende Ausführungen zum Kündigungsrecht und eignet sich daher als Nachschlagewerk zur Beantwortung der in der Praxis relevanten Fragen. Es enthält Praxishilfen, zeigt Fehlerquellen auf und hilft Haftungsfällen vorzubeugen.

Fazit: Zahlreiche Hinweise, Formulierungsbeispiele, Checklisten und Muster machen das Werk sowohl für den Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmeranwalt zu einem wertvollen täglichen Hilfsmittel. Verfasser des Handbuchs sind 25 auf dem Gebiet des Arbeitsrechts tätige Spezialisten, die überwiegend als Rechtsanwälte und Fachanwälte für Arbeitsrecht, aber auch als Richter, tätig sind.

RAin Inés Kraus, Mainz-Kostheim



Handelsgesetzbuch

Baumbach/Hopt,
34. Aufl. 2010, 2.323 S., 78,00 €,
Verlag C. H. Beck

Im Bereich des HGBs und Zivilgesetzes haben sich in den letzten Jahren zahlreiche Neuerungen ergeben, die eine Neuauflage notwendig machten. Neben MoMiG, BilMoG, dem FGG-Reformgesetz oder neue AGB-Banken und Sparkassen kommt auch neue Rechtsprechung, die die Autoren eingearbeitet haben.

Wie andere Kurz-Kommentare aus dem Hause Beck besticht auch der „Baumbach/Hopt“ durch präzise, kompakte und gut strukturierte Erläuterungen. Nach dem Gesetzesinhalt folgt eine Inhaltsübersicht zur raschen Orientierung und schnellen Auffinden der gesuchten Problemkreise. Die Kommentierung beginnt üblicherweise beim Normzweck und dem Anwendungsbereich. Die anschließenden Ausführungen sind durch farblich hervorgehobene Schlagwörter angenehm zu lesen.

Neben der Kommentierung zum HGB berücksichtigt der „Baumbach/Hopt“ auch alle relevanten Nebengebiete wie Bank- und Börsengeschäft, die internationalen Rechnungslegungsvorschläge für Unternehmen (IFRS). Für die IFRS findet sich in der Einleitung von § 238 eine mehrseitige Übersicht mit anschließendem Fundstellenverzeichnis.

Der „Baumbach/Hopt“ dürfte unter allen HGB-Kommentaren wohl der Bekannteste sein. In nunmehr 34 Auflagen hat er sich als handliches, kompaktes und fachlich fundiertes Nachschlagwerk erwiesen. Sein Renommee röhrt auch daher, dass zwei Schwerpunkte die Bearbeiter des Kommentars sind: Klaus Hopt, einer der bekanntesten Experten im Bereich des Wirtschaftsrechts und Autor zahlreicher Werke in den Bereichen Handels-, Gesellschafts- und Bankrecht sowie Hanno Merkt, Professor für Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Freiburg.

Nachdem bei Vorauflagen größere Jahresabstände zu verzeichnen gewesen sind bleibt zu hoffen, dass der Verlag seit der 33. Auflage der Aktualität und der raschen Veränderungsdynamik wegen zum Rhythmus jährlich erscheinender Neuauflagen zurückkehrt.

Fazit: Der „Baumbach/Hopt“ ist ein sehr praktisches Nachschlagewerk und bietet allen Praktikern eine wichtige Stütze im Bereich des Wirtschaftsrechts. Hat man in dem Handkommentar nachgeschlagen, kann man sich vielfach einen Blick in weitere Kommentare sparen. Nicht zuletzt im Hinblick auf das Preis-Leistungs-Verhältnis kann man es sich getrost sparen, auf dem Buchmarkt nach Konkurrenzprodukten zu suchen.

RA Florian Wörtz, Stuttgart



Internationales Vertragsrecht

Reithmann/Martiny (Hrsg.),
7. Aufl. 2010, 2.235 S., 199,00 €,
Verlag Dr. Otto Schmidt

Der eigene Verlag preist den „Reithmann/Martiny“ als das zentrale Standardwerk zum internationalen Vertragsrecht an – doch kann das Werk diesem hohen Anspruch auch gerecht werden? Der ansonsten prall gefüllte Markt für juristische Fachbücher bietet nicht allzu viel Auswahl im internationalen Recht. Und der „Reithmann/Martiny“ gibt auf satten 2.235 Seiten einen umfassenden Überblick über die Materie.

Das Werk gliedert sich in sieben Teile, angefangen bei der Bestimmung des Vertragsstatus und dem Geltungsbereich des Vertragsstatus. Es folgen außertragliche Schuldverhältnisse und Verschulden bis hin zu Verhandlungen, Eingriffsnormen, Berichtigung ausländischer Devisen- und Formvorschriften, dem Hauptstück: Im fünften Teil des Buches werden einzelne Vertragsarten dargestellt. Die letzten beiden Teile handeln schließlich die Vertretungsmacht und Verfügbungsbefugnis sowie die Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen ab.

Insgesamt zwölf verschiedene Vertragstypen werden im fünften Teil dargestellt – vom Arbeitsvertrag über Kaufverträge, Dienstverträge oder Verträge über unbewegliche Sachen werden keine praxisrelevanten Vertragsarten ausgelassen. Besonders praktisch ist beispielsweise eine allgemeine Übersicht der Vertragsstaaten des CISG und der geografische Punkt des Inkrafttretens.

Fünfzehn Autoren aus Wissenschaft und Praxis stehen hinter dem Werk. Die Bearbeiter sind dabei durchweg versierte Experten auf dem Gebiet und teilweise auch einem breiteren Publikum bekannt – wie etwa der Freiburger Uni-Professor Hanno Merkt, der als Co-Autor den HGB-Kommentar von Baumbach/Hopt bearbeitet. Angenehm sind der durchweg gut lesbare und verständliche Schreibstil und die auf Verständlichkeit ausgerichteten Erklärungen. Dass die Autoren zudem eine Fülle an Literatur- und Rechtsprechungshinweisen eingefügt haben, wird der Nutzer ebenfalls dankbar aufnehmen.

Fazit: Der „Reithmann/Martiny“ ist ein hervorragendes Handbuch zum Internationalen Vertragsrecht. Es gibt einen sehr guten Überblick über fast alle Vertragsarten und Rechtsfragen rund um den Bereich grenzüberschreitender Verträge. Für Juristen, die im Bereich des Internationalen Vertragsrechts arbeiten, ist es ein wertvoller, ja fast unentbehrlicher beruflicher Begleiter.

RA Florian Wörtz, Stuttgart



Formularbuch des Fachanwalts Sozialrecht

Peter Kummer,
1. Aufl. 2010, 1.140 S., 119,00 €,
Luchterhand-Verlag

Ob eine Krankengeldbewilligung, die Feststellung eines Arbeitsunfalls, die Zahlung von Arbeitslosengeld II oder die Wahl zur Vertreterversammlung einer Betriebskrankenkasse: Man befindet sich jeweils im tiefsten Sozialrecht. Dies dann noch mit dem richtigen prozessuellen Vorgehen zu verbinden, ist nicht selten mit viel Arbeit verbunden. Allein das materielle Sozialrecht mit den Grundsatzurteilen und nicht nur alle Schaltjahre vorkommenden Gesetzesänderungen zu überblicken, fordert das ganze Können des im Sozialrecht tätigen Anwalts. Für die Formulierung der korrekten Anträge bleibt dann immer noch genug zu tun.

Peter Kummer, Vorsitzender Richter am BSG a. D., hilft hier mit seinem Formularbuch. Den Sozialrechtlern durch verschiedene Veröffentlichungen längst bekannt, ist Kummer nicht zuletzt durch seine Jahrzehntelange richterliche Tätigkeit ein ausgewiesener Experte sowohl des materiellen Sozialrechts wie des sozialgerichtlichen Verfahrens. Dies zeigt sich in seinem Formularbuch, welches über 322 Schriftsatzmuster für sämtliche prozessuelle Situationen beim Sozialgericht und zuvor beim Widerspruchsverfahren enthält, beginnend mit der Ablehnung von Gerichtspersonen, über z. B. die Anfechtungsklage, die Berufung, die Revision, den vorläufigen Rechtsschutz bis hin zur Wiedereinsetzung und abschließend dem Zwischenfeststellungsverfahren.

Erweitert werden die Musteranträge- und Musterschriften durch ausführliche Anmerkungen mit entsprechenden Verweisen auf Literatur und Rechtsprechung. Ein äußerst umfangreiches Stichwortverzeichnis von 82 Seiten und damit eine entscheidende Arbeitshilfe runden das Formularbuch ab. Zusammen mit der alphabetischen Anordnung der Schriftsatzmuster ist es damit eine wertvolle Arbeitshilfe und erleichtert dem angehenden wie erfahrenen Sozialrechtsler die tägliche Arbeit. Schon aus diesem Grund kann man auch darüber hinwegsehen, dass bei der Behandlung der Leistungsklage gegen ein privates Versicherungsunternehmen auf Seite 424 nicht auf die Abschaffung des § 12 Abs. 3 VVG eingegangen wird. Tatsächlich gelten seit der VVG-Reform die allgemeinen Verjährungsvorschriften nach §§ 195 ff. BGB. Dies tut dem Gesamtwerk indes keinen Abbruch. Vielmehr ist man Kummer dankbar für das von ihm allein geschaffene Formularbuch.

Fazit: Auf ein solches Werk warteten die Sozialrechtsler schon lange. Was könnte man über ein Fachbuch Besseres sagen?

RA Jochen Link, Villingen-Schwenningen



Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Dau/Düwell/Joussen,
3. Aufl. 2011, 1.196 S., 79,00 €,
Nomos Verlag

Der "Dau/Düwell/Joussen" macht seinem Namen – wie sämtliche Werke der Lehr- und Praxiskommentar-Reihe des Nomos-Verlags – alle Ehre. Er erläutert das SGB IX und das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vor allem auch für die Praxis.

Die Kommentierung der einzelnen Normen ist sehr anwendungs-freundlich. Verständlich geschrieben und nicht mit Literatur-nachweisen überfrachtet, bleibt der Leser in der Lage, sich auf das  zu konzentrieren, die Kommentierung der jeweiligen Norm, zu konzentrieren.

Besonders hilfreich für den anwaltlichen Praktiker sind – neben den ausgezeichneten materiellrechtlichen Erläuterungen – die normspezifischen Ausführungen zu Verfahren und Rechtsschutz. Da das Schwerbehindertenrecht nicht abschließend im SGB IX geregelt ist, sondern sich Überschneidungen auch mit anderen Gesetzesbüchern, etwa dem SGB III oder dem KSchG ergeben und so auch der im Rechtsschutzfall zu beschreibende Rechtsweg variiert, wird besonders der Anwalt, der in seiner täglichen Arbeit nur gelegentlich in Berührung mit dem Schwerbehindertenrecht gerät, wertvolle Tipps finden. Als besonders gelungen kann hier die Kommentierung zu § 85 SGB IX genannt werden, in der passgenau für den Praktiker der „doppelte Rechtsweg“ und die jeweiligen Handlungsoptionen bei der Kündigung eines Schwerbehinderten dargestellt werden. Besonders nützlich ist sodann das sich an die Kommentierung anschließende eigenständige Kapitel „Verfahren und Rechtsschutz“, welches sich mit allgemeinen Verfahrens- und Rechtsschutzfragen, speziell den Besonderheiten des Sozialverwaltungsverfahrens, beschäftigt und so die vorangegangene Kommentierung sinnvoll ergänzt.

Materiellrechtliche Schwerpunkte des Werks, die besondere Hervorhebung verdienen, bilden die Kommentierung zum Wahlrecht und Wahlverfahren für die betriebliche Schwerbehindertenvertretung (§§ 93 ff. SGB IX), die dem Praktiker eine zuverlässige Orientierungshilfe bietet, um Wahlfehler zu vermeiden sowie die Kommentierung zum BGG.

Fazit: Im Ergebnis ist der "Dau/Düwell/Joussen" überaus empfehlenswert. Sowohl der nachhaltig auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts tätige als auch ganz besonders der insoweit nur gelegentlich tätige Rechtsanwalt wird von dem Werk aufgrund seiner großen Praxistauglichkeit profitieren.

RA Mathias Klose, Regensburg



Mutterschutz/ Elterngeld/ Elternzeit

Friedbert Rancke (Hrsg.),
2. Aufl. 2010, 870 S., 69,00 €,
Nomos Verlag

Nur drei Jahre nach Erscheinen der Erstauflage war aufgrund diverser Gesetzesänderungen und unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung eine grundlegende Überarbeitung des im Nomos Verlag erschienenen Handkommentars zum MuSchG, BEEG, Kindergeldrecht und UVG erforderlich.

Dabei behandelt das mit 870 Seiten zu Recht als Handkommentar deklarierte Werk wesentliche Fragestellungen rund um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Neben der eigentlichen Kommentierung, die Hinweise zur Verfahrens- und Prozessführung sowie  Jürgenrechtlichen Vorschriften beinhaltet, findet der Leser weitere Inhalte in Gestalt von Formularabdrucken, Musteranträgen sowie Widerspruchs- und Tenorierungsvorschlägen.

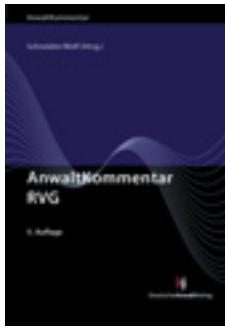
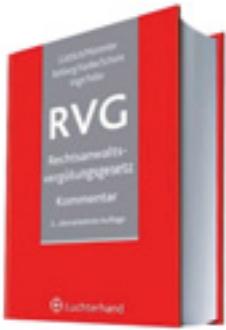
Im Rahmen der eigentlichen Kommentierung nimmt die des Mutterschutzgesetzes durch versierte Arbeitsrechtler gut die Hälfte des Inhalts ein. In dieser Praxis überzeugt der Kommentar nicht nur durch die Quantität, sondern auch durch die Qualität der Ausführungen und lässt nahezu keine Frage unbeantwortet.

Dagegen treten – aus Sicht einer Sozialrechtslerin bedauerlicherweise – die weiteren Inhalte zurück. Die von Conradis erstellte Kommentierung bleibt teilweise sehr oberflächlich, was auch daran liegen mag, dass die Materie Elterngeld – auch in der gerichtlichen Praxis – immer noch ein Schattendasein führt. Dennoch bleibt gerade in diesem Bereich bislang die Chance ungenutzt, sich als Standardkommentar zu etablieren.

Ebenso wird im Kindergeldrecht beispielsweise zwar die Thematik des äußerst komplexen Kinderzuschlags nach § 6a BKGG angeschnitten, nicht jedoch in einer für die berufliche Praxis brauchbaren Weise kommentiert. Allerdings muss auch diesbezüglich der Fairness halber darauf hingewiesen werden, dass dieses Rechtsinstitut aufgrund seiner diffizilen Vorgaben bislang kaum einen nennenswerten Anwendungsbereich entfalten konnte.

 Gesamt kann das handliche und erschwingliche Werk gute Dienste bei der Lösung wichtiger Fragen rund um Schwangerschaft und Mutterschaft und deren Auswirkungen auf den beruflichen Alltag junger Familien – beispielsweise im Hinblick auf mögliche Beschäftigungsverbote während der Schwangerschaft oder arbeitsrechtlichen Ansprüchen der Mutter bei Erkrankung des Kindes – bieten und gewährleistet dem Anwender einen guten Überblick in allen Bereichen.

RAin Caroline Ott, Landshut



RVG – Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Göttlich/Mümmeler/Rehberg/Xanke/Schons/Vogt/Feller,
3. Aufl. 2010, 1.468 S., 164,00 €,
Luchterhand Verlag

Die Tatsache, dass der „Göttlich/Mümmeler“ als RVG-Kommentar in der dritten Auflage erscheint, darf nicht darüber hinweg täuschen, dass es sich hierbei um die Fortführung einer von den Begründern vor mittlerweile Jahrzehnten geschaffenen Standardkommentierung handelt. Mit dieser Fortführung betraut sind namhafte Autoren, deren vielfältige Arbeit auf dem Gebiet des Gebührenrechts bekannt und geschätzt ist.

In der nun dritten Auflage des Kommentars zum RVG wird dieser in der vorgegebenen Grundstruktur weitergeführt. Anders als die gewohnten Kommentare gliedert sich dieser nämlich in alphabetischer Reihenfolge, beginnend bei A mit der Abänderung und endend bei Z mit dem Zwischenvergleich. Dieser lexikalische Aufbau ist Vorteil und Nachteil zugleich und führt je nach Anwendertyp zu Miss- oder Wohlgefallen.

So ist man es vom „normalen“ Kommentar gewohnt, zu einem Thema oftmals von Vorschrift zu Vorschrift verwiesen zu werden. Dies wird durch die zusammenhängende Darstellung gekonnt umgangen. Und dennoch ist es gerade dieses „Gewohntsein“, das einer ungetrübten Nutzung entgegensteht. Denn automatisch will man immer wieder zum Inhaltsverzeichnis greifen, auf das vorliegend jedoch verzichtet wurde. Weiterhin erfordert eine alphabetische Ausrichtung nach Begriffen, dass Autor und Anwender die gleiche Terminologie verwenden und so die einzelnen Begriffe gleich gebrauchen und denselben Themenkomplexen zuordnen. Dies ist ein Punkt, der dazu führt, dass gerade Berufseinsteiger den Kommentar nicht als ihre einzige RVG-Literatur in Erwägung ziehen sollten. Im Zusammenspiel mit anderer Literatur kann der Kommentar nämlich seine Stärke entfalten und den Vorteil seines Aufbaus nutzen. Um themenbezogen grundlegende Verständnis der Rechtsanwaltsvergütung beitragen, ohne dabei zu sehr ins Detail zu gehen. So schlägt man den Begriff Familien- und Lebenspartnersachen auf und findet eine gelungene Darstellung zu den diese Thematik betreffenden Gebührentatbeständen.

Fazit: Es handelt sich bei dem „Göttlich/Mümmeler“ um ein Standardwerk mit fachlicher Substanz, dessen Erwerb wegen seiner hervorragenden themenbezogenen Ausführungen für jede Kanzlei zu empfehlen ist. Ob dies als Ersatz oder als Ergänzung geschieht, ist dabei aber vom Geschmack des Anwenders abhängig.

RA Ines Müller-Baumgarten, Bielefeld

AnwaltKommentar RVG

Schneider/Wolf (Hrsg.),
5. Aufl. 2010, 2.526 S., 128,00 €,
Deutscher AnwaltVerlag

Nach der Vorauflage waren zwei große Gesetzesnovellen der Anlass, kurzfristig die 5. Auflage des bewährten „AnwaltKommentar RVG“ zu veröffentlichen. Neben der Einarbeitung der aktuellen Änderungen bereiten die Autoren die neuerliche Rechtsprechung zum RVG auf und beleuchten diese auch kritisch.

Die Autoren – allesamt Praktiker aus Anwaltschaft, Steuerberatung und Justiz – passen das Werk den praktischen Bedürfnissen an. Ganz klassisch ist den Kommentierungen der Gesetzesstext mit Literaturhinweisen vorangestellt. Den Ausführungen zu den RVG-Vorschriften und Ziffern des VV RVG geht eine umfassende Gliederung voraus. Erneut folgt sie der bewährten Systematik der Reihe „AnwaltKommentar“ des Deutschen AnwaltVerlags. Nach allgemeinen Hinweisen werden Regelungsgehalt, Erstattungs- und PKH-Fragen oder die Vergütungsfestsetzung dargestellt. Viele Berechnungsbeispiele, Praxishinweise, tabellarische Aufzählungen (z. B. Begriff der Angelegenheit § 15 RVG), ABC-Listen und der Fußnotenapparat mehren die Verständlichkeit. Der Anhang wartet mit Gebührentabellen, Streitwertvorschriften und -katalogen etc. auf, bevor das Stichwortregister das Werk abrundet.

Ein Schwerpunkt der Bearbeitung ist die Einarbeitung der Auswirkungen auf das RVG durch das FamFG, wodurch das familienrechtliche Verfahren eine neue Struktur erfuhr. Das FamGKG regelt die Gegenstandswerte im familienrechtlichen Verfahren neu, die über § 23 Abs. 1 RVG für die Anwaltsgebühren gelten. Ferner sind einstweilige Anordnungen in Familiensachen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch ohne Hauptsache möglich, was zur Streichung der Vorschriften des § 18 Nr. 1 und 2 RVG führte. Eingängig erklärt Schneider den neuen § 15a RVG, wonach sich ein Erstattungspflichtiger auf die Anrechnung einer Geschäftsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren grundsätzlich nicht berufen kann. Infolge der stark kritisierten Anrechnungsrechtsprechung des BGH sah sich der Gesetzgeber genötigt, die Norm ins RVG aufzunehmen. Schließlich sind viele Korrekturen des Gesetzgebers z. B. bei den Klarstellungen in VV RVG 1000, 1003 eingearbeitet worden, wonach in Kindshaftssachen die Einigungsgebühr anfallen kann.

Fazit: Im Sinne eines Anwaltkommentars kommen die Autoren in ihren prägnanten Kommentierungen schnell zum Kern. Der „AnwaltKommentar RVG“ bietet mit vielfältigen Hilfestellungen den gezielten Zugang zum RVG und ist jungen wie erfahrenen Kollegen sehr zu empfehlen, da keiner auf eine optimale Gebührenabrechnung verzichten kann.

RA Jens Jenau, Schloß Holte-Stukenbrock

AÜG – Kommentar zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

Urban-Crell/Germakowski,
1. Aufl. 2010, 676 S., 79,00 €,
Luchterhand Verlag

In der Reihe Arbeitliche Kurzkommentare bei Luchterhand findet man seit kurzem den Band „AÜG Kommentar zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz“. Während in wirtschaftlich problematischen Zeiten Kurzarbeit, Personalabbau oder Sanierungstarifverträge eher temporäre Lösungen bieten, kann die Zeitarbeit mit einer größeren Flexibilität beim Personaleinsatz aufwarten, auch bei steigender Konjunktur. Es ist mittlerweile nichts Ungewöhnliches mehr, dass sich Unternehmen neben der festen Belegschaft eine zweite – flexible – Parallel-Belegschaft innerhalb desselben Unternehmens mit Zeitarbeitnehmern aufbauen und dauerhaft einsetzen.

Auf 676 Seiten beleuchten die Autorinnen, Sandra Urban-Crell und Gudrun Germakowski, zwei AÜG-Spezialistinnen aus Düsseldorf, ausführlich das AÜG. Ausweislich des Vorworts soll das Werk möglichst viele Aspekte des facettenreichen und dem steten Wandel unterworfenen Bereichs der Arbeitnehmerüberlassung beleuchten.

Dem Abdruck des gesamten AÜG folgt eine recht umfangreiche und aufschlussreiche Einleitung in die Gesetzesthematik, in der Rechtsgrundlagen, Rechtstatsachen, Grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung und Schnittstellen zum Sozialversicherungs- und Steuerrecht dargelegt sind. Es schließen sich die Kommentierungen der einzelnen Normen an, bevor im Anhang weitere wichtige Gesetzesstexte und Verordnungen, Branchentarifverträge, Auszüge der entscheidenden internen Weisungen der Arbeitsagentur, Übersichten zu Straftaten und Bußgeldern, Mustervereinbarungen und andere Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt sind.

Inhaltliche Kernpunkte bilden sicher die praxisrelevanten Fragestellungen des AÜG, etwa die konzerninterne Arbeitnehmerüberlassung oder rechtliche Fragestellungen in Zusammenhang mit den die Branche prägenden Zeitarbeitstarifverträgen. Die Autorinnen verzichten bewusst auf eine tiefe wissenschaftliche Beleuchtung des AÜG, da dies von einem Kurzkommentar nicht zu leisten ist. Aber daher weisen sie an den entsprechenden Stellen auf weiterführende Literatur hin. Systematisch überzeugt das Werk mit einem klugen Aufbau, angenehmen Druckbild, vielen Beispielen, Aufzählungen, Praxistipps, Tabellen und Skizzen.

Fazit: Der „AÜG Kommentar zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz“ ist mit seiner aufschlussreichen Bearbeitung weit mehr als ein Kommentar des ersten Zugriffs. Alle Berufsgruppen, die sich mit Fragen der Zeitarbeit auseinanderzusetzen haben, werden schnell in dem Werk den wertvollen Begleiter erkennen, von dem sie profitieren.

RA Jens Jenau, Schloß Holte-Stukenbrock



Die Haftung des Rechtsanwalts

Fahrendorf/Mennemeyer/Terbille,
8. Aufl. 2010, 940 S., 98,00 €,
Carl Heymanns Verlag

Die Haftung des Anwalts ist ein unliebsames Thema, mit dem es sich zu beschäftigen gilt. Nicht die Zahl steigender Regressprozesse gegen Anwälte ist Inhalt dafür, sich zumindest grundsätzlich im Haftungsrecht auszukennen. Ferner sollte sich jeder Anwalt über die an ihn zu stellenden Anforderungen informieren, um Regresse zu vermeiden. Genau dafür leistet das Praxishandbuch „Die Haftung des Rechtsanwalts“ den idealen Beitrag mit einem Gesetzes- und Rechtsprechungsstand von September 2009.

Nach dem Tod von Michael Terbille ist Siegfried Mennemeyer, RA beim BGH, neben Klaus Fahrendorf, VRiOLG Hamm, Spezialisten für Anwaltsregresssachen, in das Autorenteam eingetreten. Beide bürgen für große Erfahrungen im Haftungsrecht.

Das in 12 Kapitel gegliederte Werk vermittelt zunächst die Grundlagen der Anwaltshaftung, zum Beispiel mit dem Anwaltsvertrag oder außervertraglichen Haftungsgrundlagen. Themenschwerpunkt des zweiten Kapitels ist die Pflichtverletzung als Haftungsvoraussetzung mit gelungenen Ausführungen zu den Informationspflichten, der Qualität der Mandatsübertragung oder den Belehrungspflichten. Es folgen u. a. Kapitel zur Rechtswidrigkeit und Verschulden, zu Ursachen- und Zurechnungszusammenhang und zur Gewährleistung bis zur genauen Aufarbeitung der Verjährung. Erfreulicherweise beschränkt sich Fahrendorf nicht auf die Darstellung der Rechtsprechung zur Verjährung von Ansprüchen nach den allgemeinen BGB-Vorschriften, sondern beleuchtet die vom aufgehobenen § 51b BRAO noch erfassten Schadensersatzansprüche und die Bedeutung des Übergangsrechts. Herausragend zeigt Mennemeyer in Kapitel 10 Regressgefahren in speziellen Sachbereichen. Alphabetisch sind derartige Gefahren etwa aus dem Arbeits- und Arzthaftungsrecht, der Büroorganisation, der Fristenkontrolle, dem Vergleich bis zur Zwangsvollstreckung aufbereitet. Die Schlusskapitel widmen sich der vertraglichen Haftungsbeschränkung und Berufshaftpflichtversicherung.

Neben dem prägnanten Sprachstil fällt das Charakteristikum des Handbuchs auf. Genau an den entscheidenden Punkten im Fließtext findet der Leser wörtlich zitierte Rechtsprechung, um sich ein klares Bild zu machen, wenn nötig mit kritischer Betrachtung.

Fazit: Das Nachschlagewerk dient auch zur Vertiefung im Haftungsrecht. Allein die Ausführungen zur Pflichtverletzung, Verjährung und das „ABC“ einzelner Regressfallsituationen sind Grund genug, dass Praxishandbuch in seiner Arbeit zu Rate zu ziehen. Ein „Sahnestück“ in Sachen Haftungsrecht!

RA Jens Jenau, Schloß Holte-Stukenbrock



Bürgerliches Gesetzbuch Gesamtausgabe – Band 4: Familienrecht

Kaiser/Schnitzler/Frie
2. Aufl. 2010, 2.672 Seiten, 188,00 €,
Nomos Verlag

Der Nomoskommentar BGB löst den bekannten früheren Anwaltskommentar BGB ab. Band 4, §§ 1297-1921 – endlich in der 2. Auflage – enthält die Kommentierung der Vorschriften des 4. Buchs des BGB, Familienrecht. Sämtliche Gesetzesänderungen der vergangenen Jahre sowie neueste Rechtsprechung zur Familienrechtsreform wurden von den namhaften Autoren aus Praxis und Wissenschaft übersichtlich aufgearbeitet und dargestellt. Die Autoren legen besonderen Wert auf die wissenschaftliche Auseinandersetzung, so dass der Kommentar über die bloße Darstellung und Aufarbeitung der maßgeblichen Rechtsprechung und herrschenden Meinung hinausgeht.

Der Schwerpunkt der Kommentierung liegt auf dem Unterhaltsrecht, dem Güterrecht sowie dem Sorge- und Umgangsrecht. Konsequent sind die Schnittstellen zum Erbrecht, Steuerrecht, Sozialhilfrecht und Prozessrecht vernetzt.

Auch Randgebiete wie Betreuung sind sorgfältig bearbeitet und übersichtlich dargestellt: die Kommentierung zur Patientenverfügung, § 1901a BGB, umfasst 12 Seiten. Unter der Überschrift Allgemeines werden die grundsätzliche Problematik, die Normenhistorie und die Gesetzesstruktur erläutert, danach ausführlich der Regelungsgehalt besprochen. Eine Patientenverfügung ist immer höchstpersönlich zu errichten und bedarf der Schriftform. Kann der Patient nicht mehr schreiben, ist die notarielle Errichtung gem. § 25 BeurkG möglich. Ein Zwang zur Errichtung einer Patientenverfügung besteht nicht. Der Widerruf erfolgt formlos. Regelungen für finale Lebenssituationen können als Generalvollmacht, als Patientenverfügung und Vollmacht oder als Patientenverfügung mit Bestimmung einer Person zur Auslegung und Durchsetzung der Verfügung getroffen werden. Patientenverfügungen richten sich nicht auf unmittelbar bevorstehende medizinische Ereignisse. Medizinische Maßnahmen, die ausgeschlossen werden sollen, müssen bestimmt sein, Maßnahmen der Basispflege können nicht ausgeschlossen werden. Regelungen für jede Art und jedes Stadium einer Krankheit können getroffen werden. Ausführlich wird die Sonderform der Patientenverfügung, die psychiatrische Behandlungsvereinbarung kommentiert. Unter C. erfolgt als weiterer praktischer Hinweis ein kommentiertes Formulierungsbeispiel einer Patientenverfügung.

Fazit: Den Autoren gelingt es durchgehend, die Vorschriften des Familienrechts in der für die tägliche Praxis gebotenen Kürze vollständig zu kommentieren und mit äußerst nützlichen Hinweisen für jedes Stadium der anwaltslichen Tätigkeit zu versehen.

RA Ines Müller-Baumgarten, Bielefeld



Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Band 3: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Priester/Mayer,
3. Aufl. 2009, 1.733 S., 148,00 €,
Verlag C.H. Beck

Das Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts darf getrost als eine der wichtigsten Sammlungen in seinem Bereich angesehen werden. Lange war insbesondere das Erscheinen dieses Bandes zur GmbH erwartet worden, steht diese Reihe doch seit jeher für eine hohe fachliche Qualität, wofür nicht zuletzt die im Gesellschaftsrecht hoch angesehenen Herausgeber Priester und Mayer und die zahlreichen bekannten und fachlich ausgewiesenen Autoren aus Wissenschaft und Praxis stehen.

Besonders genau und ausführlich werden die einzelnen Stadien einer GmbH dargestellt und auch die Ausführungen zu den Themen Gesellschafter und Gesellschafterversammlung vermögen ohne Einschränkung zu überzeugen. Beim Thema Geschäftsführer werden gerade auch die relevanten Gestaltungsfragen ausführlich dargestellt. Insbesondere die Abschritte zu den Fragen des Stammkapital betreffend sind sehr gelungen, auch die Ausführungen zu den steuerrechtlichen Aspekten und zur Rechnungslegung. Auch Nicht-Fachleute finden hier zuverlässige Antworten in der gebotenen Kürze verständlich dargestellt. Weitere Kapitel zum Umwandlungsrecht, zum Konzernrecht oder auch zum internationalen Gesellschaftsrecht fehlen nicht. Zudem können viele der zahlreichen praktischen Empfehlungen direkt als Vorlage für die eigene Gestaltungsarbeit verwendet werden.

Ein wenig kurz geraten sind allerdings die Ausführungen zu den in der Praxis immer wieder relevanten Bereichen Insolvenz und Sanierung. Nahezu völlig fehlen Ausführungen zur gemeinnützigen bzw. Stiftungs-GmbH, auch wenn diese nur einen kleinen Randaspekt des GmbH-Rechts darstellen. Auch die Ausführungen zur GmbH & Co. KG und der Rolle der GmbH in diesen Konstellationen hätten mehr Raum verdient, Beiträge zur GmbH & Still hat der Verfasser gleich gar nicht gefunden, wenngleich es andere Bände dieser Reihe gibt, die sich diesen Themen in zuverlässiger Weise widmen, zumal man den Anspruch an ein Handbuch sicher nicht überspannen darf.

Fazit: Dieses Buch ist zu Recht lange erwartet worden. Es handelt sich dabei erneut um eines der empfehlenswertesten Handbücher zum GmbH-Recht, sowohl für Wissenschaft als auch Praxis. Qualität, Aktualität und Systematik vermögen vollends zu überzeugen. Der Preis von 148,00 EUR ist nicht niedrig, für dieses Werk aber absolut angemessen. So ist z. B. das Münchener Anwaltsbuch GmbH-Recht nur unwesentlich günstiger, hat aber gleich ca. 450 Seiten weniger zu bieten. Deshalb kann und muss hier eine klare Empfehlung ausgesprochen werden.

RA Dr. Marcus Bauckmann, Paderborn,
Lehrbeauftragter für Gesellschaftsrecht an der UMIT



FormularBibliothek Zivilprozess

Ludwig Kroiß (Hrsg.),
2. Aufl. 2010, 3.636 S., mit CD-ROM, 169,00 €,
Nomos Verlag

Verschiedene Gesetzesnovellen wie die Einführung des FamFG mit seinen Auswirkungen auf das Familien- und Erbrecht, das neue Unterhalts-, Versorgungsausgleichs- und Zugewinnausgleichsrecht oder die Reform des Erb- und Verjährungsrechts vom 24.9.2009 sind der Grund für die Neuauflage der FormularBibliothek Zivilprozess.

Acht Einzelbände bieten einen großen Fundus zivilrechtlicher Formulare für die Hauptgebiete der zivilrechtlichen Anwaltsätigkeit. Bearbeitet sind die Gebiete Arbeits- und Familienrecht, Miete, Wohnungseigentum, Nachbarschaft, Verkehrs-, Delikts-, Arthaftungs- und Versicherungsrecht, privates Baurecht, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht, Schuldrecht, Sachenrecht und Erbrecht.

Dabei handelt es sich um eine Kombination aus Formularsammlung und Handbuch. Die Muster sind mit knappen Erläuterungen versehen. Ferner sind gezielte Erläuterungen zu den jeweiligen Rechtsgebieten zu finden, die regelmäßig nach Anspruchsgrundlagen geordnet sind.

Als Bücher für die anwaltliche Praxis liegt ihr Aufbau auf der Hand. Dem Ablauf eines Mandats folgend, beginnt die Bearbeitung mit der Mandatsannahme über das außergerichtliche Tätigwerden, die Prozessführung bis zur Zwangsvollstreckung. Die Autoren bereiten zunächst die vorprozessuale und die prozessuale Situation anhand der materiellen Rechtsgrundlagen und aus Kläger- wie Beklagtenperspektive auf. Vertiefende Literaturhinweise werden nicht vergessen. Der geneigte Leser wird über die Hinweispflichten des Anwalts informiert oder welche Unterlagen beizubringen sind. Ferner sind die zahlreichen Hinweise prozessaktischer und gebührenrechtlicher Natur sehr nützlich. In die Ausführungen sind an den jeweiligen Stellen die mehr als 900 Textmuster eingeflochten. Darunter befinden sich außergerichtliche Schriftsätze, Anspruchs- und Abwehrschriften, eine Vielzahl von Klagemustern und Klageerwiderungen, Beschwerdeschriften, Rechtsmittelschriften etc.

Fazit: Die FormularBibliothek Zivilprozess besticht nicht allein durch ihr Preis-Leistungs-Verhältnis, sondern sie überzeugt mit guter Gewichtung zwischen materiellrechtlicher Aufbereitung und ihrem überragenden Fundus an praxiserprobten Formularmustern. Jedem Anwalt erleichtert sie die Arbeit und unterstützt eine ergebnisorientierte Prozessführung im Bereich des Zivilrechts. Besonders der junge Anwaltkollege wird auf den Nutzen durch die Formularbibliothek in der Prozessführung nicht mehr verzichten wollen. Ein Werk für die Grundausrüstung jeder Kanzlei!

RA Jens Jenau, Schloß Holte-Stukenbrock



Internetrecht

Niko Härtling,
4. Aufl. 2010, 731 S., 79,80 €,
Verlag Dr. Otto Schmidt

Das Recht im Bereich Internetrecht ist im Grunde kein eigenständiger Bereich, sondern ein Sammelbecken für alle rechtlichen Belange, die im Zusammenhang mit dem Medium Internet auftauchen. Insofern ist es ein ambitioniertes Vorhaben, dieses Gebiet in einem Buch abzudecken. Im Folgenden zeigt sich aber, dass dies dem Autor durchaus gelungen ist.

Das Handbuch, welches bereits in der vierten Auflage erschienen ist, enthält eine umfassende und systematische Darstellung aller wesentlichen Gebiete des Onlinerechts, die bei Sachverhalten mit Bezug zum Internet zu berücksichtigen sind. Folgende Themen werden abgedeckt: Datenschutzrecht, internetspezifisches Vertragsrecht nebst Fernabsatzrecht, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, Haftung, Domainrecht und IPR.

An die jeweiligen Themen werden die Leser mit einer kurzen Einführung nebst Gesetzesystematik herangeführt. Dadurch werden auch Leser an Themenbereiche geführt, in denen sie vielleicht noch nicht so firm sind. Im juristischen Alltag kann der Praktiker aber trotzdem schnell zu seinem Unterkapitel oder Themenbereich finden, denn das Buch ist sehr leserfreundlich aufgebaut. Den Hauptthemen sind Inhaltsverzeichnisse vorangestellt und Schlagwörter sind hervorgehoben, was einen schnell die gewünschte Stelle finden lässt.

Besonders hervorzuheben ist der Anhang (145 Seiten!) des Buches. Hier werden parallel zu den vorne behandelten Themen gerichtliche Entscheidungen aufgeführt. Die Sammlung aus Entscheidungen von BGH, BVerfG, EuGH und Oberlandesgerichten aus den Jahren 1998 bis 2010 enthält natürlich die jeweilige Fundstelle. Zusätzlich ist – und das macht den Anhang besonders nützlich – jede Entscheidung mit einem Leitsatz versehen.

Fazit: Das Buch richtet sich an Juristen, die in diesem Bereich tätig sind und ist damit hochgradig an die Bedürfnisse der praktischen Arbeit ausgerichtet. Abgedeckt werden die typischen materiellrechtlichen Probleme in den jeweiligen Rechtsgebieten. Die Aufnahme des Datenschutrezts in die neue Auflage ist eine dankbare Maßnahme von Autor und Verlag und rundet das Themenspektrum weiter ab. Hervorzuheben ist der umfangreiche Anhang des Buches, in dem wichtige Gerichtsentscheidungen nebst Leitsatz zu den jeweiligen Rechtsgebieten aufgeführt werden.

RA Sebastian Dramburg, LL. M., Berlin



Untersuchungshaft

Schlothauer/Weider
4. Aufl. 2010, 642 S., 59,95 €,
Verlag C.F. Müller

In der Reihe Praxis der Strafverteidigung ist die vierte Auflage eines mittlerweile zu den Standardwerken der Strafrechtspraxis zählenden Bands der beiden Autoren Schlothauer und Weider erschienen. für diese Neuauflage boten insbesondere die am 01.01.2010 in Kraft getretenen Landesjustizvollzugs- bzw. Untersuchungshaftvollzugsgesetze und das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts.

Das vorliegende Werk behandelt in zwölf Teilen das gesamte Spektrum der Untersuchungshaft, beginnend mit einer Einführung zur Situation der U-Haft und der beteiligten Personen, über Mandatsanträge gegen eine (drohende) Inhaftierung, den Haftgründen, den Rechtsschutzmöglichkeiten bis hin zu den Haftbedingungen und den Auswirkungen der Haft auf das nachfolgende Verfahren. Dabei zeichnet sich der gesamte Band durch einen logischen Aufbau, eine klare Gliederung und gelungene Formulierungen aus. Eine besondere Ausprägung erfahren diese Vorteile in den einzelnen Teilen vorangestellten Prüfungsschemata und den im Anhang enthaltenen zahlreichen Vorlagen und Musteranträgen. Als Beispiel die Verteidigung gegen die (drohende) Inhaftierung den drohenden Haftbefehl samt Vollzug desselben angeführt. In anschaulicher Weise werden Anregungen und Hinweise für die Kontaktaufnahme zu den einzelnen Beteiligten des Verfahrens gegeben und erläutert, welche Maßnahmen zur Erreichung eines bestimmten Ziels sinnvoll erscheinen.

Die Verteidigung eines inhaftierten Mandanten stellt sowohl für den Verteidiger als auch den Inhaftierten eine besondere Situation dar, da sie den Verteidiger zeitlich und emotional mehr fordert und natürlich den Beschuldigten in jeglicher Hinsicht extrem belastet. Den beiden Verfassern gelingt es, diesen Besonderheiten durch die praxisnahe Darstellung der einzelnen Stationen und durch gleichzeitiges Aufzeigen möglicher Lösungen in jeglicher Hinsicht gerecht zu werden. Über die Einführung hinaus verbleibt beim Leser der positive Eindruck, dass die Autoren bei allen wertvollen rechtlichen Ausführungen den Hauptbetroffenen – den Mandanten – stets im Blick behalten.

Fazit: Dieses Werk bietet eine an der Rechtsprechung orientierte gewisse Auseinandersetzung mit den einzelnen Haftgründen und zeigt dem Leser gleichzeitig denkbare Strategien für eine erfolgreiche Verteidigung auf und erhält eine uneingeschränkte Empfehlung.

RA Sascha Brandt, Duisburg



Gregor Samimi, ist in Berlin Fachanwalt für Verkehrs-, Versicherungsrecht sowie Strafrecht und gehört dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin an.
kanzlei@ra-samimi.de



Frank Röthemeyer ist seit 2004 Anwalt in Balingen in allgemein ausgerichteter Kanzlei mit einem Kollegen Fachanwalt für Verkehrsrecht, auch Schwerpunkt der Tätigkeit RB für den LG-Bezirk Hechingen.
kanzlei@karle-roethmeyer.de



Dr. Oliver S. Hartmann ist deutsch-indischer Herkunft und Gründungspartner der Sozietät InDe® Rechtsanwälte. Die in Berlin ansässige Kanzlei bietet in Zusammenarbeit mit indischen Kooperationsanwälten Rechtsberatung in allen Bereichen des indischen Rechts an.
www.inde.eu



Manousos Zoulakis ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in Mannheim und seit 2003 selbstständig tätig. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im IPR, IT- sowie Steuer- und Gesellschaftsrecht.
zoulakis@sommer-zoulakis.net



Matthias Dantlgraber studierte Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität in Berlin. Als Schwerpunkt wählte er Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie. Derzeit ist er Rechtsreferendar im Bezirk des Berliner Kammergerichts.
Matthias.Dantlgraber@web.de



Ilka Spietersbach ist seit 2005 zugelassene Rechtsanwältin in Koblenz und seit 2008 in eigener Kanzlei tätig. Ihre Schwerpunkte sind Mietrecht, Insolvenzrecht, Pferderecht und allgemeines Zivilrecht. Sie ist RB für den LG-Bezirk Koblenz und Mitglied in der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung.
info@kanzlei-spietersbach.de



Christian Semmler ist RB im LG Würzburg und als Rechtsanwalt und Mediator in der Kanzlei Cornea-Franz tätig. Schwerpunktmäßig er kleine bis mittelständische Unternehmen im Wirtschaftsrecht, Lehrbeauftragter der Hamburger Fernhochschule und für die Universität Würzburg als Dozent tätig.
info@rasemmler.de



Karsten U. Bartels ist LL.M., Rechtsanwalt, Regionalbeauftragter FORUM Junge Anwaltschaft für Berlin, Ansprechpartner im FORUM Junge Anwaltschaft für die Arge Informationstechnologie im DAV (davit), Gebietsleiter Nord-Ost Arge Informationstechnologie im DAV (davit).
bartels@allmedialaw.de



Katrin Kirchert hat im November 2010 ihr Referendariat beendet. Neben ihrer anwaltlichen Ausbildung hat sie bereits Erfahrungen auf dem Gebiet des juristischen Lektorats gesammelt. Sie lebt und arbeitet in Berlin.
Katrin.Kirchert@gmx.de



Ralf Zosel ist seit 2010 Produkt- und Community Manager bei der e.Consult AG in Saarbrücken, die Lösungen für Anwälte zur Kommunikation mit Mandanten und Versicherungen anbietet. Er ist Mitglied des Reduktes juristischen Internetprojekt Saarbrücken, Mitbegründer von JuraWiki und des Weblogs LAWgical, seit 2003 Initiative „Freie juristische Internetprojekte“ beim EDV-Gerichtstag. zosel@e-consult.de



Katrin Spelmeyer ist seit 1999 angestellte Rechtsanwältin bei HDI Gerling und dort im Bereich Vermögensschadenshaftpflicht und Heilwesen tätig.
Katrin.spelmeyer@hdi-gerling.de



Silke Waterschek ist seit 2005 in eigener Kanzlei in Heilbronn als Rechtsanwältin und Mediatorin mit den Schwerpunkten Familien-, Straf- und Vertragsrecht tätig. Sie ist Regionalbeauftragte des FORUMs für den LG Bezirk Heilbronn und seit Mai 2007 die Vorsitzende des Geschäftsführenden ausschusses des FORUM Junge Anwaltschaft.
info@kanzlei-waterschek.de



Petra Bähner ist ausgebildete Grafikdesignerin und freie Autorin. Sie lebt gegenwärtig in São Paolo, Brasilien, und entwickelt für kleine und mittlere deutsche Unternehmen komplexe Gestaltungslösungen.
pe@pejo.me



Frank Gladisch, 41 Jahre alt, verheiratet, zwei Kinder, ist selbständiger Rechtsanwalt in Dortmund und arbeitet hauptsächlich im Arbeits-, Werkvertrags- und Handels- und Gesellschaftsrecht. Er ist Mitglied der Satzungsvollversammlung der BRAK.
info@frankgladisch.de
www.frankgladisch.de



Volker Loeschner ist seit 2010 angestellter Anwalt in der Kanzlei Teipel für Medizinrecht Berlin. Sein Schwerpunkt liegt im Bereich Arzthaftungs-, Arzneimittel- und Medizinproduktrecht. Zudem ist er Co-Moderator der XING Gruppe Forum Junge Anwaltschaft im DAV e.V. – Regionalgruppe Berlin.
v.loeschner@ra-teipel.de



Thorsten Bahnmann war in der Versicherungswirtschaft tätig und ist seit 2009 Anwalt in Düsseldorf mit den Schwerpunkten internationales Verkehrsrecht- sowie Versicherungsrecht. Er ist freier Mitarbeiter der Kanzlei Kleinekorte & Kollegen und für das FORUM Ansprechpartner der ARGE Versicherungsrecht im DAV.
tbahnmann@email.de



Dr. Ingo E. Fromm ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in der überörtlichen Kanzlei Dr. Caspers & Mock am Standort Koblenz. Seine Schwerpunkte liegen im Wirtschafts- und Verkehrsstrafrecht sowie im Ordnungswidrigkeitenrecht.
fromm@caspers-mock.de



Elke Dausacker ist seit 2008 selbständige Rechtsanwältin in Netphen. Schwerpunkte ihrer anwaltlichen Tätigkeit liegen auf den Gebieten Verkehrsrecht, Miet- und WEG-Recht sowie Aufenthalts- und Asylrecht.
www.anwalt-dausacker.de

Das letzte Wort

Wenn es hinten kracht, gibt's vorne neue Zähne 

Ich kannte ihn schon eine Weile. Herbert, oder "Häbbärt", geriet immer in irgendwas hinein. Und ich tat, was ich konnte. Er war ja kein Unsymp und zahlte. Oft waren es hoffnungslose Sachen. Das Schicksal desjenigen, der meist zur falschen Zeit am falschen Ort war.

Aber heute war irgendetwas anders. Aber was? Ich sah ihn schon eine Weile genau an. Er war nicht so entspannt, nicht so locker wie sonst. Oder besser gesagt, zu locker. Ja, genau, irgendetwas mit seinem Mund. Und dann war es mir klar, als er breit grinsend mit „Ich fang dann mal an, nä?“ begann. Die Vorderzähne im Oberkiefer! Die Oberlippe schlabberte etwas herum, hatte ihre Form verloren. Er erklärte, warum er gekommen war. „Voll dumm gelaufen, nä?“ meinte er und grinste schief. Er fummelte in seiner Jutetasche schwerfällig herum, blickte mit zusammengekniffenen Augen hinein, als wollte er sich beschweren, dass da drinnen niemand das Licht anknipst. Ein schwarzes Loch aus mindestens sechs fehlenden Zähnen im Oberkiefer erstrahlte.

Ich hob die Augenbrauen, deutete vielsagend auf meinen Mund, „Oh! Deswegen?“. „Jo, wegen der Kauleiste. Mir ist nämlich hinten einer reingefahren.“ Meine Augenbrauen gingen noch mal hoch. „Bitte, wie? Reingefahren?“ „Ja, ich stand anner roten Ampel und der Idiot knallt mir hinten rein. Jetzt sind 'se kaputt.“ Wir starren uns an. Ein Moment Stille, wie kurz vor dem ersten Takt im Konzertsaal. „Ah, schon klar. Das Lenkrad oder der Airbag?“ Ich nickte und lächelte verstehend.

Klare Sache. „Lenkrad? Nee, wieso?“ Er sah mich überrascht an. „Und Airbag is kaputt. Nee, nee, ich musste doch voll in' Anker. Das hat die Beißenchen gekillt.“ Er holte endlich etwas aus seiner Jutetasche, das in Butterbrotpapier eingepackt war. Es knisterte laut. Futtert man jetzt seine Stullen beim Anwalt? Ich fühlte mich schon fast wie Mr. Spock: Nochmal die Augenbrauen hoch. „Beim Bremsen? Die Zähne?“ Er hatte das Etwas in seiner Hand nun vorsichtig aus dem Butterbrotpapier geschält. Eine reichlich zerbröselte Oberkiefer teilprothese, die nur noch schwer an eine solche erinnerte, lag vor uns. Stumm schauten wir auf den Dentalstaub.

Auf einmal erleichterte er sein Herz und erzählte: „Hömma, ich steh' da anne Ampel, nä, und da kommt der angeschossen. Ich seh' ihn noch im Spiegel, da knallter auch schon hinten rein, nä? Ich mit meim' Kopp knall voll inne Stütze und dat Auto springt nach vorne, nä? Ich rausch' meim Vordermann rein und mein Kopp schnappt voll nach vorne. Und wie ich dann voll inne Bremsen geh', nä, hör ich, wie's am Knirschen is. Ers wußt' ich nich, wat da los war, nä? Als ich mir nachem ersten Schreck ne Fluppe anstecken wollte, habbich geremert, dat se nich so gut zu halten is mitte Lippe. Aber da war schon exitus.“ Staunend, mit offenem Mund sitze ich da. Als Häbbärt später von den ersten zarten Andeutungen des gegnerischen Versicherers liest, so könne das nie gewesen sein, kommt irgendwann meine Post an ihn zurück.

RA Frank Gladisch, Dortmund

Ist das Gebiss im Eimer, kann auch der Anwalt nicht mehr helfen.

Im Schwerpunkt der März-Ausgabe der AdVoice geht es um das Thema: **WISSEN**. Ihr dürft also wieder auf die neusten „Entdeckungen“ gespannt sein. Lasst Euch überraschen!

Redaktionsschluss: Heft 1/2011 (März-Ausgabe), 30.



Impressum:

Redaktion: Stefanie Salzmann, RAin Anke Schiller-Mönch, RA Patrick Ruppert, RA Percy Ehret / Bildredaktion: Andrea Vollmer / Bücherforum: RA Jens Jenau / V.i.S.d.P.: RA Tobias Sommer (Chefredakteur) Anschrift wie Herausgeber

Herausgeber: Geschäftsführender Ausschuss des FORUMs Junge Anwaltschaft im DAV, Berlin Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel. 030 / 7261520

Erscheinungsweise:

vierteljährlich (März / Juni / September / Dezember)
Es gilt die Anzeigenpreisliste 1/2011

Anzeigen:

sales friendly Verlagsdienstleistungen, Bettina Roos Siegburger Str. 123, 53229 Bonn
Tel. 0228 / 97898-10, Fax: 0228 / 97898-20
E-Mail: roos@sales-friendly.de

Bezugspreis: 48,00 Euro (inkl. MwSt.)
zzgl. Versandkosten für 4 Ausgaben / Einzelheft: 14,50 Euro
Für Mitglieder des FORUMs Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein ist der Bezug der Zeitschrift im Mitgliedsbeitrag enthalten.

ISSN 1437-3084

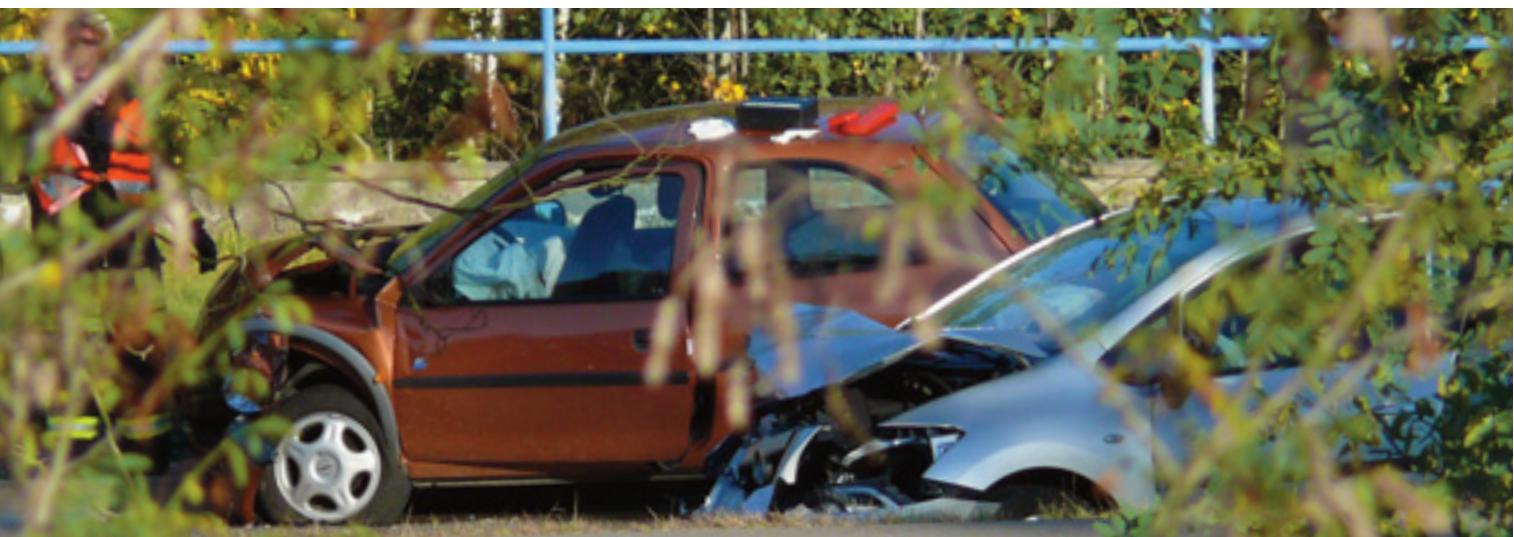
 Layout, ... gudman design weimar, www.gudman.de

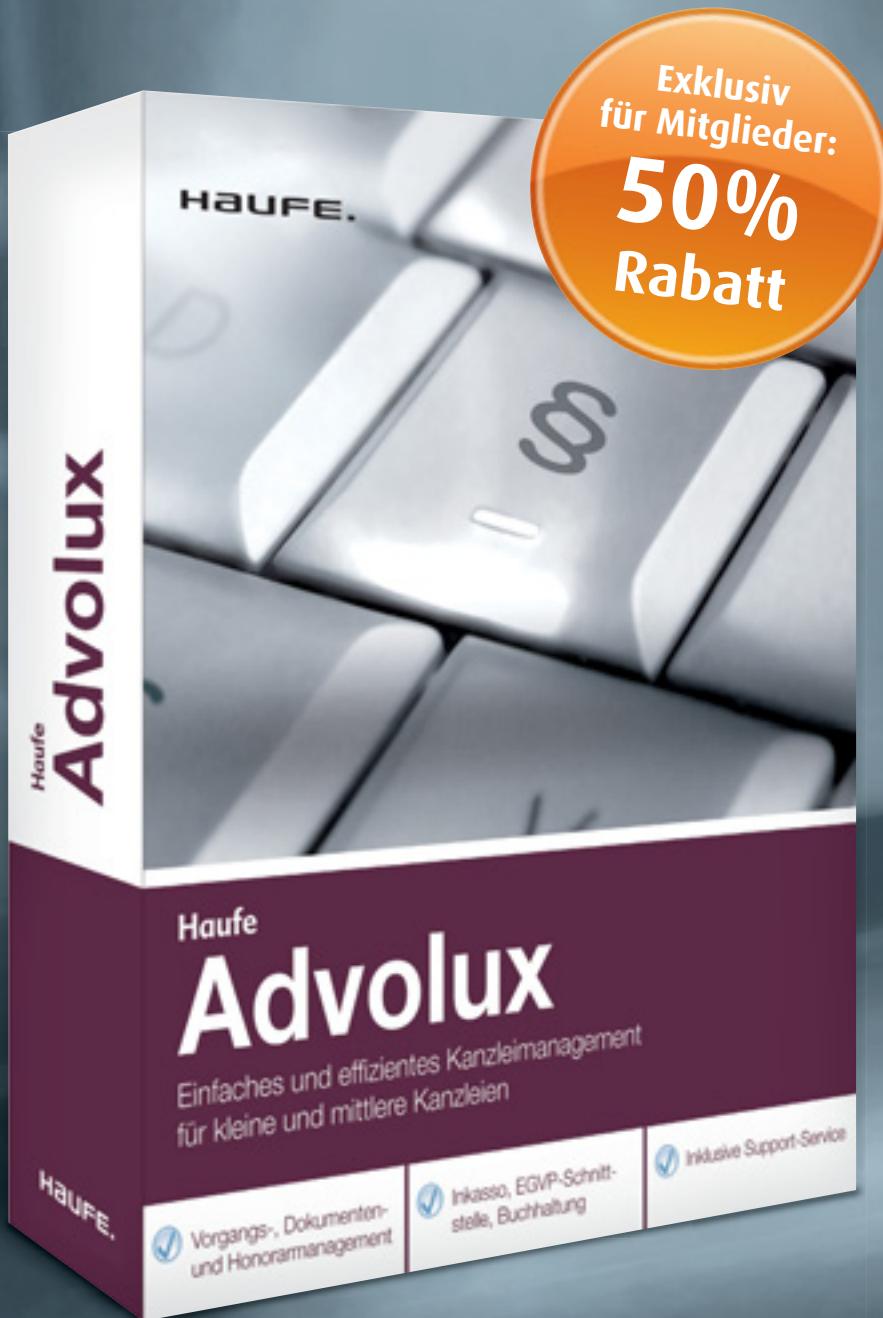
Lektorat: Nora Döring, BILDART

Druck: Liebeskind Druck, Apolda

Artikel und Beiträge sind Meinungsäußerungen der Autoren und geben nicht immer die Meinung der Redaktion bzw. des Deutschen Anwaltvereins und seiner Gremien wieder.

Foto: Manuel-Wenzko_pixelio.de





Forum-Mitglieder sparen € 238,80

statt € 39,80/Monat
nur € 19,90/Monat*

Inkl. MwSt., einmalig € 6,90 Versandkosten

*Angebot gilt nur für Mitglieder des „Forum Junge Anwaltschaft“ und bis zum 31.12.2010. Dieser Preis gilt nur für das erste Bezugsjahr. Danach besteht keine weitere Abnahmepflicht. Pro Anwalt ist nur eine Bestellung möglich.

Haufe Advolux vereinfacht Ihre alltäglichen Aufgaben im Kanzleimanagement. Versprochen.

Für einfaches und effizientes Kanzleimanagement:

- Verwaltung & Organisation: Vorgangs-, Dokumenten- und Honorarmanagement
- Inkasso: Forderungsaufstellung, Mahnwesen und Zwangsvollstreckung
- Komplette Buchhaltung: „Lexware buchhalter pro“ vom Marktführer

Jetzt bestellen und 1 Jahr unverbindlich nutzen:

Tel. 0180-50 50 440**

Fax 0180-50 50 441**

bestellung@haufe.de

www.haufe.de/advolux/forum-angebot

** 0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, max. 0,42 €/Min. mobil. Ein Service von dtms.

HAUFE.

**»Ich habe mich
für ra-micro
entschieden,
weil es keinen
Grund gibt,
sich das Leben
unnötig schwer
zu machen «**

RAin Julia Cornelissen
Kanzlei Cornelissen, Erkelenz



Eine von 57 neuen ra-micro
Kanzleien im Monat September 2010.



www.ra-micro.de